

**Zu III-108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

REIHE BUND 1993/2

Republik Österreich

**NACHTRAG  
ZUM  
TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1991



WIEN 1993  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

**Nachtrag zum  
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Verwaltungsjahr 1991**

**Inhaltsverzeichnis**

Absatz/Seite

**Vorbemerkungen**

Zum BESONDEREN TEIL

Zum I. ABSCHNITT

**Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen  
des Bundes und der Sozialversicherungsträger  
(ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres**

**Sonstige Wahrnehmung**

Vertretung eines Landesgendarmeriekommandanten .....	72/3
--	------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Verwaltung der Kassenbestände .....	73/4
-------------------------------------	------

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Disziplinarkommission beim BMF, soweit sich deren Tätigkeit auf Bedienstete der Zollverwaltung bezieht .....	74/5
--	------

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1992

Verschmelzung der Österreichischen Länderbank AG mit der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG, Wien; Wahrung der Bundesinteressen und Bankenaufsicht.....	75/9
---	------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums  
für wirtschaftliche Angelegenheiten**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991

Bundeshochbau hinsichtlich "Kunst und Bau" .....	76/19
--	-------

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums  
für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Sonstige Wahrnehmung

Dauer der Berichterstattung durch die Flugunfallkommission .....	77/23
--	-------

**Zum II. ABSCHNITT**

**Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen  
des Bundes**

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990

Universale Bau AG, Wien .....	78/24
-------------------------------	-------

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1991

Glanzstoff Austria AG, St. Pölten .....	79/44
---	-------

Aktiengesellschaft für Bauwesen, Wien .....	80/58
---	-------

Flughafen Graz BetriebsgesmbH, Feldkirchen, Tiroler Flughafenbetriebs- gesmbH, Innsbruck, Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH, Klagenfurt, Flughafen Linz BetriebsgesmbH, Linz-Hörsching, Salzburger Flughafen BetriebsgesmbH, Salzburg .....	81/74
---	-------

---

**Vorbemerkungen**

Wie in vergangenen Jahren üblich, legt der RH dem Nationalrat im Nachtrag zu dem im Dezember 1992 erstatteten Jahrestätigkeitsbericht einige Prüfungsergebnisse vor, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den Hauptbericht (2. September 1992) noch nicht abgeschlossen waren, zwischenzeitlich aber fertiggestellt wurden. In einigen weiteren Prüfungsfällen bleibt aus Aktualitätsgründen eine gesonderte Berichterstattung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG vorbehalten.

## Zum I. ABSCHNITT

### **Ergebnisse von Geburungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres**

##### **Sonstige Wahrnehmung**

###### **Vertretung eines Landesgendarmeriekommmandanten**

72. Durch mangelnde Obsorge bei der Urlaubsplanung und -genehmigung waren sowohl der Leiter des Landesgendarmeriekommmandos für Kärnten als auch seine beiden Stellvertreter zur selben Zeit ungefähr drei Wochen abwesend. Dies erforderte die Zuteilung eines für eine solche Funktion geeigneten leitenden Beamten aus dem Personalstand eines anderen Landesgendarmeriekommmandos, wofür Reisegebühren von rd 12 000 S anfielen.

Laut Stellungnahme des BMI seien künftig derartige Vorkommnisse auszuschließen.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

#### Verwaltung der Kassenbestände

73.1 Der RH hat im TB 1989 unter Abs 34 über die Ergebnisse seiner Überprüfung der Gebarung des BMF bei der Verwaltung der Kassenbestände des Bundes berichtet. Im Zeitpunkt der Berichterstattung an den Nationalrat war eine Stellungnahme des BMF zum Teil noch ausständig. Die weitere schriftliche Auseinandersetzung bietet Anlaß für eine ergänzende Berichterstattung.

73.2 Die überprüfte Stelle sagte eine Erfassung der tatsächlichen Abrechnungsvorgänge durch die Buchhaltung im Tagebuch entsprechend dem Vorschlag des RH zu.

Die vom RH vermißte Regelung über die Entgegennahme ausländischer Zahlungsmittel sah das BMF nun in der zwischenzeitlich ergangenen Bundeshaushaltsverordnung 1989 verwirklicht.

73.3 Zur Frage der Bewertung von Fremdwährungsbeträgen verwies das BMF auf die Kontierungsvorschrift in der Neufassung 1990.

Die Anregungen des RH fanden in dieser insoweit keinen Niederschlag, als sie die seinerzeit vom RH als unbefriedigend angesehene einschlägige Verrechnungsanweisung unverändert übernahm. Außerdem vermochten nach Ansicht des RH diese Kontierungsregeln die ausstehenden Richtlinien für die Bewertung des Bundesvermögens nicht zu ersetzen.

73.4 Die entscheidende Meinungsverschiedenheit zwischen der überprüften Stelle und dem RH über eine wirtschaftlich vertretbare Kassenhaltung blieb bestehen.

Grundaussage des vom RH erstatteten Berichts war der Vorwurf, daß durch Finanzschuldaufnahmen überhöhte Bestände an Kassenmitteln angehäuft worden sind, die verzinst werden müssen.

Zwar hat das BMF in den Finanzjahren 1988 und 1989 vorübergehend den jeweiligen Gebarungsabgängen Rechnung tragende Finanzschuldaufnahmen vorgenommen und somit bewiesen, daß die Empfehlungen des RH verwirklichbar sind, jedoch in den darauf folgenden Finanzjahren neuerlich Finanzschuldaufnahmen getätigten, die den jeweiligen Gebarungsabgang beträchtlich überstiegen (1990 rd 5,8 Mrd S und 1991 rd 3,4 Mrd S).

Die ursprüngliche Dotierung der Ausgleichsrücklage gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz mit 5 Mrd S im Jahr 1987 und weiteren 4 Mrd S im Jahr 1988 erfolgte - wie das Gesetz vorsah - voranschlagsunwirksam, dh in der Bestands- und Erfolgsverrechnung und damit aus den damalig hohen Kassenbeständen. Die Bundesrechnungsabschlüsse 1990 und 1991 ließen das weitere Anwachsen der Kassenbestände erkennen, weil trotz der

Entnahmen in Höhe von 2 Mrd S und 9,5 Mrd S die Ausgleichsrücklage Ende 1991 noch immer einen Stand in Höhe von 7,4 Mrd S auswies. Die Ausgleichsrücklage hat sich in den Jahren 1987 bis 1991 wie folgt entwickelt:

Jahr	Dotierung	Entnahme	weitere Zuführung	Endstand
			in Mill S	
1987	5 000,0	—	—	5 000,0
1988	4 000,0	—	141,4	9 141,4
1989	—	—	613,6	9 755,0
1990	—	2 000,0	5 816,2	13 571,2
1991	—	9 500,0	3 375,9	7 447,1

73.5

Eine erfolgsneutrale Verwendung der Fremdwährungsbeträge aus Finanzschuldaufnahmen, sei es anläßlich von Konvertierungen bestehender auf Fremdwährung lautender Finanzschulden oder anläßlich der Begleichung von Fremdwährungsverbindlichkeiten aus Finanzschulden, hat das BMF mit dem Hinweis auf die in den Jahren 1980 bis 1989 erzielten Kursgewinne von insgesamt 204 Mill S abgelehnt.

Der RH beurteilte diese Begründung des BMF weiterhin als nicht zutreffend, weil Kursgewinne vor allem ein bloß rechnerisches Ergebnis nicht realisierter Wertsteigerungen sind. Zudem wurden Kursverluste auch erst im Jahr nach ihrem Eintritt ausgewiesen und haben daher die Jahresergebnisse verzerrt.

Zu dem weiteren Einwand des RH, daß in diesem Betrag auch die Unterschiedsbeträge enthalten sind, welche sich im Zuge von Tilgungen von Fremdwährungskrediten einschließlich Kassenstärker ergeben haben und somit nicht im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen des RH stehen, nahm das BMF nicht Stellung.

### b ) Pr ü f u n g s e r g e b n i s a u s d e m J a h r e 1 9 9 0

#### Disziplinarkommission beim BMF, soweit sich deren Tätigkeit auf Bedienstete der Zollverwaltung bezieht

*Organisatorische Schwachstellen bewirkten vermeidbare Verzögerungen und Verfahrensfehler der Dienstbehörde und der Disziplinarkommission, die deren Bescheide mit Nichtigkeit bedrohten, wodurch neuerlicher Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich geworden wäre. Von möglichen Verfahrenserleichterungen wurde teils nicht im gebotenen Umfang, teils in hiefür ungeeigneten Fällen Gebrauch gemacht.*

Die Disziplinarkommission beim BMF unterteilt sich entsprechend der Gliederung der Dienstbehörden der Finanzverwaltung (Zentralstelle und Finanzlandesdirektionen) in insgesamt 11 Senate, von denen 10 auch für die Beamten der Zollverwaltung zuständig sind.

Die Anzahl der in der Zollverwaltung verwendeten Beamten beträgt insgesamt 6 122, davon sind 1 796 Beamte der allgemeinen Verwaltung und 4 326 Zollwachebeamte.

Von den im Zeitraum von 1978 bis 1989 eingeleiteten 682 Disziplinarverfahren im Bereich der Finanzverwaltung betrafen 434 (rd 64 vH) die Zollverwaltung; davon entfielen 108 (rd 16 vH) auf die in diesem Sektor verwendeten Beamten der allgemeinen Verwaltung und 326 (rd 48 vH) auf Zollwachebeamte.

## A l l g e m e i n e s

74.1 Der RH überprüfte in der Zeit von März bis Juni 1990 die Gebarung der Disziplinarkommission beim BMF in bezug auf die Beamten der Zollverwaltung.

74.2 Das Disziplinarrecht der Bundesbeamten ist im Beamten-Dienstrechtsge setz geregelt.

Die Disziplinarrechtspflege erfolgt - abgesehen von den weisungsgebundenen Dienstbehörden (BMF oder Finanzlandesdirektionen) - durch die als Kommission eingerichteten und weisungsfreien Disziplinarbehörden:

- (1) Erstinstanzliche Funktion haben die Disziplinarkommissionen, die bei der jeweils obersten Dienstbehörde jedes Verwaltungsbereiches (im Bereich der Finanzverwaltung also des BMF) einzurichten sind. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern sowie der nötigen Anzahl weiterer Mitglieder, um die Entscheidungsfndung in einer ausreichenden Anzahl von Dreiersenaten zu ermöglichen. In diesen Senaten obliegt die Verhandlungsleitung entweder dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission selbst oder einem seiner Stellvertreter.
- (2) Als Rechtsmittelbehörde ist beim BKA die Disziplinaroberkommission eingerichtet, die sich in vergleichbarer Form in mehrere Dreiersenate aufgliedert.

74.3 Obwohl das disziplinarbehördliche Geschehen in den unabhängigen Senaten der Disziplinarkommission der unmittelbaren Verantwortung des Bundesministers für Finanzen entzogen ist, sah sich der RH wegen des mit der Abwicklung von Disziplinarsachen verbundenen beträchtlichen öffentlichen Mitteleinsatzes (insb Sach- und Personalaufwand der Disziplinarkommission) zu Verbesserungsvorschlägen in bezug auf die Abwicklung der Disziplinarverfahren veranlaßt.

## Z u s a m m e n s e t z u n g d e r S e n a t e

**74.4.1** Die einzelnen Senate der Disziplinarkommission bestehen aus ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern. Eines davon ist von dem zuständigen Zentralausschuß der gesetzlichen Personalvertretung zu bestellen.

Beim BMF bestehen zwei derartige Zentralausschüsse, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für sonstige Bedienstete.

In zahlreichen Fällen waren die Senate unrichtig zusammengesetzt, weil vom Zentralausschuß für sonstige Bedienstete namhaft gemachte Mitglieder in Disziplinarangelegenheiten von Zollwachebeamten entschieden haben.

In insgesamt 16 von diesen Fällen wurde dieser Mangel auch von der im Rechtsmittelweg befaßten Disziplinaroberkommission nicht wahrgenommen.

**74.4.2** Der RH erinnerte an das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter, dessen Verletzung eine Aufhebung des fehlerhaft zustandegekommenen Bescheides bewirken und ein neuerliches kostenaufwendiges Verfahren erforderlich machen kann.

Der RH empfahl, alle Vorkehrungen zu treffen, um fehlerhafte Senatzusammensetzungen in Hinkunft zu vermeiden.

**74.4.3** *Sowohl der Vorsitzende der Disziplinarkommission als auch jener der Disziplinaroberkommission haben dieser Empfehlung in ihrem jeweiligen Wirkungskreis vollinhaltlich Rechnung getragen.*

## E n t s c h e i d u n g e n ü b e r S u s p e n d i e r u n g e n d u r c h d i e D i s z i p l i n a r k o m m i s s i o n b e i m B M F

**74.5.1** Wird über einen Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belastung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, kann die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung verfügen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Disziplinarkommission behält der Beamte seinen Anspruch auf volle Bezüge, obwohl er nicht Dienst versieht.

Der zeitliche Abstand zwischen derartigen vorläufigen Suspendierungen durch die Dienstbehörde und den darüber getroffenen Entscheidungen der Disziplinarkommission war vielfach unverhältnismäßig lang und erstreckte sich auf bis zu fünf Monate.

Einzelne Senate der Disziplinarkommission entschieden über vorläufige Suspendierungen der Dienstbehörden überhaupt nicht. In einem Fall hatte dies zur Folge, daß ein im Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen stehender Beamter des gehobenen Dienstes, der in der Folge auch rechtskräftig verurteilt wurde, sieben Monate lang den ungekürzten Bezug einschließlich Sonderzahlungen erhielt, obwohl er sich während dieser Zeit in gerichtlicher Untersuchungshaft befand.

74.5.2 Nach Auffassung des RH hätte - unbeschadet der Unabhängigkeit der Mitglieder der Disziplinarkommission - ein zügigerer Entscheidungsablauf vermeidbare finanzielle Belastungen des Bundes unterbunden.

Der RH empfahl, beim Gesetzgeber eine Verbesserung der Suspendierungsregelung im Falle der Verhängung der Untersuchungshaft zu erwirken, wobei auf einen bescheidmäßigen Ausspruch der Disziplinarkommission verzichtet werden könnte.

74.5.3 *Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Anregung des RH aufgegriffen.*

### S o n s t i g e   F e s t s t e l l u n g e n

74.6.1 Weiters war festzustellen:

- (1) Die Dienstbehörde kann insb bei einem Geständnis des Beschuldigten und in geringfügigen Fällen ein Disziplinarverfahren in eigener Zuständigkeit mittels Disziplinarverfügung beenden. Von dieser Verfahrensvereinfachung konnte vielfach allein deswegen kein Gebrauch gemacht werden, weil den Beschuldigten keine ausreichende Gelegenheit zu einem derartigen Geständnis gegeben wurde. Andererseits ergingen Disziplinarverfügungen in Fällen, die wegen der Schwere der Verfehlung hiefür keinesfalls geeignet waren.
- (2) Entgegen ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung führten Dienstvorgesetzte - besonders im Bereich des Zollamtes Wien - auch in jenen Fällen selbständig weitere Ermittlungen durch, in denen der Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen gegeben war.
- (3) Mehrfach duldeten die Disziplinaranwälte Verzögerungen oder die stillschweigende Einstellung des Disziplinarverfahrens, wodurch das dienstliche Interesse an einer angemessenen Bestrafung beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Zustellregeln bewirkte häufig zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
- (5) Außer acht gelassene Verjährungsfristen bewirkten verlorenen Arbeitsaufwand.

74.6.2 Der RH empfahl dem Bundesminister für Finanzen, für eine Verbesserung der disziplinarbehördlichen Tätigkeit der ihm unterstellten Dienstbehörden und Disziplinaranwälte zu sorgen. Dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission wurde nahegelegt, die Kommissionsmitglieder unbeschadet ihrer Unabhängigkeit auf Gebarungsfolgen von Mängeln im Gesetzesvollzug hinzuweisen.

74.6.3 *Der Bundesminister für Finanzen und der Vorsitzende der Disziplinarkommission haben die Anregung des RH aufgegriffen.*

## S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 74.7 Die Verantwortlichen für das Disziplinarwesen im Bereich der Finanzverwaltung sowie der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission waren ernsthaft bemüht, die vom RH aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten des Verwaltungsablaufes wahrzunehmen.

### c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1992

#### **Verschmelzung der Österreichischen Länderbank AG mit der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG, Wien; Wahrung der Bundesinteressen und Bankenaufsicht**

*Der 1991 unter Zeitdruck durchgeföhrten Verschmelzung lagen Gutachten zugrunde, die den Verhandlungspartnern große Freiräume ließen. Das Austauschverhältnis von 100 : 111 war für die ehemaligen Länderbank-Aktionäre nicht nachteilig, obwohl die Verhandlungsposition der Länderbank durch vorangegangene wirtschaftliche Schwierigkeiten beeinträchtigt war. Bei der Verschmelzung kam dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Bundeszuschüsse an die Länderbank ein hoher Stellenwert zu. Von der Möglichkeit, sich durch eine Abfindungszahlung von der Zinsenlast zu befreien, hat der Bund nicht Gebrauch gemacht.*

Kennzahlen 1990		
	Österreichische Länderbank AG	Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG Wien
Bilanzsumme (Mill S)	227 673	254 563
Haftkapital (Mill S)	11 666	11 898
Haftkapitalquote (vH des Bilanzsummenäquivalents)	4,83	4,50
Zinsspanne (vH)	1,55	2,57
Teilbetriebsergebnis (Mill S)	808	1 444
Teilbetriebsergebnis (vH der Bilanzsumme)	0,36	0,57
Jahresüberschuß vor Rücklagen- bewegung (Mill S)	660	871
Mitarbeiteranzahl (rechnerisch)	3 984	5 072

## V o r b e m e r k u n g e n

**75.1** Der RH hat von Jänner bis März 1992 die Gebarung des BMF hinsichtlich der Vertretung der finanziellen Interessen des Bundes an Bundesbeteiligungen sowie hinsichtlich der Bankenaufsicht anläßlich der Verschmelzung der Österreichischen Länderbank AG (Länderbank) mit der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG, Wien (Zentralsparkasse) zur Bank Austria AG anhand der beim BMF vorhandenen Unterlagen und erteilten Auskünfte überprüft.

Eine örtliche Gebarungsüberprüfung bei der Bank Austria AG wurde von deren Organen wegen behaupteter Prüfungsunzuständigkeit des RH beeinsprucht. Der RH hat daher zur Klärung seiner Prüfungszuständigkeit den Verfassungsgerichtshof angerufen (TB 1991 Abs IX.4). Eine Entscheidung ist noch ausständig.

## B e w e g g r ü n d e d e r V e r s c h m e l z u n g s p a r t n e r u n d V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e V e r s c h m e l z u n g

**75.2** Unabhängig von Privatisierungszielsetzungen hatte der Vorstand der Länderbank Anfang 1991 die schon früher angestellten Überlegungen zur Zusammenarbeit mit einem geeigneten Partner erneut aufgegriffen und in Form eines Zusammenschlusses mit der Zentralsparkasse konkretisiert.

**75.3** Die an der Vergrößerung ihrer Kapazität interessierte "Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien" hatte im Frühjahr 1990 die bisher in der Rechtsform einer Sparkasse betriebene Unternehmung aus der Sparkasse herausgelöst und in die neu gegründete "Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG, Wien" als Gesamtrechtsnachfolger eingegliedert. Die einbringende Sparkasse blieb als "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" bestehen. Sie übernahm das gesamte Aktienpaket der neuen Gesellschaft und beschränkte fortan ihre Tätigkeit auf die Verwaltung des Vermögens der Zentralsparkasse. Durch den Fortbestand der Sparkasse erstreckte sich die Haftung der Gemeinde Wien auch auf sämtliche Verbindlichkeiten der Zentralsparkasse.

**75.4** Die Vorstände beider Banken und ihre Berater hatten im Mai 1991 eine gemeinsame Fusionsstudie erarbeitet. Laut Zeitplan sollte die Verschmelzung Anfang Oktober 1991 abgeschlossen werden. Von ihren Aufsichtsräten wurden die Vorstände ermächtigt, die Verschmelzungsverhandlungen unter folgenden Bedingungen fortzuführen:

- Ermittlung übereinstimmender Wertrelationen durch die Bewertungsgutachter,
- Aufrechterhaltung der Gewährträgerhaftung der Stadt Wien auf Grundlage der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen,
- Abgeltung der Leistung des Bundeszuschusses an die Länderbank durch eine Einmalzahlung (Abs 75.16 bis 75.23) sowie
- Schaffung und Vereinbarung der personellen und dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Verschmelzung.

## Durchführung der Verschmelzung

- 75.5 Nach Abschluß der Verhandlungen wurde der Verschmelzungsvertrag von den Vorständen beider Banken am 4. September 1991 abgeschlossen und am 26. September 1991 von den Aufsichtsräten sowie in den Hauptversammlungen genehmigt. Die Verschmelzung wurde auf Grundlage der Schlußbilanz der Länderbank als übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 1990 vorgenommen; rückwirkend auf diesen Tag erfolgte auch die Vermögensübertragung. Aufgrund der eingeholten Bewertungsgutachten (Abs 75.7 bis 75.10) wurde das Umtauschverhältnis mit 100 (Länderbank) zu 111 (Zentralsparkasse) festgelegt (Abs 75.11).
- 75.6 Da beide Großaktionäre (Bund in bezug auf die Länderbank bzw "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse" in bezug auf die Zentralsparkasse) nicht über die für besonders schwierige Entscheidungen erforderliche Dreiviertelmehrheit verfügten, schlossen sie unter Beitritt der Stadt Wien (als Haftungsträger für die Zentralsparkasse) einen Syndikatsvertrag, um in der Hauptversammlung der Bank Austria AG ein einheitliches Stimmverhalten zu gewährleisten.

## Anteilsbewertung und Austauschverhältnis

- 75.7 Im April 1991 beauftragten die Vorstände von Länderbank und Zentralsparkasse zwei österreichische Wirtschaftsprüfer und eine britische Investmentbank, ein gemeinsames Gutachten für die Ermittlung des Austauschverhältnisses für die Anteilseigner der Länderbank zu erstellen. Die Bewertung hatte die Gesamtunternehmungen beider Banken zu umfassen, in die auch die Beteiligungen und Tochtergesellschaften einzubeziehen waren.
- 75.8 Als Ergebnis der Bewertung lagen im August 1991 folgende Gutachten vor:
- Gutachten über den Unternehmenswert der Länderbank zum 31. Dezember 1990,
  - Gutachten über den Wert des Beteiligungsvermögens der Zentralsparkasse zum 31. Dezember 1990,
  - Gutachten über den Unternehmenswert der Zentralsparkasse,
  - Gutachten über das Umtauschverhältnis für die Anteile an der Länderbank gegen Anteile an der Zentralsparkasse im Zuge der geplanten Verschmelzung und eine
  - Bewertungsanalyse über ein faires Austauschverhältnis von Zentralsparkasse und Länderbank.

- 75.9 Die beiden österreichischen Gutachter nahmen die Bewertung getrennt für den eigentlichen Bankbetrieb und den Beteiligungs- einschließlich Liegenschaftsbereich vor, weil in den Beteiligungen beträchtliche Mittel gebunden und somit dem "reinen" Bankbetrieb ent-

12

zogen waren. Diese für die bankbetriebliche Leistungserstellung an sich nicht notwendigen Vermögenswerte waren gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Zusammengefaßt ergab die Bewertung für die Länderbank und Zentralsparkasse folgendes Bild:

Bandbreite der Werte zum 31. Dezember 1990

	Länderbank in Mrd S (gerundet)	Zentralsparkasse
Wert des Bankbetriebes	12,6 bis 16,8	26,7 bis 30,9
Wert des Beteiligungsvermögens einschließlich Wert des Liegenschaftsvermögens	16,7 bis 18,5	7,4 bis 8,3
Rechnerischer Gesamtwert laut Einzelgutachten	29,3 bis 35,3	34,1 bis 39,2
abzüglich 20 vH Abschlag für Unwägbarkeiten	5,9 bis 7,1	5,6 <sup>1)</sup> bis 6,7 <sup>1)</sup>
Verkehrswert	23,4 bis 28,2	28,5 bis 32,5

<sup>1)</sup>Abschlag zuzüglich Umwertung der Beteiligung an der Girozentrale und Bank der Österreichischen Sparkassen AG (nunmehr GiroCredit-Bank AG der Österreichischen Sparkassen)

Bei der Zentralsparkasse war weiters zu berücksichtigen, daß diese zur Jahreswende 1990/1991 zwei strategisch wichtige Partner durch wechselseitige Kapitalverflechtungen gewonnen hatte. Dadurch war der Verkehrswert um den Zufluß von Eigenmitteln und eine Bandbreite aus den geschätzten Verbundeffekten zu erhöhen (rd 2,7 bis 2,8 Mrd S). Nach Einengung der Schwankungsbreite um den Mittelwert wurde der Gesamtunternehmenswert der Zentralsparkasse zum Fusionszeitpunkt somit zwischen rd 32,7 und 33,7 Mrd S errechnet.

- 75.10 Während die österreichischen Gutachter den Verkehrswert der beiden Banken auf Grundlage der "inneren Werte" bzw anhand von Einzelveräußerungspreisen ermittelten, gelangte die britische Investmentbank zu einem eigenen Bewertungsergebnis. Unter Verwendung international üblicher Bewertungsverfahren lautete ihr Ergebnis wie folgt:

	Länderbank	Zentralsparkasse
	in Mrd S (gerundet)	
(I) Eigenkapital zu Marktwerten	20 bis 23	31 bis 35
(II) Marktwertvergleich	22 bis 25	27 bis 34
(III) Barwertanalyse des Konzerns	23 bis 27	30 bis 34
(IV) Barwertanalyse des Bankbetriebes einschließlich Reserven und Lasten	19 bis 22	29 bis 32

Unter Berücksichtigung qualitativer Merkmale gelangte der britische Gutachter zum Ergebnis, daß die Unternehmenswerte zwischen 21 bis 25 Mrd S bzw 29 bis 33 Mrd S betragen.

75.11.1 Die Festlegung der Austauschverhältnisse war schließlich Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vorständen beider Banken. In dem am 4. September 1991 geschlossenen Verschmelzungsvertrag wurde ein Umtauschverhältnis von 100 S Nominale der Länderbank-Anteile zu 111 S Nominale der Zentralsparkasse festgelegt, das auf alle Anteilkategorien anzuwenden war. Alle drei Gutachter hatten den Vorständen bestätigt, daß das ausgehandelte Austauschverhältnis fair und den Wertverhältnissen angemessen sei. Weiters bestätigten die für die Anteilseigner der Länderbank und Zentralsparkasse jeweils gesondert von einer internationalen Großbank in London und einem weiteren österreichischen Wirtschaftsprüfer erstellten "Fairness Opinions" die Angemessenheit des Austauschverhältnisses, wodurch die Interessen der Aktionäre und Inhaber von Partizipationsscheinen gewahrt würden.

75.11.2 Nach Auffassung des RH, der sich nur auf die im BMF vorgefundene Aktenlage und ergänzende mündliche Auskünfte stützen konnte, jedoch keinen Zugang zu Originalunterlagen der beiden Banken hatte, waren die durchgeföhrten Bewertungen fachgerecht vorgenommen worden. In den Gutachten wurden die Ausfallsrisiken sowie - im Falle der Länderbank - der Ausfall- und Zinsenersatz der Republik im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit eingetretenen Insolvenzen von Großkunden (Abs 75.16 bis 75.18) entsprechend berücksichtigt. Die Gutachter hatten verhältnismäßig große Bandbreiten ermittelt, wobei der ausländische Gutachter mit deutlich niedrigeren Werten (102,5 bis 112,5) von den annähernd gleichen Ergebnissen der österreichischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (109 bis 116 bzw 110 bis 117) abwich. Insgesamt ergab sich aus den Gutachten somit eine Bandbreite für das Austauschverhältnis zwischen 102,5 bis 117, innerhalb der ein "fairer Einigungswert" vereinbart werden konnte. Damit war auch eine der Grundvoraussetzungen für die Verschmelzung - die Ermittlung übereinstimmender Bewertungsergebnisse - (Abs 75.4) erfüllt.

Der RH gelangte zur Auffassung, daß das Austauschverhältnis für die Anteilseigner der Länderbank nicht nachteilig war. In der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates der Länderbank am 4. September 1991 hatte der britische Gutachter das Austauschverhältnis für die Aktionäre dieser Bank sogar als "besonders günstig" bezeichnet.

## B a n k e n a u f s i c h t d u r c h d a s B M F

- 75.12 Sowohl die Länderbank als auch die Zentralsparkasse waren der vom Bundesminister für Finanzen auszuübenden Bankenaufsicht unterworfen. Als Staatskommissäre waren gemäß dem Kreditwesengesetz und dem Sparkassengesetz Beamte des BMF bestellt. Dadurch waren der Bankenaufsicht die Verschmelzungspläne und deren Vorbereitung in allen Einzelheiten bekannt. Gleiches galt auch für die wirtschaftliche Lage der Länderbank, die 1990 erheblichen Schaden erlitten hatte: Das Jahresergebnis war gegenüber 1989 um rund 1 Mrd S schlechter ausgefallen, und die Bilanz 1990 - die in der Folge der Verschmelzung mit der Zentralsparkasse zugrundegelegt wurde - konnte nach hohen Wertberichtigungserfordernissen nur durch die Auflösung stiller Reserven dargestellt werden. Eine der Hauptursachen für diese Entwicklung war der Erwerb der Beteiligungsmehrheit an einer britischen Leasingunternehmung, die bei der Länderbank einen Wertberichtigungsbedarf von allein rd 800 Mill S auslöste und in der Folge zu einer Vertrauenskrise zwischen Aufsichtsrat und Vorstand führte. Dadurch wurde auch die Verhandlungsposition der Länderbank bei den Verschmelzungsverhandlungen beeinträchtigt.
- 75.13 Wie aus einem späteren internen Bericht des Staatskommissärs hervorging, ist die Zustimmung zum Erwerb von 51 vH der Anteile an dieser Leasingunternehmung im Aufsichtsrat zwar einstimmig, aber mit "gemischten Gefühlen" erfolgt. Einer Gesamtverpflichtung der Länderbank von rd 2 Mrd S und Patronatserklärungen über rd 3 Mrd S stand eine "katastrophale" Bilanzlage der Leasinggesellschaft gegenüber, wodurch im Aufsichtsrat die Frage nach der Verantwortlichkeit des Vorstandes aufgeworfen und heftige Debatten ausgelöst wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen hatte sich schließlich das für das Auslandsgeschäft der Länderbank zuständige und unter Druck geratene Vorstandsmitglied bereit erklärt, sein Vorstandsmandat mit Ende September 1991 zurückzulegen, wenn ihm die Bank eine entsprechende, wirtschaftlich völlig gleichwertige Vorstands- bzw Geschäftsführerposition anböte. In der Folge wurde das betreffende Vorstandsmitglied als Geschäftsführer einer Tochterunternehmung der Länderbank eingesetzt, von dieser Funktion jedoch im März 1992 abberufen.
- 75.14 Aufgrund der laufenden Berichterstattung des Staatskommissärs der Länderbank waren sowohl der Bundesminister für Finanzen als auch der Staatssekretär im BMF über die Entwicklung stets vollständig informiert. Im Hinblick auf allfällige bankenaufsichtsrechtliche Folgerungen hat die im BMF zuständige Leitung der Sektion V Überprüfungen erst nach Schadenseintritt und während der laufenden Verschmelzungsverhandlungen angeordnet, nachdem die zuständige Abteilung zuvor die Ansicht vertreten hatte, daß der Beteiligungserwerb an der Leasinggesellschaft durch die Länderbank keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erforderlich mache.

*Dazu führte der Bundesminister für Finanzen aus, daß die Übernahme von Beteiligungen an Unternehmungen, die keine Banken sind, nach dem Kreditwesengesetz bloß anzeigen, nicht aber bewilligungspflichtig sei. Da das Leasinggeschäft kein Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes sei, wäre eine weitere Überprüfung nicht vorzunehmen gewesen.*

Der RH entgegnete, daß der Anteilserwerb wegen der Herstellung einer dauerhaften Verbindung zur Ausweitung der bankgeschäftlichen Tätigkeiten in Großbritannien eine eingehende Überprüfung jedenfalls gerechtfertigt hätte.

- 75.15.1 Im Interesse eines funktionsfähigen Bankwesens und wegen der notwendigen Strukturreform im Kreditapparat hat die Bankenaufsicht die von der Länderbank und der Zentralsparkasse angeführten Gründe für die Verschmelzung vollinhaltlich gebilligt. Desgleichen hat die Bankenaufsicht die von den Verschmelzungspartnern angestrebten Synergieeffekte nicht angezweifelt, weshalb eine umfassende aktenmäßige Auseinandersetzung mit der beantragten Verschmelzung unterblieb und diese mit Bescheid vom 18. September 1991 bewilligt wurde. Damit stand der am Samstag, dem 5. Oktober 1991 vorzunehmenden Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch nichts mehr im Wege.
- 75.15.2 Nach Ansicht des RH war die Bankenaufsicht bestrebt gewesen, die geplante Verschmelzung rasch und wohlwollend zu behandeln; allerdings hatte die Bankenaufsicht aufgrund der geltenden Rechtslage auch gar keine Möglichkeit, die beantragte Verschmelzung zu verhindern oder in andere Bahnen zu lenken. Eine allenfalls versuchte Einflußnahme auf den Bund als Mehrheitsaktionär der Länderbank wäre außerhalb der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Bankenaufsicht erfolgt.

### **A b g e l t u n g d e s B u n d e s z u s c h u s s e s**

- 75.16 Die Länderbank hatte durch die Zusammenbrüche von Großkreditnehmern im Jahre 1981 Ausfälle von mehr als 4 Mrd S erlitten, die durch die von ihr selbst getroffenen Vorsorgen nur zum Teil bedeckt werden konnten. Um den sich abzeichnenden schweren volkswirtschaftlichen Schaden in das Vertrauen des österreichischen Bankwesens abzuwenden, sah sich der Bund zunächst zur Übernahme der Ausfallshaftung gemäß § 1a des Garantiegesetzes 1977 und sodann zu weiterer Hilfestellung veranlaßt. Das im März 1982 beschlossene Länderbanksanierungsgesetz ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, namens der Republik Österreich mit der Länderbank eine Vereinbarung abzuschließen, mit der sich der Bund als Mehrheitsaktionär verpflichten sollte, den Zinsenentgang für die notleidend gewordenen Forderungen bis zum Höchstbetrag von 2 971 Mill S zu ersetzen und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen notwendigen Tilgungsraten zu übernehmen. Laut Tilgungsplan sollten die Leistungen des Bundes ab 1987 bis zum Jahre 2006 erbracht werden. Um der Gefahr einer Über- bzw Untersanierung zu begegnen, war im Vertrag vorzusehen, daß bei Änderung der Voraussetzungen für die Leistung von Zinsen- und Tilgungsraten diese alljährlich entsprechend zu vermindern wären oder zu entfallen hätten ("Besserungsschein"). Um zu verhindern, daß das Sanierungsziel wegen unerwarteter Entwicklungen verfehlt wird, sollte im Falle wesentlich geänderter Voraussetzungen die Bindung an die Vereinbarung gelockert werden können (= Umstandsklausel). Diese Vereinbarung wurde am 20. Dezember 1982 zwischen der Länderbank und der Republik Österreich rückwirkend zum 31. Dezember 1981 abgeschlossen.

- 75.17.1 Im Jahre 1986 ersuchte die Länderbank den Bundesminister für Finanzen um eine Änderung des Vertrages, weil für einige Bestimmungen die Geschäftsgrundlage weggefallen sei. Vor allem infolge des unerwarteten Zurückbleibens der Erträge gegenüber der Aus-

weitung des Geschäftsumfanges und der Notwendigkeit, das Haftkapital zu erhöhen, wäre es bereits im Geschäftsjahr 1986 erforderlich, die Vereinbarung vom 20. Dezember 1982 abzuändern. Das BMF trat dieser Ansicht bei und stimmte der Vertragsänderung wegen des Wegfalles der Geschäftsgrundlage und im Hinblick auf die Novellierung des Kreditwesengesetzes am 29. November 1986 zu. Damit wurden vor allem jene Vertragsbestimmungen, welche eine Anpassung der Leistungspflicht des Bundes an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse vorsahen, bis Ende 1996 ausgesetzt.

- 75.17.2 Nach Ansicht des RH war das Inkrafttreten der Novelle des Kreditwesengesetzes als Anwendungsfall der Umstandsklausel zwar in Erwägung zu ziehen, aber nur solange sich die geänderten Umstände nicht wieder ändern sollten. Weiters vermißte der RH Überlegungen, ob nicht auch den Anteilseignern der Länderbank ein vorübergehender Verzicht auf Dividendenausschüttung angesichts der erforderlichen Eigenkapitalstärkung zumutbar gewesen wäre. Der RH folgerte daraus, daß das BMF dem Interesse der Länderbank, die Bundeszuschüsse nicht versiegen zu lassen, Priorität beimaß.
- 75.17.3 *Laut Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen sei die Änderung der ursprünglichen Vereinbarung mit der Länderbank aufgrund der eingetretenen und nicht absehbaren Entwicklungen vorzunehmen gewesen. Die Novelle des Kreditwesengesetzes habe für die Banken eine völlig neue Rechtsgrundlage geschaffen und wegen der nachhaltigen Änderung der Geschäftsstruktur hätten sich die gewählten Maßstäbe als überholt erwiesen. Ein Verzicht auf Dividendenausschüttung sei deshalb nicht erwogen worden, um nachteilige Auswirkungen auf den Kapitalmarkt und auf die Geschäftsfähigkeit der Länderbank hintanzuhalten.*
- 75.18 Der Bund ist seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Länderbank bis zum Verschmelzungszeitpunkt Anfang Oktober 1991 nachgekommen und hat bis dahin für den Zinsentgang und die Tilgungsraten rd 2 614 Mill S zugeschossen. Da die Verschmelzung zwischen Länderbank und der Zentralsparkasse zum Zeitpunkt der Veranschlagung für das Finanzjahr 1991 noch nicht abzusehen war, mußte dabei für die im Herbst 1991 vorzeitig fällig werdende Restzahlung von 135 Mill S für die vorangegangenen drei Vierteljahre im Budgetüberschreitungsgesetz 1991 die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.
- 75.19 Von Anfang an waren die Verschmelzungsüberlegungen der Länderbank von dem Bestreben getragen, die beträchtlich zugesicherten Zuschußleistungen des Bundes nicht zu verlieren; andererseits war die damit verbundene Geltung als "Zuschußbetrieb" der Verhandlungsposition der Länderbank abträglich. Zur Lösung dieses Problems trug der Vorstand der Bank im Jänner 1991 an den Bundesminister für Finanzen erneut den Wunsch heran, durch eine weitere Änderung der Vereinbarung eine vorzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes zu erwirken: Die Ertragslage der Bank lasse die seinerzeitige Modellrechnung als überholt erscheinen, weshalb die bestehende Vereinbarung dem Eigentümer hinderlich und für die Länderbank wettbewerbsfeindlich sei. Das BMF befaßte sich eingehend mit dieser Frage und holte dazu drei Rechtsgutachten ein.
- 75.20 Der Erstgutachter kam zum Schluß, daß die vorhandene Garantie der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH zu Gunsten der Länderbank weiterbestehe und im Falle der Ver-

schmelzung auf die aufnehmende Unternehmung übergehe. Die Zahlungspflicht des Bundes für Tilgung und Ersatz des Zinsenentgangs könne deshalb nicht erlöschen, weil eine solche Vorgangsweise als Zuwendung eines Sondervorteiles an den Mehrheitsaktionär Bund aufgefaßt und von den Minderheitsaktionären als rechtswidrig angefochten werden könne.

- 75.21 Der vom BMF mit dem Ersuchen um Stellungnahme zum Erstgutachten beauftragte Zweitgutachter, der bereits 1982 an der Sanierung der Länderbank mitgewirkt hatte, bestätigte dessen Ergebnisse. Er bekannte sich zur damaligen Vereinbarung und hielt die von ihm selbst angeregte Vertragsklausel bezüglich des Wegfalles der Geschäftsgrundlage für erfüllt, weil sich die für die Besserungsregelungen maßgeblichen Umstände zu Ungunsten der Länderbank verschlechtert hätten. Daher müsse der Sanierungsvertrag angepaßt werden; andernfalls würden die Inhaber der nicht in Bundesbesitz stehenden Länderbank-Aktien geschädigt und die mitwirkenden Organe schadenersatzpflichtig. Eine Vertragsanpassung wäre nur in der Form möglich, daß die vorgesehene Ratenzahlung durch eine Einmalzahlung des Bundes gegen Entfall des weiteren Zinsenersatzes abgelöst werde.
- 75.22 Das BMF hat auch ein Gutachten der Finanzprokuratur eingeholt, die sich den beiden Vorgutachtern jedoch nur teilweise und mit erheblichen Einschränkungen anzuschließen vermochte. Sie erachtete die Ermächtigungsbestimmung des Länderbanksanierungsge setzes 1982 als nicht novellierungsbedürftig. Ein Rechtsanspruch der Länderbank auf Einmalzahlung des Bundes wurde zwar verneint, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Zuge der Verschmelzung geradezu als Sachzwang eingeschätzt. Die Gefahr, wonach die Verschmelzung durch Anfechtungsklagen von Kleinaktionären behindert werden könne, wurde als "überdramatisiert" bezeichnet. Ein rechtliches Gebot für den Großaktionär Bund, unter Berufung auf "schutzwürdige Interessen" auf einem weiteren Abschlag zu beharren, bestehe nicht. Vielmehr verlagere sich die Entscheidung "in den Freiraum der taktischen Verhaltensweise des Großaktionärs, der auch seine Interessenlage beim Umtauschverhältnis der Aktien berücksichtigen kann".
- 75.23.1 Der Bundesminister für Finanzen anerkannte die Notwendigkeit der Vertragsänderung und stimmte dem von der Länderbank vorbereiteten Vertragstext über die Änderung der Vereinbarung vom 20. Dezember 1982 idF des Vertrages vom 29. November 1986 zu. Mit Aufhebung des bis dahin gültigen Tilgungsplanes konnte die Länderbank die noch nicht wertberichtigten Forderungen von 2 426 Mill S zum 30. September 1991 sofort abschreiben. Im Gegenzug verpflichtete sich der Bund, der Länderbank den Aufwand für die Wertberichtigung in neun Tilgungsraten zu 173,3 Mill S jeweils zu Beginn der Jahre 1993 bis 2001 und in einer Schlußzahlung von 866,4 Mill S Ende März 2001 zu ersetzen. Weiters hatte der Bund der Länderbank den Wertberichtigungsaufwand nach einer neu vereinbarten Berechnungsformel zu verzinsen.
- 75.23.2 Nach Ansicht des RH erwies sich damit die Unvorteilhaftigkeit der Vertragsanpassung 1986, mit der die sogenannten Besserungsscheine bis 1996 außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Dadurch war die Frage, ob sich die Wirtschaftslage der Länderbank im Zeitpunkt der Verschmelzung bereits so weit erholt habe, daß sie - oder die Bank Austria als

ihre Rechtsnachfolgerin - noch einer weiteren Finanzhilfe durch den Bund bedürfe, nicht weiter zu verfolgen.

Weiters gelangte der RH zur Auffassung, daß der von der Länderbank an das BMF herangetragene Wunsch nach Abgeltung der jährlichen Zuschußleistung des Bundes durch eine Einmalzahlung und der damit verbundenen Möglichkeit der Zinsenersparnis bereits 1982 angebracht gewesen wäre und dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eröffnet hätte, den ganzen Vertragsinhalt der Länderbanksanierung neu zu regeln. Allerdings kam es nicht einmal zu einem derartigen Versuch, weil der Wunsch nach rascher Verwirklichung der Verschmelzung alle anderen Überlegungen überschattete. Auch wurde von der Möglichkeit, durch eine Einmalzahlung Zinsen einzusparen, aus budgetären Gründen kein Gebrauch gemacht: Mit der 1991 vorgenommenen Vertragsanpassung wurde der ausständige Kapitalrest wiederum in Ratenzahlungen aufgeteilt und die in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehene Laufzeit um fünf Jahre verkürzt.

- 75.23.3 *Laut Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen habe er die Frage nach der allenfalls möglichen vertraglichen Herabsetzung der Zuschußverpflichtung des Bundes unter Hinweis auf wirtschaftliche und rechtliche Gründe verneint: Die Aktionäre der Länderbank sollten nach Abschluß der Vereinbarung darauf vertrauen können, daß der Bund seine Verpflichtungen aus den Sanierungszusagen erfüllen werde; ein willkürlich festgesetzter Abschlag hätte die Gefahr eines bedeutenden Kursverfalles mit sich gebracht und eine allfällige Anfechtung durch Kleinaktionäre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden geführt. Weiters hätte eine einseitige, den Bund begünstigende Anpassung der Sanierungsvereinbarung eine aktienrechtliche Schadenersatzpflicht der Republik begründet. Im übrigen konnte der in Rede stehende Abschlag auf unantastbare Weise dadurch erreicht werden, daß der Verzinsung nunmehr günstigere Refinanzierungsvorgänge zugrundegelegt und objektivierte Bezugsgrößen gewählt wurden. Je nach gewähltem Zinssatz lasse sich anhand einer Vergleichsrechnung nachweisen, daß durch diese Vorgangsweise eine echte Ersparnis erzielbar sei.*
- 75.23.4 Der RH entgegnete, daß er keineswegs eine einseitige Anpassung der Sanierungsvereinbarung empfohlen hatte. Zur Vergleichsrechnung des Bundesministers für Finanzen bemerkte der RH, daß bei der Ermittlung der Gesamtbelastung die für den Bund ungünstigste Möglichkeit gewählt wurde. In der Frage der für den Bund eingetretenen Ersparnis verblieb der RH bei seiner Ansicht, wonach sich diese ausschließlich auf eine Verkürzung der Laufzeit gründet.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

### Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1991

#### Bundeshochbau hinsichtlich "Kunst und Bau"

*Auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahre 1985 wurde ein Beirat "Kunst und Bau" im BMU eingerichtet. Dieser sollte für die künstlerische Ausgestaltung von Bundeshochbauten Empfehlungen abgeben, deren Umsetzung dem BMwA oblag. Der Ministerratsbeschuß sah einen jährlichen Ausgabenrahmen von rd 27 Mill S vor.*

*Die Umsetzung durch das BMwA erfolgte mangels ausreichender finanzielles Ermächtigungen, wegen ungünstiger Entscheidungen des Beirates sowie wegen Problemen bei der Ausführung von Beiratsempfehlungen nicht entsprechend den Absichten des Ministerratsbeschlusses.*

Projekte "Kunst und Bau":

im Beirat behandelt (April 1986 bis März 1991)	89
davon ausgeführt (bis Oktober 1992)	45
Gebarungsübersicht 1986 bis 1990 (abgerundet):	in Mill S
vorgesehener Ausgabenrahmen für "Kunst und Bau"	133
tatsächliche Ausgaben für Beiratsprojekte	63
tatsächliche Ausgaben für Projekte vor bzw neben der Beiratstätigkeit	108

#### Ministerratsbeschuß 1985

- 76.1.1 Der Ministerrat beschloß am 3. Dezember 1985 die "Richtlinien zur Vergabe der künstlerischen Gestaltung bei Bauvorhaben des staatlichen Hochbaus" (Kurzbezeichnung "Kunst und Bau"). Für die Maßnahmenverwirklichung sollte 1 vH vom Netto-Hochbauaufwand des Neubauprogrammes der Hochbausektion des damaligen BMBT aufgewendet werden. Dies hätte in den Jahren 1986 bis 1990 einem Ausgabenrahmen von insgesamt rd 133 Mill S oder durchschnittlich rd 27 Mill S jährlich entsprochen. Im BMwA selbst lag keine statistische Verfolgung der budgetären Zielvorstellung vor. Die Bau-dienststellen gaben dem RH bis Jahresende 1990 Aufwendungen von rd 63 Mill S für Projektabwicklungen gemäß Ministerratsbeschuß 1985 "Kunst und Bau" bekannt. Zusätzlich wurden noch weitere rd 108 Mill S für Kunstwerke vor bzw neben der Beiratstätigkeit aufgewendet. Von April 1986 bis Juni 1990 wurden vom Beirat insgesamt 86 Kunstprojekte behandelt, aber nur 16 ausgeführt. Bis März 1991 wurden zehn weitere fertiggestellt; bis Oktober 1992 waren insgesamt 45 Kunstprojekte ausgeführt.

20

- 76.1.2 Der RH beanstandete die fehlende budgetäre Vorsorge zur Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses, weiters die nur eingeschränkte Umsetzung des Ministerratsbeschlusses in den ersten fünf Jahren sowie das Fehlen entsprechender Kostenverfolgungen durch das BMwA. Er empfahl, künftig einen vollständigen und aussagekräftigen Ausgaben-nachweis aller Aufwendungen für die künstlerische Ausgestaltung von Bundesbauvorhaben zu führen. Zu diesem Zweck wäre auch die Schaffung eines gemeinsamen Voranschlagsansatzes unter dem Titel 1/647, bei dem alle Aufwendungen veranschlagt und verrechnet werden sollten, zweckmäßig.
- 76.1.3 *Laut Stellungnahme des BMwA sei im Bauprogramm für 1993 eine eigene Kostenstelle für "Kunst und Bau" eröffnet worden, um den Anfall von Ausgaben nachvollziehbar zu gestalten.*

### B e i r a t " K u n s t u n d B a u "

- 76.2.1 Dem Ministerratsbeschuß entsprechend wurde von den damaligen Bundesministern für Bauten und Technik sowie Unterricht und Kunst ein Beirat im BMU eingerichtet, der dem Bundesminister für Bauten und Technik Empfehlungen für die künstlerische Ausge-staltung von Hochbauvorhaben des Bundes geben sollte. Die Auswahl der Künstler durch den Beirat nahm vielfach nicht Bedacht auf ihre Leistungsmöglichkeit und -willigkeit und führte oft zu mehrjährigen Abwicklungsproblemen mit vermehrtem Verwaltungsaufwand. Durch langwierige Willensbildung im Beirat entstanden wiederholt Verzögerungen in der Durchführung der künstlerischen Ausgestaltung und Mehrbelastungen der Baudienststellen.
- 76.2.2 Der RH beanstandete die wiederholt unzweckmäßigen Künstlerempfehlungen. Er emp-fahl, nach entsprechender Projektvorbereitung auf zeitgerechte Empfehlungen des Beira tes zu drängen.
- 76.2.3 *Das BMwA schloß sich bezüglich der Auswahl von Künstlern durch den Beirat der Kritik des RH an und empfand es als unbefriedigend, daß der Beirat zwar Empfehlungen abge-be, die Kostenverantwortung für die auszuführenden Kunstwerke aber bei der Baudienststelle verbleibe. Es wäre seiner Meinung nach die wichtigste Aufgabe des Beirates, dem BMwA Empfehlungen für die bestmögliche künstlerische Qualität unter Beachtung der Preisangemessenheit zu geben.*
- 76.2.4 Der RH erwiderte, im Hinblick auf den Empfehlungscharakter von Beiratsentscheidungen sei die wirtschaftliche Verantwortung insb bezüglich der Fremdleistungen jedenfalls beim BMwA verblieben.
- 76.3.1 Im Bundesland Steiermark bestand im Bereich des Bundeshochbaues eine zweistufige Entscheidungsfindung, zunächst durch einen "Fachausschuß für die künstlerische Ausge-staltung von Landesbauten" und dann durch den Beirat "Kunst und Bau". Gemäß einem Erlaß des BMBT aus dem Jahr 1984 waren Landesbeiräte auch in die Entscheidungsfin-dung für die allfällige künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken der Bundesstraßenver-waltung eingebunden.

- 76.3.2 Der RH beanstandete die zweistufige Entscheidungsfindung im Bundeshochbau als wenig zweckmäßig und als unwirtschaftlich. Er empfahl, künftig im Falle von Entscheidungen eines Landesbeirates den Beirat "Kunst und Bau" erst ab einer gewissen Betragsgrenze bzw nur bei Gebäuden von besonderer Bedeutung zusätzlich zu befassen. Für die künstlerische Gestaltung im Bereich des Bundesstraßenbaues regte er eine Angleichung der Richtlinien an jene des Bundeshochbaues an.
- 76.3.3 *Laut Stellungnahme des BMwA habe der Beirat bereits eine Betragsgrenze von 50 Mill S für seine Zuständigkeit in Aussicht genommen; unterhalb dieser seien die örtlichen Baudienststellen in der Lage, mit wesentlich geringerem Verwaltungsaufwand den Absichten des Ministerratsbeschlusses zu entsprechen. Eine Angleichung der Richtlinien für Bauwerke der Bundesstraßenverwaltung wäre wegen der nur fallweisen künstlerischen Ausgestaltung sowie der wirkungsvollen und sparsamen Vorgangsweise über die Landesbeiräte nicht zweckmäßig.*
- 76.3.4 Der RH hielt im Hinblick auf die Bedeutung von Kunstprojekten des Bundesstraßenbaues an seiner Empfehlung zur Vereinheitlichung der Richtlinien fest.

### O r g a n i s a t i o n i m B M w A

- 76.4.1 Das BMwA setzte für die Verbindung zum BMU sowie zum Beirat "Kunst und Bau" einen Koordinator ein, der in der Geschäftseinteilung des BMwA nicht berücksichtigt war. Der im Oktober 1988 neubestellte Koordinator informierte im Dezember 1989 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber, daß er wegen anderweitiger Aufgaben die Betreuung von "Kunst und Bau" nicht im erforderlichen Umfang durchführen könne. Mangels einer organisatorischen Änderung wirkte sich dies nachteilig auf die vielschichtige Abwicklung von "Kunst und Bau" aus. Die gemäß Ministerratsbeschuß 1985 vorgesehene Information des Beirates durch das BMwA über die laufende Gebarung erfolgte nicht ausreichend.
- 76.4.2 Der RH beanstandete, daß durch die fehlende Projektkoordination beachtliche Mängel bei der Abwicklung von Kunstprojekten aufgetreten waren und eine Information des Beirates unterblieb. Er empfahl, die Tätigkeit des Koordinators in der Geschäftseinteilung des BMwA ausreichend zu berücksichtigen.
- 76.4.3 *Laut Mitteilung des BMwA habe es ab März 1992 die zuständige Abteilung personell verstärkt. Darüber hinaus sei "Kunst und Bau" in der Geschäftseinteilung verankert worden. Die Information des Beirates über die laufende Tätigkeit solle künftig verbessert werden.*

### V e r t r ä g e m i t K ü n s t l e r n

- 76.5.1 Im Jahr 1989 erarbeitete eine Arbeitsgruppe des Beirates "Kunst und Bau" den Entwurf eines Mustervertrages. Gemäß den darin vorgesehenen Zahlungsbedingungen und der bei den Projektabwicklungen zumeist geübten Praxis war ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung ohne Sicherstellung zur Zahlung fällig.

Mangelnde Vertragserfüllung lag insb bei zwei Kunstwerken, die noch vor dem Ministerratsbeschuß vergeben worden waren, vor. Eine Großplastik mit einem Fertigstellungstermin Oktober 1986 und Kosten von rd 2,2 Mill S war im Jänner 1991 noch immer nicht fertiggestellt. Eine andere Plastik (in Bronze) sollte bis Oktober 1985 übergeben werden; trotz einer Vorauszahlung von rd 180 000 S im Feber 1986 war 1991 noch immer keine Fertigstellung abzusehen.

Insb bei "technischen" Kunstprojekten waren bei der Auftragsvergabe durch Künstler an Subunternehmer überhöhte Preise festzustellen.

- 76.5.2 Der RH beanstandete das Fehlen wichtiger Vertragsbestimmungen wie Fertigstellungstermin, Vorgangsweise bei Terminverzug, Zahlungsweise sowie allfällige Festlegungen über Material, Pönale und Gewährleistung. Die Leistung von Vorauszahlungen ohne entsprechende Sicherstellung stand nicht im Einklang mit den Richtlinien des BMwA. Nach Ansicht des RH waren Künstler bei der Mitbesorgung von Fremdleistungen oftmals mit der technischen und kaufmännischen Abwicklung überfordert. Er empfahl daher, die Künstler nur mit ihrer Eigenleistung zu beauftragen und erforderliche Fremdleistungen getrennt zu vergeben.
- 76.5.3 *Das BMwA sagte zu, die angeregten Verbesserungen in eine Neufassung des Mustervertrages einzuarbeiten. Bezüglich der erwähnten Bronzeplastik teilte es mit, der Künstler habe sein Konzept noch nicht verwirklichen können.*

### N u t z e r a k z e p t a n z

- 76.6.1 Bei einigen Kunstwerken war eine bloß eingeschränkte Akzeptanz durch die Nutzer festzustellen. Ein Brunnen in einem Hof sowie eine Innenstiege mit Licht- und Tonspielen mit Herstellungskosten von jeweils rd 1,2 Mill S wurden wegen der Störung der Nutzer nur fallweise in Betrieb genommen. Der Zugang zu einem begehbarer Kunstwerk in einer Schule mit Gesamtkosten von rd 1,5 Mill S wurde wegen Gefährdung der Nutzer ver stellt.
- 76.6.2 Der RH sah bei der Auswahl und Durchführung von Projekten die rechtzeitige Information bzw Einbindung der Nutzer als wesentliche Voraussetzung für eine spätere Akzeptanz und die Vermeidung von Fehlinvestitionen an.
- 76.6.3 *Laut Mitteilung des BMwA wird der Beirat in verstärktem Maße Verbindung mit den Nutzern aufnehmen.*

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

### S o n s t i g e   W a h r n e h m u n g

#### Dauer der Berichterstattung durch die Flugunfallkommission

77. Die Berichte der Flugunfallkommission des Bundesamtes für Zivilluftfahrt nach Flugunfällen mit Hubschraubern des BMI wurden erst nach einigen Jahren - in vereinzelten Fällen erst nach acht Jahren - erstellt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Berichte für Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung derartiger Unfälle und für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen hat der RH das BMV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde um Maßnahmen zur rascheren Abwicklung ersucht.

*Das BMV begründete die Säumigkeit mit der angespannten Personallage. Es hob weiters hervor, daß die Aufgabe der Flugunfallkommission darin liege, dem BMV Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Unfälle vorzuschlagen, nicht aber ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären.*

Der RH entgegnete, die Berichte der Flugunfallkommission seien eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Verschuldens- oder Haftungsfrage. Er sah weiterhin einer Beschleunigung der Arbeit der Flugunfallkommission entgegen.

## Zum II. ABSCHNITT

### **E r g e b n i s s e v o n G e b a r u n g s ü b e r p r ü f u n g e n b e i K a p i t a l b e t e i l i g u n g e n d e s B u n d e s**

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

##### **a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1990**

###### **Universale Bau AG, Wien**

*Die überprüfte Unternehmung stand im Prüfungszeitpunkt zu etwa 70 vH im Eigentum der mehrheitlich verstaatlichten Creditanstalt-Bankverein AG.*

*Während die ersten Jahre des überprüften Zeitraumes 1982 bis 1989 von starken Umsatzrückgängen gekennzeichnet waren, kam es ab 1985 zu einer Erholung und in der Folge zu einer Stabilisierung der Umsätze. An diesen waren die Auslandumsätze durchschnittlich mit 25 vH beteiligt.*

*In den Jahren, in welchen die Bauergebnisse weniger zufriedenstellend waren, verbesserten die Erträge der Beteiligungs- und Liegenschaftsgeschäfte das Bilanzergebnis beträchtlich.*

*Im überprüften Zeitraum blieben die Erlöse aus dem Baugeschäft im Schnitt unter den Vollkosten. Diese Unterdeckung war besonders durch die hohen Verluste der Jahre 1984 bis 1986 entstanden. Bei Aufteilung der Erfolge nach Bereichen fielen vor allem die hohen Vollkostenverluste der Bereiche Zweigniederlassung Wien, Elementbau sowie des Bereiches Tiefbau-Ausland auf. Innerhalb letzterem waren die Verluste bei zwei Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern im Irak entstanden, bei denen die Universale Bau AG weder eine technische Geschäftsführung noch eine kaufmännische Verwaltung innehatte. Hingegen waren die in den Bereichen Niederlassung Wien und Elementbau erlittenen Verluste bei zahlreichen gleichartigen Baustellen innerhalb einiger Jahre entstanden.*

*Gegen die in der Niederlassung Wien und im Elementbau entstandenen Verluste wurden nur zögernd gegensteuernde Maßnahmen getroffen, so daß die Erfolgsverbesserung nur langsam eintrat.*

*Die überprüfte Gesellschaft mußte in der Bilanz 1989 Wertberichtigungen und Rückstellungen im größeren Ausmaß bilden. Sie hatte nämlich seit 1983 von Bauträgergruppen mehrere Aufträge erhalten und Darlehen gewährt. Trotz des starken Anstiegs der Forderungen gegenüber diesen Bauträgergruppen hatte die überprüfte Gesellschaft lange Zeit keine wirksame Verminderung dieser Forderungen betrieben.*

**Von wesentlicher Bedeutung für die Universale Bau AG war ihr umfangreicher Liegenschaftsbesitz, weil die Unternehmung bestrebt war, den Verkauf von Grundstücken grundsätzlich mit einem Bauauftrag zu verbinden.**

Kennzahlen der Universale Bau AG ohne Tochtergesellschaften:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
in Mill S								
Bauumsatz	3 102	3 799	4 508	3 868	3 862	3 494	3 411	3 573
Bilanzergebnis	20,8	10,8	1,5	10,8	41,0	63,5	46,0	0,0
Anzahl im Jahresdurchschnitt								
Personalstand	3 083	2 708	2 853	2 680	2 457	2 410	2 519	2 623

### P r ü f u n g s g e g e n s t a n d

- 78.1 Der RH überprüfte in der Zeit von Dezember 1989 bis Juli 1990 erstmals die Gebarung der Universale Bau AG (Universale) und zwar der Jahre 1982 bis 1989 und schloß, so weit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung ein. Zur Vervollständigung einzelner Darstellungen stellte die Unternehmung auch Daten der Jahre 1990 und 1991 zur Verfügung.

### R e c h t s v e r h ä l t n i s s e u n d w i r t s c h a f t l i c h e E n t w i c k l u n g

- 78.2 Die Universale wurde im Jahre 1916 gegründet. Das Grundkapital der Gesellschaft entwickelte sich von 175 Mill S (1983) auf 250 Mill S (1989). 1990 wurde das Grundkapital auf 300 Mill S aufgestockt. Im Prüfungszeitpunkt standen etwa 70 vH des Grundkapitals im Eigentum der Creditanstalt-Bankverein AG, der Rest befand sich im Streubesitz.
- 78.3 Der Aufsichtsrat bestand anfangs des überprüften Zeitraumes aus 13, zum Ende aus 11 Eigentümer- und jeweils sechs Belegschaftsvertretern. Der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw seine Stellvertreter wurden vom Mehrheitseigentümer gestellt.

- 78.4.1 Der Aufsichtsrat hielt jährlich zwischen drei und fünf Sitzungen ab. Auch in den Jahren mit häufigeren Sitzungen des Aufsichtsrates bestanden zwischen den Aufsichtsratssitzungen fallweise Zwischenräume von mehr als drei Monaten.
- 78.4.2 Der RH empfahl, zwecks regelmäßiger Berichterstattung durch den Vorstand sowie zwecks Erörterung im Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten.

26

- 78.4.3 Laut *Stellungnahme der Universale sei die Berichterstattung des Vorstandes nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich an das Präsidium des Aufsichtsrates und an den Obmann des Zentralbetriebsrates erfolgt. Zusätzlich würden vierteljährlich über das CA-Konzernreferat dem Präsidium des Aufsichtsrates schriftliche Konzernberichte übermittelt.*
- 78.4.4 Der RH hielt seine auf den Aufsichtsrat bezogene Empfehlung aufrecht.
- 78.5.1 Die von der Hauptversammlung für die von ihr bestellten Aufsichtsratsmitglieder bewilligte Vergütung einschließlich der bis 1987 getragenen Aufsichtsrats-Abgabe betrug 1983 rd 1,6 Mill S und stieg in den beiden folgenden Jahren auf jeweils rd 2 Mill S an. 1986 und 1987 sank diese Entschädigung auf rd 1,2 bzw 1,3 Mill S. Die Senkung der Zahlungen für den Aufsichtsrat im Jahr 1986 (betreffend das Jahr 1985) wurde mit dem schwächeren Ergebnis der überprüften Gesellschaft begründet.
- 78.5.2 Der RH anerkannte das Bemühen, das Ergebnis der Gesellschaft auch als Bezugsgröße für die Zahlungen an den Aufsichtsrat zu bestimmen. Er hielt jedoch fest, daß bereits das Ergebnis 1984 derartige Folgen hätte haben müssen.
- 78.6 Der Vorstand der Universale umfaßte in den Jahren 1983 bis einschließlich 1986 jeweils fünf und danach jeweils vier Mitglieder. Zwei weitere Personen traten mit 1. Jänner 1990 in den Vorstand der überprüften Gesellschaft ein; eine Person trat mit 31. August 1990 in den Ruhestand.

### Unternehmungspolitik

- 78.7 Die ersten Jahre des Berichtszeitraumes waren durch eine weltweite Rezession gekennzeichnet. Zusätzlich traten noch Zahlungs- und Umschuldungsprobleme, vor allem in den Hoffnungsmärkten der Dritten Welt auf. Selbst die Trendwende 1984, als das Produktionsvolumen der Industrie wieder kräftiger zu wachsen begann, brachte der Bauwirtschaft selbst noch keine Ergebnisverbesserung. Erst ab 1986/87 kam es zu einer merklichen Zunahme der inländischen Auftragsstände, als steigende Privatinvestitionen das Fehlen öffentlicher Großprojekte auszugleichen begannen. 1988 war mit + 4,2 vH die höchste Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes zu verzeichnen, an welcher auch die Bauwirtschaft voll teilhaben konnte.
- 78.8 Von den Umsätzen des Baubereiches im Konzern der Universale waren die Umsätze der Muttergesellschaft selbst Gegenstand der Überprüfung durch den RH. Die ersten Jahre des Berichtszeitraumes waren von sehr starken Umsatzrückgängen gekennzeichnet. Dies rührte im wesentlichen aus einem deutlichen Einbruch im Hoch- und Tiefbaubereich her, während der Straßenbau geringfügige Zuwächse zu verzeichnen hatte. Erst die Jahre 1985 und 1986 brachten Umsatzzuwachsraten von 8 vH bzw 9 vH gegenüber dem Vorjahreswert. Diese erfreuliche Geschäftsentwicklung war vor allem vom Hochbaubereich getragen, der bis 1988 mit außerordentlichen Zuwächsen die teils gleichbleibenden, teils rückläufigen Umsätze im Tief- und Straßenbaubereich ausgleichen konnte. An Umsätzen

hatte die Auslandsaktivität jeweils im Schnitt einen Anteil von 25 vH; in den Jahren 1985 und 1986 betrug der Auslandsanteil sogar fast 30 vH des Gesamtumsatzes.

Die Erträge der Universale setzen sich aus Bau-, Beteiligungs- und Liegenschaftserträgen zusammen. Vor allem in jenen Jahren, in welchen die Bauergebnisse wenig zufriedenstellend waren, verbesserten die Erträge der Beteiligungs- und Liegenschaftsgeschäfte das Bilanzergebnis beträchtlich.

- 78.9 Im Tiefbau lagen die Schwerpunkte der Universale beim Tunnel-, Straßen-, Brücken- und Kraftwerksbau sowie zusätzlich in Wien beim Ausbau des U-Bahnnetzes. Die Entwicklung des Kraftwerksbaus stellte sich zu Beginn des Berichtszeitraumes äußerst positiv dar. Ab 1984 machte sich der Rückgang an Kraftwerksbauten in den Auftragsbüchern besonders bemerkbar.
- 78.10 Neben einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Projekte war die Universale unter anderem maßgeblich an einer Reihe von Großprojekten beteiligt. Die Großprojekte waren teilweise dem Wirtschaftsbau (Industrie- und Bürogebäude) und teilweise dem Wohnbau zuzurechnen. Im Wohnbaubereich gewann neben der Abwicklung von Großprojekten die Revitalisierung und Altstadtsanierung an Bedeutung. Im Jahre 1988 hielten der Wohnungs- und Siedlungsbau 19,2 vH und der Wirtschaftsbau 35,2 vH Anteil am Gesamtumsatz der Gesellschaft.
- 78.11 In den ersten Jahren waren zahlreiche Auslandsprojekte der Universale durch Verzögerungen, die meist durch den Auftraggeber selbst verursacht wurden, gekennzeichnet. Aus diesem Grund ging der Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz auf 20 vH (1983) zurück. Darüber hinaus waren Mitte der 80er Jahre die Auslandsaktivitäten durch die schwierige Finanzlage der meisten Auftraggeberländer und den starken Verfall des Dollarkurses zusätzlich erschwert. Im Zeitraum von 1982 bis 1989 entwickelte die überprüfte Gesellschaft im Ausland im wesentlichen Aktivitäten in der BRD, Algerien, Ungarn, Venezuela und im Irak. Darüber hinaus wurden von 1982 bis 1989 in der damaligen DDR, Polen, Bulgarien und der damaligen UdSSR zahlreiche Hochbauprojekte erstanden und die Bauabwicklung erfolgreich durchgeführt.
- 78.12 Der Umsatz der Universale im Baugeschäft schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 3 102 Mill S (1984) und 4 508 Mill S (1986). Im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1989 entfielen 54 vH der Aufträge auf Alleinbauten, wobei bis einschließlich 1985 die Umsätze der Arbeitsgemeinschaften jene der Alleinbauten überstiegen. Den Großteil des Umsatzes erreichte die Gesellschaft im Inland; doch wurden immerhin von Österreich aus 5,5 Mrd S im Ausland umgesetzt. Bestimmend für den hohen Gesamtumsatz von 26 Mrd S zwischen 1983 und 1989 waren die in der Hauptverwaltung untergebrachten Baubereiche. Die Zentrale Bauabteilung sowie die für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständige Hochbauabteilung sicherten die Hälfte des Bauumsatzes der Universale; zusammen mit der ebenfalls in der Hauptverwaltung eingerichteten Auslandsabteilung sicherten sie sogar zwei Drittel des Umsatzes.

28

78.13.1 Im überprüften Zeitraum blieben die Erlöse der Universale aus dem Baugeschäft im Schnitt um 174 Mill S unter den Vollkosten. Diese Unterdeckung war besonders durch die hohen Verluste der Jahre 1984 bis 1986 entstanden. Während das Jahr 1987 bereits fast ausgeglichen (-0,4 Mill S) abschloß, zeigten die Jahre 1988 und 1989 schon beachtliche positive Ergebnisse (135,3 Mill S und 142 Mill S). Bei Aufteilung der Ergebnisse nach Bereichen fielen vor allem die hohen Vollkostenverluste der Bereiche Zweigniederlassung Wien, Elementbau und besonders des Bereiches Tiefbau-Ausland (Irak) auf.

Die Verluste im Auslandstiefbau waren bei zwei Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern im Irak entstanden, bei denen die Universale als Minderheitspartner weder eine technische Geschäftsführung noch eine kaufmännische Verwaltung innehatte. Hingegen waren die in den Bereichen Niederlassung Wien und Elementbau erlittenen Verluste von 355 Mill S bei zahlreichen gleichartigen Baustellen innerhalb einiger Jahre entstanden.

78.13.2 Zu den in der Niederlassung Wien und im Elementbau entstandenen Verlusten bemerkte der RH, daß zwar Analysen und Überprüfungen erfolgt waren, gegensteuernde Maßnahmen aber nur zögernd getroffen wurden und daher die Erfolgsverbesserung nur langsam eintrat.

78.14 Die im überprüften Zeitraum gelegten Bilanzen der Universale zeigten in jedem Jahr Gewinne und ließen keinen Rückschluß auf die - aus der Bautätigkeit erlittene - nachteilige Ertragsentwicklung zu. Der - besonders zwischen 1984 und 1986 - überaus starke Unterschied zwischen Bilanzergebnis und Bauergebnis war durch außergewöhnlich hohe Erträge aus den Liegenschaftsgeschäften sowie besonders hohe sonstige Erträge und außerordentliche Erträge entstanden.

78.15 Die Bundesländerniederlassungen der Universale wurden mit mehr Selbständigkeit ausgestattet und konnten erfolgreich ihre Marktanteile ausweiten. Die Überlegung, mehr eigenständige Bereiche zu schaffen, führte zur Gründung einer Reihe von eigenen Gesellschaften - wie sie auch bei anderen Baugesellschaften ähnlicher Größenordnung bestanden. Der Beteiligungs- und Grundstücksbereich wurde weiter erfolgreich ausgebaut, so daß die Gesellschaft zuletzt an rd 50 Gesellschaften beteiligt war.

Von wesentlicher Bedeutung war dabei der umfangreiche Liegenschaftsbesitz. Dieser Grundbesitz diente für das Baugeschäft insofern als Grundlage, als die Gesellschaft darauf achtete, daß der Verkauf von Grundstücken grundsätzlich mit einem Bauauftrag verbunden war. Hierbei bediente sich die Gesellschaft auch eigener Beteiligungen, was mitunter zu bedeutenden Bauaufträgen geführt hat. Die Gesellschaft war bemüht, einerseits die Verwertung von Liegenschaften zu Marktpreisen durchzuführen, andererseits das Liegenschaftspotential durch Zukauf zu erhalten.

78.16.1 In der Universale war ein Arbeitskreis für Innovation tätig, der sich mit der Entwicklung von Verfahren, Produkten und Sparten, welche im Bereich des Baugeschäfts oder des Bauhilfsgeschäfts angesiedelt sind, zu beschäftigen hatte. Neben diesem Arbeitskreis befaßte sich auch der Leiter des Bereiches Straßenbau der zentralen Bauabteilung mit der Einführung und Fortentwicklung verschiedener Bauverfahren des Straßenbaues. Die For-

schungstätigkeit selbst wickelte die Universale vorwiegend über eine Tochterunternehmung, die "Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GesmbH", ab.

78.16.2 Der RH regte an, den Arbeitskreis für Innovation fortzuführen, um das Ideenpotential der Mitarbeiter auszuschöpfen und damit zur fortlaufenden Erneuerung der Unternehmung beizutragen.

78.17 Der Vorstand der Universale hat mit seinen Mitarbeitern ein mittelfristiges Konzept (Stand 1. Juli 1990) betreffend die Führung der Gesellschaft erstellt. Die besondere Berücksichtigung der Umwelt sowohl bei der Durchführung von Bauaufgaben wie auch die Mitwirkung an Bauaufträgen mit Umweltbedeutung durch die eigene Umweltgesellschaft Oekotechna wurde ebenfalls als Ziel festgelegt. Grundsätzlich sollte laufend eine Anpassung der in dem Konzept umfassend dargestellten Ziele und Strategien der Unternehmung erfolgen.

Das Gesamtziel der Gesellschaft bis 1994 ist ein geordnetes Umsatzwachstum des Konzerns bis 7 000 Mill S mit einem Auslandsanteil von 20 bis 30 vH.

### I n v e s t i o n e n   u n d   G e r ä t e p a r k

78.18 Die Investitionstätigkeit der Universale führte zu folgender Entwicklung des Sachanlagevermögens: Es fiel von 248,7 Mill S (1983) auf 192,1 Mill S (1985) um rd 23 vH. In der Folge stieg der Buchwert des Sachanlagevermögens auf 220,1 Mill S (1988) um rd 15 vH und erreichte dank vieler Neuinvestitionen den bisherigen Höchstwert von 271,7 Mill S (1989). Wie deutlich zu erkennen war, ist ein Aufholprozeß für die maschinentechnische Ausstattung der Unternehmung eingeleitet worden.

78.19.1 Eine Zweigniederlassung der Universale brachte bei der Hauptverwaltung anlässlich eines bestimmten Auftrages einen Investitionsantrag für eine Betonmischanlage ein. Ein über diesen Auftrag hinausgehender Einsatz der Anlage wurde dabei in Aussicht gestellt. Das Gerät war jedoch nur bei diesem Auftrag im Einsatz und wurde später am Lagerplatz abgestellt.

78.19.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Ermittlung der Einsatzmöglichkeiten des Gerätes und empfahl, das Gerät zu verkaufen.

78.20.1 Zum Zwecke einer verursachungsgerechten Kostenverteilung hat die Universale für den Einsatz von Geräten als Mieten bezeichnete Verrechnungspreise gebildet. Grundlage für die Berechnung war die Österreichische Baugeräteliste 1981. Von dem danach errechneten Betrag wurde jedoch nur ein Teil angelastet. Die Verrechnungsfaktoren waren aber nicht nach der Kosten-, sondern nach der Marktlage ausgerichtet. Wie aus den Gerätebilanzen zu ersehen war, ist in den Jahren 1988 und 1989 eine Deckung der Kosten der Geräte nicht erreicht worden.

78.20.2 Der RH empfahl, den Mietsatz der Geräte den tatsächlichen Kosten anzupassen.

30

- 78.20.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sehe er sich wegen der Neuauflage der Österreichischen Baugeräteliste sowie wegen der günstigen Zinsenbilanz im Jahr 1991 nicht zu Maßnahmen in der Kosten- und Preispolitik veranlaßt.*
- 78.20.4 Der RH bemerkte, durch die Einführung der neuen Verrechnungssätze der Österreichischen Baugeräteliste 1991 sei wohl bereits eine Maßnahme in seinem Sinne gesetzt worden. Es wäre aber ein Ansatz von kalkulatorischen Zinsen betriebswirtschaftlich sinnvoll.
- 78.21.1 Die Baubereiche der Universale erstellten Einsatz- bzw Freimeldungen jener Geräte, die sich in ihrem Bereich befanden. Allerdings waren auch Geräte ohne die entsprechenden Meldungen im Einsatz. Die Revisionsabteilung hatte im Jahre 1988 dem Vorstand empfohlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Meldedisziplin der Baubereiche zu setzen.
- 78.21.2 Der RH beanstandete, daß in der Unternehmung keine ausreichenden Kontrollmechanismen vorhanden waren, um die Richtigkeit des angegebenen Geräteneinsatzes feststellen zu können.
- 78.21.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes werde in den regelmäßigen Bauaufmann-Sitzungen (einmal jährlich mit Vorstandsteilnahme) nun auch die Meldedisziplin behandelt. Mißstände seien behoben worden. Die Kontrollinstanzen wären angewiesen worden, in Zukunft Schwerpunkte zu setzen.*
- 78.22.1 Die Geräteverwaltung und -verrechnung war in der Universale zentral eingerichtet. Für einige Geräte hatte sich dies im Laufe der Zeit als nicht mehr zweckmäßig erwiesen, weil die vorgegebenen Verrechnungsregeln oft nicht eingehalten worden waren. Es wurden daher für diese Geräte eigene Verrechnungsregeln eingeführt.
- 78.22.2 Der RH empfahl, von der zentralen Geräteverwaltung so weit abzugehen, daß den Zweigniederlassungen ein ihren Bedürfnissen entsprechender Gerätelpark eigenverantwortlich übertragen wird. Die technische und kaufmännische Bewertung, die Durchführung der Investitionen, die Pflege der Gerätestammdaten, die Verteilung der Gerätekosten für die Betriebsabrechnung sowie die Statistik wären weiterhin zentral zu führen.
- Der RH empfahl eine Überarbeitung des bestehenden Gerätabrechnungssystems.
- 78.23.1 In manchen Zweigniederlassungen der Universale lagen keine Gerätestammdatenlisten auf. Es war somit nicht bekannt, welche Maschinen und Geräte in der Unternehmung insgesamt zur Verfügung standen und bei Bedarf angefordert werden konnten.
- 78.23.2 Der RH empfahl, alle Zweigniederlassungen mindestens einmal im Jahr mit Gerätestammdatenlisten auszustatten.
- 78.24.1 Die angefallenen Reparaturkosten der maßgeblichen Geräte wurden monatlich in einem Ablochbeleg an die Zentral-ADV zur Erfassung eingesandt. Der so gesammelte Reparaturaufwand wurde in einer ADV-Liste dem verrechneten Reparaturentgelt gegenübergestellt. Wie erhoben wurde, waren die Ablochbelege jedoch zum Teil unvollständig, so

daß in der Unternehmung keine vollständige Gegenüberstellung der tatsächlichen Reparaturkosten mit dem verrechneten Reparaturentgelt vorhanden war.

78.24.2 Der RH empfahl, entweder auf die genaue Einhaltung der Erfassungsvorgaben zu achten oder das Verfahren zur Erfassung der Reparaturkosten umzustellen.

78.25.1 Die Reparatur- und Wartungshefte für die maßgeblichen Geräte waren bei der Universale nicht vollständig geführt oder nicht auffindbar.

78.25.2 Der RH empfahl, die Erfassung und Aufzeichnung der Reparaturen dahingehend zu verbessern, daß in Zukunft für maßgebliche Geräte eine Art Lebenslauf mit Text und Kosten vorhanden ist.

78.26.1 Die Dienstfahrzeuge der Universale wurden zum Teil privat genutzt.

78.26.2 Der RH beanstandete diese großzügige Handhabung und empfahl, eine Kostenrückerstattung für privat gefahrene Kilometer zu erwägen.

78.27.1 Einige Fahrzeuge standen Dienstnehmern der Universale zur Verfügung, die ihren Dienst zum überwiegenden Teil in der Zentrale ausübten, so daß eine betriebliche Nutzung kaum gegeben war.

78.27.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Bewirtschaftung des Fuhrparks nur dann zu optimalen Ergebnissen führen kann, wenn die von der Betriebsabrechnung zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich betriebliche Einflüsse widerspiegeln.

### T e c h n i s c h e   B e t r i e b s w i r t s c h a f t

78.28.1 Bei der Universale erfolgte die Entlohnung des Personals entweder im Zeitlohn oder im Leistungslohn. Die Lohnhöhe ergab sich aus der Höhe der Stundensätze des jeweils geltenden Kollektivvertrages zuzüglich einer allenfalls vereinbarten Baustellenzulage. Dazu kam entweder eine individuell bemessene Prämie oder ein errechneter Leistungslohnüberschuß.

Die Baustellenzulage war eine feste Überzahlung des Lohnes. Sie wurde einem Großteil der außerhalb von Wien eingesetzten Arbeitnehmer gewährt.

Die individuell bemessene Prämie wurde zumeist subjektiv durch die Bauleitung nach der Leistung des einzelnen Arbeiters eingeschätzt.

78.28.2 Der RH empfahl, die Baustellenzulage auf eine leistungsbezogene individuelle Prämie umzustellen. Die Prämien sollten nach objektiven Kriterien errechnet werden.

78.29.1 Die Erstellung und Verwendung einer eigenen Arbeitskalkulation wurde in der Universale je nach Zweigniederlassung bzw Bereich unterschiedlich gehandhabt. Jene Bereiche, wel-

che Arbeitskalkulationen regelmäßig verwendeten, erstellten dieselben entweder in einem eigenen Verfahrensschritt neu oder zogen das Ergebnis der ersten Phase der Angebotskalkulation als Ersatz heran.

- 78.29.2 Nach Ansicht des RH waren die herangezogenen Zwischenergebnisse der Angebotskalkulation zwar geeignet, als grober Ersatz für eine Arbeitskalkulation zu dienen, vermochten aber sicherlich nicht alle Vorteile einer solchen aufzuweisen. Da eine eigens erstellte Arbeitskalkulation für die Bauabwicklung und die Nachrechnung große Vorteile bietet, empfahl der RH, derartige Berechnungen vermehrt zu erstellen und anzuwenden. Dadurch könnten auch bessere Grundlagen für die Bauzeitplanung und die Geräteeinsatzplanung sowie bessere Voraussetzungen für eine nach Leistung rechenbare Prämienbemessung bei der Entlohnung geschaffen werden. Weiters ließe sich aus dem Unterschied der Angebots- und Arbeitskalkulation eine Ergebnisvorgabe für die einzelne Baustelle errechnen.
- 78.30.1 Das Ergebnis der einzelnen Baustelle war in der Bauerfolgsrechnung der Universale angegeben. Es war aber aus der Bauerfolgsrechnung nicht erkennbar, welchen Anteil die Preispolitik und welchen Anteil die Bauabwicklung am erzielten Baustellenergebnis hatten.
- 78.30.2 Der RH empfahl, die Verantwortung für das erzielte Baustellenergebnis durch regelmäßige, betriebswirtschaftliche Rechnungen zu verdeutlichen.
- 78.31 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Bauvorbereitung, die Massenabrechnung sowie die Angebots- und Nachkalkulation.

### K a u f m ä n n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

- 78.32 Der Bauumsatz der Universale schwankte in den Jahren 1983 bis 1989 zwischen 3,1 Mrd S und 4,5 Mrd S. Im Jahr 1986 war der Unterschied sowohl zum Vor- als auch zum Nachjahr besonders stark.
- 78.33 Der Verlauf der Bauerfolge entsprach bei der Universale nicht ganz dem Trend der übrigen Bauwirtschaft in Österreich. Die seit 1984 verbesserten Baupreise wirkten sich in den Ergebnissen der überprüften Unternehmung bis einschließlich 1986 nicht aus. Der gesamte Deckungsbeitrag der Baustellen - einschließlich der sonstigen Ergebnisse und der Erlöse aus der technischen bzw der kaufmännischen Geschäftsführung - sank bei der Universale im Zeitraum 1984 bis 1986 stark. Im Jahre 1985 konnte gar nur noch ein verschwindend kleiner Teil der Bereichsgemeinkosten abgedeckt werden, es entstand also eine überaus hohe Vollkostenunterdeckung. Diese negativen Ergebnisse waren sowohl auf unrichtig ausgewiesene Baustellenergebnisse der Vorjahre als auch auf das überaus negative Ergebnis im Irak zurückzuführen. Seit 1986 nahm der Deckungsbeitrag wieder zu, deckte erstmals 1987 die gesamten Gemeinkosten und überstieg diese in den beiden nächsten Jahren sogar deutlich.

- 78.34.1 Wie eine stichprobenmäßige Überprüfung der Bauerfolgsrechnung bei mehreren Baustellen der Universale ergab, waren Ergebnisabgrenzungen unrichtig erfolgt. Teilweise wurden im ersten Halbjahr die Baustellen viel zu positiv dargestellt und erst im zweiten Halbjahr richtiggestellt, teilweise wurden Erlöse und Kosten über die gesamte Bauzeit unrichtig dargestellt und erst nach Fertigstellung der Baustelle berichtet. In Einzelfällen war bei der Erlös- und Kostenberichtigung der Kostenträger bereits gelöscht. Fallweise wurden die Ergebnisse verändert, weil positive Baustellen zugunsten negativer Baustellen Kosten tragen oder auf ihnen zustehende Gutschriften verzichten mußten.
- 78.34.2 Der RH bemängelte die erfolgsverändernde Darstellung einzelner Baustellen, weil dadurch die Baustellenerfolgsrechnung als Informations- und Lenkungsinstrument an Wirksamkeit verlor. Der RH empfahl daher, das in der Unternehmung vorhandene technische und wirtschaftliche Wissen zu nutzen und in der internen Revision eine Stelle einzurichten, die einerseits Kontrolle und andererseits Beratung in technisch-wirtschaftlichen Belangen durchzuführt.
- 78.35.1 Die Löschung von Kostenträgern (Baustellen) erfolgte bei der Universale grundsätzlich nach Abnahme und Abrechnung der Baustelle, wodurch einzelne, bereits ausgeschiedene Bauten nicht mehr mit den noch später anfallenden Kosten belastet werden konnten. So war es in den Jahren 1987/88 nicht mehr möglich, Ergebnisverschlechterungen den betroffenen Baustellen der Zweigniederlassung Wien anzulasten.
- 78.35.2 Der RH empfahl, einen längeren Verbleib der einzelnen Kostenträger im Rechenwerk der Unternehmung zu ermöglichen.
- 78.36.1 Die Universale berücksichtigte in der Bauerfolgsrechnung die Kapitalkosten und -erlöse nicht direkt. Dies nutzten einzelne Niederlassungen zur Ergebnisverbesserung ertragschwacher Aufträge aus.
- 78.36.2 Der RH empfahl eine vermehrte Berücksichtigung von Kapitalkosten und Kapitalerlösen in der Baustellenerfolgsrechnung.
- 78.37.1 Bis einschließlich 1984 hat die Universale in den Bereichsergebnissen nicht die Gemeinkosten der Zentrale berücksichtigt. Im Jahre 1985 wurde erstmals eine von der Geschäftsleitung vorgegebene pauschalierte Zentralregie den einzelnen Bereichen angelastet, die - unabhängig von der tatsächlichen örtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit - in den folgenden Jahren gleich hoch blieb.
- 78.37.2 Der RH empfahl, die Festsetzung der Zentralregie in kürzeren Zeiträumen durchzuführen, um die örtlich unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten besser berücksichtigen zu können.
- 78.38 Weiters waren noch die Ergebnisvorgaben sowie die Kennzeichnung der einzelnen Kostenträger Gegenstand von Empfehlungen des RH.

## M a t e r i a l w i r t s c h a f t

- 78.39 Die Aufwendungen der Universale für die in den Jahren 1983 bis 1989 erbrachten Betriebsleistungen betrugen insgesamt 16,9 Mrd S. Davon betrafen 8,7 Mrd S (das sind 51,5 vH) Bau- und Betriebsstoffe sowie Fremdleistungen.
- 78.40.1 Die Aufgaben der Materialwirtschaft waren in der Unternehmung aufgrund der regionalen Verbreitung dezentral organisiert. Die im Organigramm als Einkauf bezeichnete Abteilung war in der Beschaffung und Spedition für die Zweigniederlassung Wien, die zentrale Bauabteilung und einzelne Konzerngesellschaften tätig. Die anderen Zweigniederlassungen hatten die Aufgaben der Materialwirtschaft in Eigenverantwortung zu organisieren und durchzuführen.
- 78.40.2 Nach Auffassung des RH wären den Zweigniederlassungen unbeschadet ihrer relativen Selbständigkeit organisatorische Richtlinien in bezug auf Materialwirtschaft vorzugeben gewesen.
- 78.41.1 In der Universale gab es hinsichtlich Einkaufsbedingungen und einkaufstechnischer Vorgangsweisen keine Kommunikation zwischen den beschaffenden Stellen der Zweigniederlassungen untereinander und der Zentrale. Jede Zweigniederlassung versuchte auf ihre Art und Weise die günstigsten Einkaufsbedingungen zu erreichen.
- 78.41.2 Der RH empfahl, die Aufgaben des Zentraleinkaufes dahingehend auszuweiten, daß dieser in bezug auf Einkaufskonditionen auch eine Anlaufstelle für die beschaffenden Stellen der Zweigniederlassungen wird. Weiters sollten die beschaffenden Stellen durch periodische Zusammenkünfte einen Erfahrungsaustausch pflegen und durch Beziehung von internen und externen Fachleuten ihre Möglichkeiten und Kenntnisse über einen optimalen Einkauf erweitern.

## V e r w a l t u n g s a u f w a n d

- 78.42 Der Verwaltungsaufwand der Universale stieg von insgesamt rd 100,7 Mill S (1983) um 36,5 vH auf rd 137,5 Mill S (1989). Insgesamt waren in diesem Zeitraum rd 936,5 Mill S an Verwaltungsaufwand verbucht worden.
- 78.43.1 Die Werbeaufwendungen der Universale stiegen von 3,9 Mill S (1983) um rd 98 vH auf rd 7,7 Mill S (1989). Insgesamt waren im Zeitraum 1983 bis 1989 rd 38,2 Mill S an Werbeaufwand verbucht worden. Eine besonders starke Steigerung gab es in den Zweigniederlassungen Oberösterreich, Kärnten und Wien, in der Zweigniederlassung Tirol und im Bereich Elementbau verminderte sich der Werbeaufwand. Ein die gesamte Unternehmung betreffendes Werbekonzept wurde dem RH nicht vorgelegt.
- 78.43.2 Der RH bezeichnete es als unerlässlich, angesichts der Werbeausgaben in nennenswerter Höhe ein die gesamte Unternehmung erfassendes Werbekonzept zu entwickeln und seine Wirksamkeit laufend zu verfolgen.

- 78.44.1 Im Zeitraum 1983 bis 1989 fielen im Werbeaufwand der Universale unter der Bezeichnung "Insertionen" Ausgaben in Höhe von insgesamt 15 Mill S an. Rund 1,8 Mill S davon gingen an Publikationen politischer Parteien. Besonders hohe Aufwendungen für Inserate bzw Druckkostenbeiträge verzeichneten die Bereiche Wien und Kärnten. Im Vergleich zu den betrieblichen Ergebnissen der einzelnen Bereiche war ein Einfluß der Aufwendungen auf den Geschäftsgang nicht festzustellen. Ein strategisches Werbekonzept für Inserate bestand ebensowenig wie eine Kosten-Nutzen-Analyse.
- 78.44.2 Nach Ansicht des RH erhält eine Bauunternehmung von der Größe und Struktur der Universale ihre Aufträge üblicherweise nicht über die Anbahnung durch ein Zeitungsinserat, sondern über die Teilnahme an Ausschreibungen. Wenn trotzdem Ausgaben für Inserate in der vorliegenden Höhe erfolgten, hätte diesen Ausgaben ein strategisches, nachprüfbares Konzept zugrunde zu liegen. Der RH empfahl, vor der Durchführung von Werbemaßnahmen ein derartiges Werbekonzept zu erstellen.
- 78.45.1 Die Ausgaben der Universale für Planungs-, Angebots- und Untersuchungskosten beliefen sich im überprüften Zeitraum auf rd 212,2 Mill S. Mehrere Auftragnehmer hatten ihre Rechnungen ohne Angabe von zuordenbaren Arbeitsleistungen erstellt. Insgesamt erreichten diese Rechnungen einen Betrag von 3,1 Mill S. Für einen Teil dieser Leistungen wurden nachträglich Stundenaufstellungen beigebracht. Die Anforderung der Leistung der Geschäftspartner der Universale sowie die Kontrolle bzw Bestätigung der Richtigkeit der erbrachten Leistung erfolgten im allgemeinen durch eine Person.
- 78.45.2 Der RH empfahl, auf eine nachvollziehbare Rechnungslegung zu dringen. Er hielt es weiters für unerlässlich, daß bei Geschäftsfällen ab einer bestimmten Bagatellgrenze nicht nur eine Person mit der Abwicklung betraut ist, sondern verschiedene voneinander unabhängige Stellen tätig werden.
- 78.46.1 Im überprüften Zeitraum gehörte neben fünf weiteren Gesellschaften auch die Universale einer Arbeitsgemeinschaft zur Errichtung des ungarischen Donaukraftwerkes Nagymaros an. Auftraggeber der Arbeitsgemeinschaft war eine österreichische Gesellschaft. Durch politische Ereignisse kam es zur Einstellung der Baustelle und die österreichische Gesellschaft trat vom Bauauftrag für das Hauptbauwerk des Donaukraftwerkes zurück. Die Arbeitsgemeinschaft forderte daraufhin vom Auftraggeber letztendlich rd 252 Mill S. Aufgrund von Schwierigkeiten der österreichischen Gesellschaft mit ihrem ungarischen Geschäftspartner wurde eine Frist mit 30. September 1990 gewährt, die bereits erstreckt worden ist.
- 78.46.2 Da das Rechtsverhältnis zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der österreichischen Gesellschaft eindeutig war und die Zahlungsfähigkeit letzterer gegeben erschien, empfahl der RH der überprüften Unternehmung, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft um raschstmögliche Hereinbringung des ausstehenden Betrages zuzüglich Verzugszinsen bemüht zu sein.
- 78.47 Weitere Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen die Darstellung des Aufwandes für Maschinenleasing, im Werbereich festgestellte Buchungen ohne aussage-

kräftige Betreff-Angabe, unvollständige Belege bei Bewirtungen und sonstige Werbeausgaben.

## P e r s o n a l

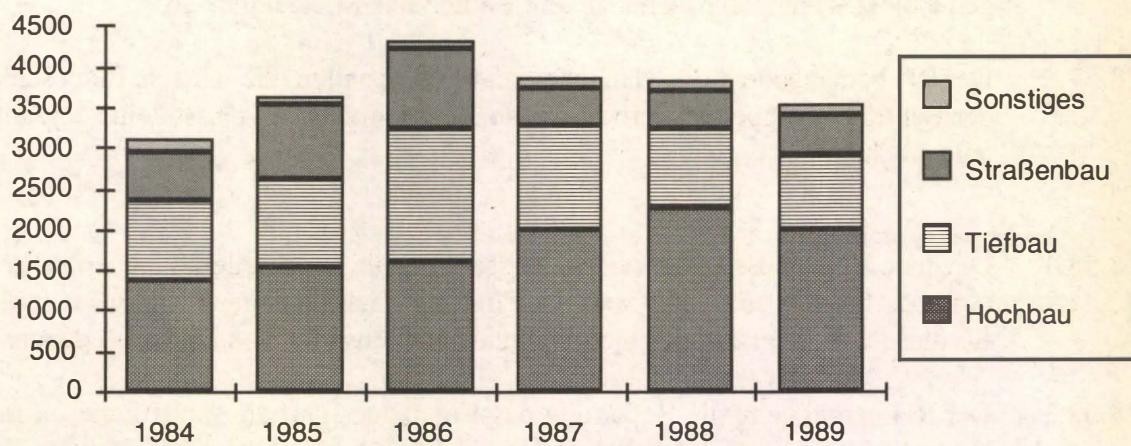
- 78.48 Der durchschnittliche Personalstand der Universale ohne Berücksichtigung von Arbeitsgemeinschaften sank von 2 101 Mitarbeitern (1983) auf 1 918 Mitarbeiter (1989), dh um rd 8,71 vH. Weit überdurchschnittliche Personaleinschränkungen ergaben sich im Bereich Elementbau, der Auslandsbauabteilung sowie der Zentralstellen und im Bauhof Strasshof. Starke Personalaufstockungen waren dagegen insbesondere in der Zweigniederlassung Wien festzustellen, wo das Personal im überprüften Zeitraum mehr als verdoppelt wurde sowie in der Zweigniederlassung Kärnten. Die Personaleinschränkungen erfolgten sowohl zulasten der Arbeiter als auch der Angestellten, die Personalaufstockungen erfolgten fast ausschließlich bei Arbeitern.
- 78.49.1 Wie eine Untersuchung über die Alterspyramide der Belegschaft bei der Universale ergab, ist bei den Angestellten von 1983 bis 1990 mit Ausnahme des Bereiches Kärnten sowohl Lebens- als auch Dienstalter angestiegen. Obwohl das Lebensalter der Angestellten in Kärnten über dem Durchschnitt der Universale lag, lag ihr Dienstalter erheblich unter dem Durchschnitt der überprüften Gesellschaft.
- 78.49.2 Der RH empfahl, die Gründe für die verhältnismäßig starke Fluktuation in der Zweigniederlassung Kärnten zu erheben und Abhilfe zu schaffen.
- 78.50.1 Die Krankenstände der Arbeiter stiegen bei der Universale von 7,62 vH (1989) auf 8,05 vH (1990). Besonders auffällig war die Entwicklung in den Bereichen der Zweigniederlassungen Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien.
- 78.50.2 Der RH empfahl, den Ursachen der auffälligen Krankenstandsentwicklungen ein besonderes Augenmerk zu schenken.
- 78.51.1 Seit dem Jahr 1989 hat die Universale im Bereich der Zweigniederlassung für Wien, Niederösterreich und das Burgenland sowie der Elementbau-Lanzendorf ein Gewinnbeteiligungsmodell erprobt, das die Motivation der Mitarbeiter heben soll. Der Mitarbeiter wird im wesentlichen entsprechend der eigenen Leistung und dem Jahreserfolg des Bereiches beteiligt.
- 78.51.2 Der RH empfahl zu untersuchen, inwieweit dieses Gewinnbeteiligungsmodell sinnvollerweise auch auf weitere Bereiche ausgedehnt werden könnte.
- 78.52.1 Leitende Mitarbeiter in der Zentrale der Universale machten von ihrem Urlaubsrecht nur sehr eingeschränkt Gebrauch. Durch Abgeltung von nicht verbrauchtem Urlaub erhielten sie im überprüften Zeitraum rd 830 000 S ausbezahlt.

- 78.52.2 Nach Ansicht des RH sollte der Urlaub bestimmungsgemäß vorwiegend Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitskraft dienen. Der RH empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß auch leitende Mitarbeiter den ihnen zustehenden Erholungsurlaub verbrauchen.
- 78.53.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung der Zweigniederlassung Oberösterreich standen dem Gruppenbauleiter Hochbau nur drei Bauleiter zur Verfügung. Eine Ergänzung mit erfahrenen Mitarbeitern war trotz des bekannt guten Betriebsklimas aufgrund der geringen finanziellen und sonstigen Anreize schwierig, so daß der Niederlassungsleiter auf Schulabgänger angewiesen war.
- 78.53.2 Der RH empfahl, bessere Bedingungen herzustellen, um auf dem regionalen Arbeitsmarkt auf Dauer bestehen zu können.
- 78.54 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Alters- und die Dienstaltersstatistik, die Krankenstandsstatistik für Angestellte, die Aufzeichnungen über die Wohnlager Klagenfurt und Graz sowie die Sanierung des Baubüros Dürmfeld.

### A u f t r a g s ü b e r n a h m e u n d - a b w i c k l u n g

- 78.55 Die Universale erreichte im Zeitraum 1984 bis 1989 fast die Hälfte ihres Umsatzes im Hochbau und fast ein Drittel im Tiefbau. Der Straßenbau steuerte aufgrund fehlender Asphaltheißmischanlagen nur etwas mehr als ein Sechstel zum Umsatz bei. Die Sparten zeigten im überprüften Zeitraum teilweise unterschiedliche Umsatzentwicklungen:

Umsatz Universale nach Bausparten in Mill S laut Bauerfolgsrechnung



- 78.56.1 Die überprüfte Gesellschaft mußte in der Bilanz 1989 Wertberichtigungen und Rückstellungen im Ausmaß von rd 207 Mill S bilden. Die Ursachen reichten teilweise bis ins Jahr 1983 zurück. Die Universale hatte seit damals von Bauträgergruppen mehrere Aufträge erhalten und Darlehen gewährt. Die Forderungen der Universale gegen Unterneh-

mungen dieser Bauträgergruppen waren von Jahr zu Jahr gestiegen. Erst im Juli 1989 erkannte die überprüfte Unternehmung die ernste finanzielle Lage der Bauträgergruppen.

- 78.56.2 Der RH bemängelte, daß die Universale trotz des starken Anstiegs der Forderungen gegenüber den genannten Bauträgergruppen lange Zeit keine wirksame Verminderung dieser Forderungen betrieben hatte.
- 78.56.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes hätten die Geschäftsbeziehungen mit diesen Bauträgergruppen keinen Anlaß zur Besorgnis gegeben, weil anerkannte Persönlichkeiten für diese Gruppen verantwortlich tätig waren. Das Ausmaß der Kooperation und die in Aussicht gestandenen Gewinne hätten das Risiko scheinbar gerechtfertigt, auch teilweise nicht abgesicherte Finanzierungen beizustellen. Die nunmehr im Zuge von Gerichtsverfahren langsam offenkundig werdenden internen Verflechtungen hätten von den Verantwortlichen der Universale nicht überblickt werden können. So hätte eine gezielte Überprüfung dieser Geschäftsverbindungen keinen Anlaß ergeben, mit Forderungseinbußen rechnen zu müssen. Die Insolvenzgefährdung einer Gruppe wäre erst im Feber 1990 ansatzweise zu bemerken gewesen, als bekannt wurde, daß dieser der Bestätigungsvermerk der Bilanz vom Revisionsverband angeblich verweigert werde.*
- 78.57.1 Der Vorstand der Universale beschloß, die Geschäftsbeziehungen nicht mehr auszuweiten, war jedoch an einem vorläufigen Weiterbestand einzelner Unternehmungen interessiert, um so den bis dahin entstandenen Schaden zu mindern. Um die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung der Bauträgergruppen zu erhalten, forderten zwei Kreditinstitute von der Universale, Grundstücke aus dem Vermögen dieser Unternehmung zu erwerben. Diese Forderung wurde von zwei Beteiligungsunternehmungen der Universale erfüllt.
- Zur Gewährleistung des Weiterbestandes einer anderen Unternehmung der Bauträgergruppe verzichtete die Universale auf Forderungen (101 Mill S) bei einem Wohnbau, trug die Vorkosten von 17 Mill S für den von ihr vermittelten Verkauf eines ausbaufähigen Objektes und gab gegenüber dem Käufer eine Mietgarantie ab.
- 78.57.2 Der RH bemängelte diese Maßnahmen, die zwar halfen, die wirtschaftlich schlechte Lage der Bauträgergruppen zu verbessern, aber der Universale vorerst keine erkennbaren Vorteile brachten.
- 78.58.1 Die erste Vorstandssitzung der Universale über die finanziellen Schwierigkeiten einer der Gruppen fand im Juni 1989 statt. Im Zuge der nachfolgenden Hauptversammlung wurde für diese Bauträgergruppe eine mögliche Schadenshöhe von 60 Mill S genannt.
- 78.58.2 Der RH bemängelte die Befassung des Vorstandes und die schriftliche Information des Haupteigentümers über den hohen Schaden als erheblich verspätet, weil ein Teil der Forderungen bereits seit Jahren bestanden hatte.
- 78.59.1 Im Bereich Tiefbau-Ost der Universale fiel auf, daß Kanal- und Leitungsbaustellen nur in geringem Ausmaß durchgeführt worden waren.

- 78.59.2 Der RH empfahl, die Geschäftstätigkeit des Bereiches Tiefbau-Ost in der Sparte des Kanal- und Leitungsbau auszuweiten, um damit allfällige Rückgänge in anderen Sparten des Tiefbaus besser ausgleichen zu können. Außerdem kann zufolge der Sanierung und des Ausbaus des Wiener Kanalnetzes in den nächsten Jahren mit größeren Investitionen der Stadt Wien im Kanalbau gerechnet werden.
- 78.60.1 Der Tätigkeitsbereich der Zweigniederlassung Steiermark der Universale war vor allem auf den Raum Graz und die Oststeiermark beschränkt.
- 78.60.2 Der RH empfahl, in den Tätigkeitsbereich weitere Landesteile einzubeziehen. Eine erfolgreiche gebietsmäßige Ausweitung im Straßenbau hätte jedoch den Erwerb oder die Errichtung zusätzlicher Asphalt heiß mischanlagen zur Voraussetzung.
- 78.61.1 Die Zweigniederlassung Tirol der Universale war vor allem im Wohnbau tätig. Auch konzentrierte sich ihre Tätigkeit auf den Innsbrucker Zentralraum und das Inntal.
- 78.61.2 Der RH empfahl, unter Beachtung des erzielbaren Erfolges, die Marktbearbeitung sowohl in anderen Bausparten, als auch in anderen Landesteilen zu verstärken. Dadurch könnte auch die derzeit vorhandene Abhängigkeit der Niederlassungstätigkeit von der Bausparte Wohnbau verringert werden.
- 78.62.1 Die Universale stimmte in zwei Fällen von Bauausschreibungen, an denen sie teilnahm, einer Verlängerung der Zuschlagsfrist zu, obwohl ihr erkennbar war, daß die Bauvorhaben entweder wegen Kalkulationsfehlern oder wegen zwischenzeitlich geänderten Preisgrundlagen nur mit Verlust abgeschlossen werden können.
- 78.62.2 Der RH bemängelte in beiden Fällen, daß der Verlängerung der Zuschlagsfrist uneingeschränkt zugestimmt wurde.
- 78.63.1 Die Niederlassung Kärnten der Universale wies in den Jahren 1985 bis 1989 jeweils hohe Stände an nichtverrechneten Leistungen aus. Zum Jahresende 1989 entsprach der Stand an nichtverrechneten Leistungen etwas mehr als einem Drittel des Jahresumsatzes. Der Grund dafür lag bei den einzelnen Baustellen zum einen in der Gestaltung der Abrechnungsweise in den Bauverträgen und zum anderen in einer schleppenden Abrechnungstätigkeit selbst. In einigen Fällen wurden jedoch auch solche Leistungen als nichtverrechnet gemeldet, welche überhaupt noch nicht erbracht worden waren. So zeigte etwa die Bauerfolgsrechnung von drei näher überprüften Baustellen zum Jahresende 1989 ein um insgesamt 8 Mill S zu hohes Ergebnis.
- 78.63.2 Der RH regte an, den aufgetretenen hohen Stand an nichtverrechneten Leistungen ehestmöglich abzubauen und in Zukunft auf eine rasche Verrechnung der Bauleistungen an die Auftraggeber zu achten. Weiters wären die Bauverträge so zu gestalten, daß die Verrechnung in monatlich zu legenden Teilrechnungen möglich ist. Aus diesem Anlaß empfahl der RH, das Rechnungswesen der Niederlassung sowie die Höhe der vorgenommenen Erlösabgrenzungen bei den einzelnen Baustellen einer eingehenden inneren Revision zu unterziehen.

- 78.64.1 Bei Baustellen der Bereiche Tiefbau-Ost, Steiermark und Kärnten der Universale waren innerbetriebliche Verrechnungen ohne sachliche Gegenleistungen zur verbesserten Darstellung einzelner Baustellenergebnisse erfolgt.
- 78.64.2 Der RH beanstandete die durchgeführten Verrechnungen, weil dadurch die Bauergebnisrechnung unrichtige Ergebnisse lieferte. Das führte zu unrichtigen Schlußfolgerungen bei der Beurteilung der Spartenergebnisse wie auch der Einzelbaustellen und deren ausgewiesener Kostenaufgliederung. Weiters verleiten nach Ansicht des RH derartig verfälschte Ergebnisse zu einer nicht den wahren Kosten entsprechenden Preisgestaltung bei künftigen Angebotslegungen. Durch eine solche Vorgangsweise verliert die Betriebsabrechnung als Instrument der Unternehmungsführung weitgehend ihre Bedeutung. Der RH empfahl, derartige Verrechnungen zu unterlassen.
- 78.65.1 Die Zweigniederlassung Salzburg der Universale hatte im überprüften Zeitraum durch die Sparte Gleisbau und durch die Errichtung eines Kaufhauses den allergrößten Teil der Gemeinkosten abgedeckt. Daher konnte die Niederlassungsleitung bei der Auftragsübernahme auf die Ertragsstärke der zu übernehmenden Aufträge achten.
- 78.65.2 Der RH empfahl, künftig nicht nur eine am Umsatz gemessene hohe Ertragskraft anzustreben, sondern den größtmöglichen absoluten Gewinn.
- 78.66.1 Die Zweigniederlassung Oberösterreich der Universale war hauptsächlich im Hochbau tätig und erreichte zwischen 1983 und 1989 etwa 70 vH ihres Umsatzes mit Alleinbauten. Sowohl die Alleinbaustellen als auch die Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften brachten Deckungsbeiträge, die im gesamten überprüften Zeitraum deutlich über den Gemeinkosten lagen. Einen besonders großen Beitrag zum positiven Ergebnis lieferten die frei finanzierten Aufträge jener Bauträgergruppen, für die 1989 hohe Wertberichtigungen bzw Rückstellungen gebildet werden mußten.
- 78.66.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der hohe positive Ertrag der Zweigniederlassung laut der Bauerfolgsrechnung nur rechnerisch bestand, weil von den in der Bilanz 1989 gebildeten Rückstellungen und Wertberichtigungen (rd 207 Mill S) rd 167 Mill S die Zweigniederlassung Oberösterreich betrafen.
- 78.67.1 Obwohl der in der Zentrale der Universale untergebrachte Hochbau als "Zweigniederlassung für Wien, Niederösterreich und Burgenland" bezeichnet wird, war der Tätigkeitsbereich fast ausschließlich auf Hochbauten im Großraum Wien beschränkt. Erst seit Mitte 1988 gab es in St. Pölten eine Anlaufadresse, bestehend aus Postanschrift und Telefontonband. Nur während der Bauzeit einer Baustelle in St. Pölten wies das Tonband auf die Bauleitung der Baustelle als Ansprechadresse hin.
- 78.67.2 Der RH bemängelte die späte Ausweitung der Tätigkeit vom Raum Wien und Umgebung in das westliche Niederösterreich. Außerdem beurteilte der RH die vorhandene Ansprechbarkeit der Anlaufadresse St. Pölten als unzureichend.

- 78.68.1 Seit der Einsetzung (1987) des neuen Leiters der Zweigniederlassung Wien der Universale wurde nach der Auftragerteilung für jede größere Baustelle eine Arbeitskalkulation erstellt. Bei der Gruppe Wohnbau erstellten zB die künftigen Bauleiter unter Beziehung des Gruppenbauleiters die Arbeitskalkulation.
- 78.68.2 Da die in der Arbeitskalkulation ermittelten Kosten eine Vorgabe für die Ausführung sind, empfahl der RH, diese Kalkulation unabhängig vom Bauausführenden erstellen zu lassen, um so der Aufgabenstellung der Arbeitskalkulation als Vorgabe- und Kontrollinstrument besser zu entsprechen.
- 78.69.1 Die zentrale Arbeitsvorbereitung der Universale gab für die Zweigniederlassung Wien Hilfe bei der Angebotserstellung - Erarbeitung von Varianten - und führte auch bei einigen Aufträgen die Arbeitsvorbereitung aus.
- 78.69.2 Der RH empfahl eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kalkulation der Zweigniederlassung und der Arbeitsvorbereitung. Es wäre zu überlegen, die bisher in der zentralen Arbeitsvorbereitung angesiedelte Tätigkeit zur Erarbeitung von Varianten in den Bereich Wien zu übertragen.
- 78.70.1 In der Zweigniederlassung Wien der Universale war grundsätzlich vorgesehen, die vor Baubeginn vorgesehenen Annahmen mit Hilfe des Bauarbeitsschlüssels laufend zu überprüfen. Die dafür erforderlichen Ist-Daten wurden gegen Ende des der Ausführung folgenden Monats geliefert, in Ausnahmefällen auch später.
- 78.70.2 Da der Soll-Ist-Vergleich sehr umfangreich und händisch zu erstellen ist, wäre die Einführung einer - einen größeren Leistungsumfang beinhaltenden Kontrollrechnung - vor dringlich. Der RH wies auf den in Salzburg vorhandenen Kostenarten-Soll-Ist-Vergleich hin, der auf eine sehr zweckmäßige, automationsunterstützte Kalkulation und Abrechnung aufbaut.
- 78.71.1 Bis Ende 1984 errichteten die Bereiche Fertigteilwerk Lanzendorf und Zweigniederlassung Wien der Universale im Großraum Wien Wohnbauten. Nach dem Vorstandsbeschluß vom August 1984, den Fertigteilwohnbau aufzulassen, übernahm dessen Leiter bis zu seinem Ausscheiden Ende 1986 neben der Fertigstellung der begonnenen Fertigteilwohnbauten auch den Teilbereich des herkömmlichen Wohnbaus in der Zweigniederlassung Wien. Seither erlitten auch die herkömmlichen Wohnbauten beträchtliche Vollkostenverluste; bei keinem einzigen zwischen Herbst 1984 und Herbst 1986 übernommenen Wohnbau deckten die Erlöse die variablen Kosten. Die ab Anfang 1987 vom neu eingesetzten Leiter der Zweigniederlassung Wien betriebene Auftragspolitik - nämlich die Verringerung des Wohnbauumsatzes auf die Hälfte - ermöglichte gemeinsam mit dem zwischenzeitlich verbesserten Preisniveau eine Vollkostendeckung.
- 78.71.2 Der RH bemängelte, daß das für die bautechnischen Belange des Fertigteilwerkes zuständige Vorstandsmitglied die große Mitverantwortung des Leiters des Fertigteilwohnbaues am hohen Verlust nicht erkannt hatte. Auch eine im Sommer 1984 durchgeführte Revision des Fertigteilwerkes zeigte diesen Umstand nicht auf. Nur ein Vorstandsmitglied

42

lastete bereits 1984 dem Leiter des Fertigteilwohnbaus einen Teil der Verlustursachen an. Ein rechtzeitiges Erkennen der geringen Eignung des Leiters des Fertigteilwohnbaus hätte nach Meinung des RH der Unternehmung beträchtliche Verluste im Wohnbau erspart.

- 78.72.1 Das Fertigteilwerk Lanzendorf der Universale erreichte auch nach Einstellung des Fertigteilwohnbaus bei weitem keine Vollkostendeckung. Die beim Einstellungsbeschuß des Fertigteilwohnbaus für den verbliebenen Fertigteilbau vorgesehenen Maßnahmen zur Kosteneinsparung bei Verwaltung und Produktion waren teilweise nicht durchführbar.
- 78.72.2 Wie der RH kritisch bemerkte, war spätestens Ende 1986 erkennbar, daß trotz umfangreicher Bemühungen des Werksleiters die im Jahr 1984 angenommene Vollkosten-deckung nicht erreichbar war. Es wäre daher nach Meinung des RH damals zu untersuchen gewesen, wie die Ertragslage des Fertigteilwerkes verbessert werden könnte. Diese Untersuchung hätte sowohl die Beibehaltung, Ausweitung oder Einschränkung der Produktvielzahl, als auch den Umbau oder Neubau der Produktionsstätte berücksichtigen müssen. Erst 1990 wurden einige größere Investitionen zur Produktionsverbesserung durchgeführt, die einerseits um Jahre zu spät erfolgten und andererseits nur einige Teilbereiche umfaßten.
- 78.73.1 Die Gegenüberstellung der internen Aufträge und der Fremdaufträge ergab zwischen 1986 und 1989 ertragmäßig ein bemerkenswertes Ungleichgewicht. Die Fremdaufträge des Fertigteilwerkes brachten gegenüber den ebenfalls unter Preiswettbewerb erreichten internen Aufträgen den - am Erlös gemessen - dreifachen Deckungsbeitrag. Bei den Internaufträgen konnten Transport und Montage nicht wie vorgesehen abgewickelt werden, wodurch Mehrkosten entstanden.
- 78.73.2 Der RH empfahl, bei den unter Preiswettbewerb erreichten Internaufträgen all jene Leistungen zu verrechnen, die über die Auftragsvereinbarung hinausgehen und nicht vom Fertigteilwerk verschuldet sind.
- 78.74 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Organisation der Abteilung Straßenbau, die mobile Heißmischanlage, die Abwicklung von Baustellen im Bereich Untertagebau sowie in der Steiermark und in Kärnten, die Einführung von automationsunterstützten Angebotsgegenüberstellungen, die Führung von Bauzeitplänen in der Zweigniederlassung Oberösterreich, das Bauleiterhandbuch und das Ablagesystem in der Zweigniederlassung Wien.
- 78.75.1 Die Universale beteiligte sich an zwei Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern zur Abwicklung von Großbauvorhaben im Irak, die im Jahre 1981 begonnen hatten. Beide Baustellen konnten nur mit hohen Verlusten abgeschlossen werden. Die Universale konnte nach längeren Verhandlungen mit dem federführenden Partner der Arbeitsgemeinschaften eine Vereinbarung zur Begrenzung ihrer Verlustanteile bei diesen Baustellen erreichen.

- 78.75.2 Nach Ansicht des RH hätten durch geeignete Maßnahmen, wie etwa eine jährliche Revision der Baustellen, die aufgetretenen Verluste früher aufgezeigt werden können. Der RH empfahl, bei Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung von derart großen Bauvorhaben nach Möglichkeit Revisionshandlungen bei der Arbeitsgemeinschaft selbst durch die einzelnen Partnerunternehmungen zu vereinbaren und durchzuführen.
- 78.76 Die Universale arbeitete seit 1980 am Bau eines Überleitungsstollens für die staatliche venezolanische Elektrizitätsgesellschaft. Die Begleichung der aus Bauabwicklung und Finanzierung entstandenen Forderungen gestaltete sich wegen der nach Baubeginn entstandenen, nicht vorhersehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieses Landes äußerst schwierig. Die Universale bekam das Recht zugestanden, ihre Forderungsansprüche zu dem bei Auftragserteilung gültigen Kurs auf eine exportorientierte Industrieinvestition zu übertragen. Sie beteiligte sich daraufhin über eine Tochtergesellschaft an der Errichtung und am Betrieb eines Aluminiumwalzwerkes in Venezuela und beabsichtigte, später diese Beteiligung zu veräußern. Die Verkaufsverhandlungen gestalteten sich aufgrund der gedrückten Aluminiumpreise auf dem Weltmarkt sehr schwierig und waren bei Beendigung der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Beurteilung des Versuchs der Schadensminderung wird erst nach Abschluß des Verkaufes möglich sein.

### A u s b l i c k

- 78.77 Auf Einladung des RH, die Entwicklung der überprüften Unternehmung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung kurz darzustellen sowie einen Ausblick auf die nächste Zeit zu geben, teilte der Vorstand im Dezember 1992 mit:

*"Im auf den Prüfungszeitraum des RH folgenden Zeitraum konnte die Universale ihren Gesamtumsatz um fast 40 vH steigern. Die Universale hat 1990 einen Umsatz von 4,9 Mrd S erreicht, 1991 den Umsatz auf 5,6 Mrd S gesteigert und wird 1992 voraussichtlich eine Umsatzgröße von über 7 Mrd S erreichen.*

*Die Verlagerung in den Bausparten setzte sich weiter zum Hochbau fort, der zuletzt bereits mehr als 50 vH des Gesamtumsatzes der Gesellschaft erreichte.*

*Der Rückgang, aber auch die Verzögerung der öffentlichen Aufträge haben bei der Universale zu einem Wandel in der Auftraggeberstruktur geführt. Derzeit besitzt die Universale bereits über 50 vH private Auftraggeber. Die Aufträge der Universale zeichnen sich durch geringere Auftragswerte aus, womit eine Fülle neuer und anderer Aufgaben für den Führungskader entstanden ist.*

*Die innerbetriebliche Anpassung für den erhöhten Betreuungsaufwand wurde erfolgreich vorgenommen. Der Anteil des Alleingeschäftes (ohne Arge-Partner) hat sich auf 56 vH erhöht.*

*Die Universale hat ihre Tätigkeit im Ausland auf Mittel- und Osteuropa konzentriert und betreibt die spotmarkähnliche Bearbeitung im weiter entfernten Ausland. Nach anfänglichem, teilweise großen Erfolg im Nahen Osten und Algerien hat die politische Situation zum Umdenken gezwungen. Derzeit bearbeitet die Universale intensiv Deutschland und*

*Ungarn und versucht, in den Märkten der CSFR, Polen und Rußland Fuß zu fassen, wobei der langsamen wirtschaftlichen Entwicklung durch besondere Vorsicht Rechnung getragen wird.*

*Die Auftragsentwicklung war in nahezu allen Bereichen und Bausparten ausgenommen den Kraftwerks- und Brückenbau zufriedenstellend.*

*Die Tiefbaukapazitäten konnten auch durch Auslandsaufträge, die die Gesellschaft in Deutschland und in der Schweiz erhielt, ausgelastet werden.*

*Der Beschäftigungsstand des Konzerns hat sich weiter erhöht, vor allem durch die Einbeziehung ausländischer Arbeitskräfte im Ausland. Insgesamt hatte die Gesellschaft am 30. September 1992 4 652 Mitarbeiter, davon 3 115 im Inland und 1 537 im Ausland."*

## b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1991

### Glanzstoff Austria AG, St. Pölten

*Die Glanzstoff Austria AG konnte seit 1983 nur unzureichende Erfolge zur Sanierung der Unternehmung erzielen. Grundsatzentscheidungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmungskrise infolge einseitiger Produktstruktur sind seit langem überfällig.*

	1987	1988	1989	1990
in Mill S				
Bruttoumsatz einschließlich Nebenerlöse	809	858	901	835
Cash-Flow	34	101	138	84
Jahresgewinn	7	54	54	35
Bilanzsumme	474	533	649	812
Anzahl im Jahresdurchschnitt				
Mitarbeiter	884	912	920	932

### Allgemeines

- 79.1 Von Anfang September bis Mitte Oktober 1991 überprüfte der RH die Gebarung der Glanzstoff Austria AG, St. Pölten, eine Tochtergesellschaft aus dem verstaatlichten Ban-

kenbereich, daher im Verantwortungsbereich des BMF. Es handelte sich um eine Erstüberprüfung.

- 79.2 Das Werk der Unternehmung in St. Pölten stand von 1956 bis Ende März 1983 im Eigentum eines ausländischen Konzerns. Anfang April 1983 wurde es nach rechtlicher Verselbständigung von der Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen übernommen, um eine Schließung abzuwenden. Diese führte die Unternehmung bis Ende 1987 in der Rechtsform einer GesmbH. Mitte 1988 erwarb die Lenzing AG die Gesellschaft zu 99,6 vH, nachdem diese zuvor mit Stichtag 1. Jänner 1988 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war. Die restlichen Anteile wurden von den beiden Vorstandsmitgliedern der Glanzstoff Austria AG übernommen. Ende 1990 hielt die Lenzing AG, nach Kapitalaufstockung aus Eigenmitteln und Börseneinführung von Aktien der Glanzstoff Austria AG, 70,8 vH des Grundkapitals in Höhe von nunmehr 120 Mill. S.
- 79.3 Die Geschäftstätigkeit der Unternehmung erstreckte sich überwiegend auf die Herstellung von Viskosefilamentgarnen für die Textilindustrie und für technische Einsatzbereiche wie Autoreifen.

### Unternehmungspolitik

- 79.4 Die Unternehmung wies schon vor ihrer Übernahme durch die Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen erhebliche strukturelle Schwächen auf. Dies war vor allem auf die Unternehmungspolitik des Voreigentümers zurückzuführen. Er hatte aufgrund der schlechten Gewinnspannen durch den scharfen Verdrängungswettbewerb keine größeren Investitionen mehr in seinem Werk in St. Pölten getätigt und damit für diesen Standort einen stetigen Substanzverlust in Kauf genommen.
- 79.5 Auch seit dem Eigentümerwechsel im Jahr 1983 gelang es der Unternehmung nicht, auf breiter Grundlage jene strukturellen Veränderungen herbeizuführen, die eine gesunde wirtschaftliche Weiterentwicklung der Unternehmung ermöglicht hätten. Maßgeblich dafür war die geringe Ertragskraft der Produkte. Damit fehlten der Unternehmung die Mittel, um neue zukunftsträchtige Produkte entweder selbst oder mit einem Partner zu entwickeln und erfolgreich auf dem Markt einzuführen.

Die engen Ertragsverhältnisse verhinderten aber auch eine flächendeckende Erneuerung des Produktionsapparates und die nachhaltige Anpassung der Produktionsstruktur an den Stand der Technik.

- 79.6 Die vorhandenen finanziellen Mittel setzte die Unternehmung vorrangig für die Schließung der Chemikalienkreisläufe und zur Reinigung der Abwässer ein. Diese Investitionen kamen zwar einer Betriebsstilllegung durch die Behörden aufgrund verschärfter Umweltschutzanforderungen zuvor, doch bewirkten sie kaum eine Produktivitätserhöhung oder Senkung der Produktionskosten.

46

- 79.7.1 Trotz der Unsicherheit über die Sinnhaftigkeit, die Unternehmung mit dem bestehenden Produktionsprogramm längerfristig weiterzuführen, legte der Vorstand dem Eigentümer und dem Aufsichtsrat jahrelang kein schriftliches Unternehmungskonzept vor, das zukunftsorientiert als Sanierungs- und Konsolidierungsprogramm dienen hätte können.
- 79.7.2 Im Hinblick auf die anstehenden beachtlichen Investitionen im Umweltschutz- und Produktionsbereich erachtete der RH die Ausarbeitung von Strategiekonzepten für unabdingbar, um Grundsatzentscheidungen zur erfolgreichen Weiterführung der Unternehmung treffen zu können. Nach seiner Auffassung wird es notwendig sein, die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes abzuschätzen. Nach Ansicht des RH wird eine Reihe von Maßnahmen, vorrangig im Produkt-, Produktions- und Personalbereich, notwendig sein, um der Unternehmung auch bei schlechter Konjunktur den Weiterbestand zu ermöglichen.
- 79.7.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei es oberstes Ziel des Vorstandes seit 1983 gewesen, ein drittes Standbein aufzubauen. Es sei jedoch selbst für größere Unternehmungen mit guten finanziellen Möglichkeiten schwierig, ein neues erfolgsträchtiges Produkt aufzubauen.*

### A u t o m a t i o n s u n t e r s t ü t z t e D a t e n v e r a b e i t u n g

- 79.8.1 Die Unternehmung setzte bis 1990 nur ADV-Systeme von geringer Mächtigkeit ein. Automationskonzepte, welche auch den technischen Bereich eingeschlossen hätten, wurden nicht erstellt.
- 79.8.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Unternehmung jahrelang auf eine umfassende Verbesserung der Ablauforganisation durch vermehrten ADV-Einsatz verzichtet und sehr lange wenig wirtschaftliche Behelfslösungen in Kauf genommen hatte.
- 79.8.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung wäre der Voreigentümer der Lenzing AG größeren ADV-Lösungen eher ablehnend gegenübergestanden. Aus diesem Grund hätte sie kleinere und kostengünstigere Eigenlösungen bevorzugt.*
- 79.8.4 Der RH entgegnete, daß die Unternehmung auch Ende 1991 noch kein ADV-Gesamtkonzept erarbeitet hatte.

### F i n a n z w i r t s c h a f t

- 79.9 Die Bilanzsumme der Unternehmung stieg von 474 Mill S (1987) auf 812 Mill S (1990) bzw um 71 vH an.
- 79.10.1 Ende 1990 hatte die Unternehmung im Anlagevermögen 425 Mill S gebunden, was einem Anteil am Gesamtvermögen von 52 vH entsprach. Gegenüber 1987 bedeutete dies eine Erhöhung um 201 Mill S. Dieser Anstieg war in erster Linie auf die erst 1990 im Produktionsbereich durchgeföhrten Investitionen sowie auf die Errichtung einer biologischen Abwasserreinigungsanlage zurückzuföhren.

- 79.10.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Unternehmung vorrangig Investitionen im Umweltschutzbereich durchgeführt hat, ohne gleichzeitig eine umfassende Erneuerung des Produktionsprozesses zu erwägen. Dadurch entfielen Ende 1990 bereits 37 vH des Sachanlagevermögens (unter Berücksichtigung interner Maßnahmen) auf Abwasserinvestitionen. Nach Fertigstellung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage wird dieser Hundertsatz bis nahe an 50 vH und mit den geplanten Abluftmaßnahmen noch weiter steigen.
- 79.10.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung schließe die Abwasserreinigungsanlage die Maßnahmen zur Erfüllung der behördlichen Auflagen ab. Ohne diese Abwasserreinigungsanlage wäre der Betrieb stillzulegen gewesen.*
- 79.11.1 Die Unternehmung verfügte über einen umfangreichen Liegenschaftsbesitz mit erheblichen stillen Reserven.
- 79.11.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der Vorstand nie eine Verwertung dieser Flächen erwogen hatte, um mit dem Erlös eine strategische Neuausrichtung der Unternehmung zu beginnen.
- 79.11.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung würden die stillen Reserven aus den Liegenschaften ausschließlich bei Vorliegen eines zukunftsorientierten neuen Produktes bzw einer ertragreichen Akquisition verwertet werden.*
- 79.12.1 Das Umlaufvermögen der Unternehmung erhöhte sich von 249 Mill S (1987) auf 386 Mill S (1990), somit um 55 vH. Besondere Bedeutung hatten dabei die Vorräte. Sie stiegen insgesamt von 145 Mill S (1987) auf 254 Mill S (1990).
- 79.12.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Unternehmung ihre Lagerbestände weit über die geschäftlichen Erfordernisse hinaus erhöht hatte.
- 79.12.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung ermöglichte es ihr der Lageraufbau, zeitgerecht liefern zu können.*
- 79.12.4 Der RH verwies auf die damit verbundenen Finanzierungskosten.
- 79.13 Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital der Unternehmung durch die Bilanzgewinne und den Mittelzufluß aus einer Kapitalerhöhung im Jahr 1990 von 186 Mill S (1987) auf 451 Mill S (1990).  
Das Fremdkapital, einschließlich Sozialkapital, erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 288 Mill S auf 361 Mill S. Da die Bilanzsumme nicht im selben Ausmaß wuchs wie der Eigenmittelaufbau, verringerte sich der Anteil der Fremdmittel von 61 vH auf 44 vH.
- 79.14 Die Unternehmung steigerte ihre Bruttoumsätze von 809 Mill S (1987) auf 835 Mill S (1990) bzw um 3 vH.

79.15.1 Dank ausgezeichneter Konjunktur und hoher Preise für feine Garne erzielte die Unternehmung 1988 bis 1990, im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren, überdurchschnittlich gute Ergebnisse. Lag der Jahresgewinn 1987 noch bei 7 Mill S, stieg er 1988 auf 54 Mill S, blieb 1989 gleich und betrug 1990 35 Mill S. Die hohen Gewinne wurden zum Anlaß genommen, eine Hochdividendenpolitik zu verfolgen.

79.15.2 Der RH bemerkte, daß die Dividendenausschüttungen zum größten Teil der Lenzing AG zugute gekommen waren. Diese erhielt dadurch einen beachtlichen Teil des an den Voreigentümer entrichteten Kaufpreises zurück.

Für die Unternehmung bewirkten die Dividendenleistungen einen Abfluß an liquiden Mitteln, welche sie zur Bereinigung der innerbetrieblichen Strukturschwächen benötigt hätte.

79.16.1 Die gemeinsam geführte Finanz- und Betriebsbuchhaltung verursachte durch die geringe Automationsunterstützung bis Ende 1990 aufwendige Buchungs- und Verrechnungsvorgänge.

Ab 1991 stellte die Unternehmung das Rechnungswesen auf ADV-Betrieb um. Dabei verzichtete die Unternehmung weiterhin auf eine Trennung der Betriebs- und Finanzbuchhaltung.

79.16.2 Der RH empfahl, auf den österreichischen Einheitskontenrahmen überzugehen und damit aus Gründen der Übersichtlichkeit und der unterschiedlichen Zielrichtung die Finanzbuchhaltung von der Betriebsabrechnung zu trennen.

### B e t r i e b s a b r e c h n u n g   u n d   P l a n r e c h n u n g

79.17.1 Die Unternehmung hatte ihre Produktionskostenstellen nur sehr grob gegliedert, was eine kostenmäßige Durchleuchtung einzelner Fertigungsbereiche erschwerte.

79.17.2 Der RH regte an, die Kostenstellen im Produktionsbereich neu zu gliedern.

79.18.1 In der Betriebsabrechnung der Unternehmung war die Aufteilung der Kosten in fixe und variable Bestandteile stark vereinfacht.

79.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Kostenzuordnung zu den Kostenstellen nicht abgesichert und entsprach zudem zum Teil nicht den tatsächlichen Kostenverläufen in Abhängigkeit von der Beschäftigung.

79.18.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung wäre die Trennung nach fixen und variablen Kosten auf eine Systemvorgabe des früheren ausländischen Eigentümers zurückzuführen.*

- 79.19.1 Bis Ende 1990 hat die Unternehmung die in Form von innerbetrieblichen Aufträgen durchgeführten Instandhaltungsleistungen der Werkstätten nicht jenen Kostenstellen angelastet, für welche die Leistungen erbracht worden waren.
- 79.19.2 Der RH bemängelte die fehlende Kostentransparenz nach dem Verursachergrundsatz, weil damit der Auftraggeber einer innerbetrieblichen Leistung nicht mehr unmittelbar mit den angefallenen Kosten belastet wurde und damit keine Kostenverantwortlichkeit zu übernehmen hatte.
- 79.19.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung führe sie ab 1991 die innerbetriebliche Leistungsverrechnung über die verursachenden Kostenstellen.*
- 79.20.1 In der von der Unternehmung geführten Spartenrechnung erfolgte die Kostenzuordnung zu den beiden Hauptprodukten bei den gemeinsam beanspruchten Kostenstellen nach Erfahrungswerten. Dadurch ergab sich ein erheblicher Spielraum für Kostenverschiebungen zwischen beiden Produktgruppen.
- 79.20.2 Der RH regte an, die Kostenzuordnungen zu untersuchen und zu verbessern.
- 79.21.1 Die von der Unternehmung geführte Kostenrechnung sah zu niedrige kalkulatorische Abschreibungen vor und enthielt keine kalkulatorischen Zinsen.
- 79.21.2 Der RH empfahl, in die Betriebsabrechnung kalkulatorische Abschreibungen aufzunehmen, um das Ausmaß der erzielten Substanzerhaltung ersichtlich zu machen. Weiters wären kalkulatorische Zinsen anzusetzen, um auch eine Verzinsung des Eigenkapitals darstellen zu können.
- 79.22.1 Die Unternehmung erstellte bis Ende 1990 ohne Automationsunterstützung eine äußerst aufwendige Planrechnung.
- 79.22.2 Der RH regte an, die Planrechnung ADV-mäßig durchzuführen, um eine weitestgehende Vereinfachung zu bewirken.

### P r o d u k t i o n s w i r t s c h a f t

- 79.23.1 Die maschinellen Anlagen der Unternehmung befanden sich zum größten Teil in Gebäuden aus der Gründerzeit. Diese waren ursprünglich für ein anderes Produktionsverfahren ausgelegt und bloß im Laufe der Zeit nach kurzfristigen Erfordernissen erweitert und umgebaut worden.
- 79.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die Unternehmung dadurch nicht mehr in der Lage, den Materialfluß bestmöglich zu gestalten.
- 79.24.1 Die Unternehmung erzeugte Viskose auf Anlagen, die jeweils händisch gesteuert werden mußten. Eine automationsgestützte Prozeßdatenerfassung und -steuerung fehlte. Der ge-

50

ringe Automatisierungsgrad, verbunden mit dem hohen Anteil an Altanlagen, verursachte starke Qualitätsschwankungen. Erst 1990 begann die Unternehmung, einen Teil der Produktionsanlagen für den Viskosebetrieb zu erneuern.

- 79.24.2 Der RH beanstandete, daß die Unternehmung trotz Kenntnis des hohen Stellenwertes der Viskosequalität für das Endprodukt sehr lange kein Gesamtkonzept zur Sanierung des Viskosebetriebes ausgearbeitet hatte.
- 79.24.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie bereits ein vierstufiges Ausbauprogramm begonnen und Prozeßsteuerungssysteme im Produktionsbereich vorgesehen.*
- 79.25.1 Viele Produktionsanlagen und Apparaturen der Unternehmung verfügten über hohe Reservekapazitäten überwiegend aus nicht entfernten Altanlagen.
- 79.25.2 Der RH regte an, die Anlagen hinsichtlich ihrer Betriebsnotwendigkeit zu überprüfen und nicht mehr benötigte Teile auszuscheiden. Der RH erwartete sich hiervon eine Senkung der Instandhaltungs- und Betriebskosten.
- 79.25.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung halte sie die vorhandenen Reservekapazitäten für notwendig, um etwaige Produktionsstillstände überbrücken zu können.*
- 79.25.4 Nach Ansicht des RH traf dies nicht für alle Anlagen zu.
- 79.26.1 Die Bausubstanz der Hallen war durch Witterungs- und Umwelteinflüsse teilweise schwer geschädigt.
- 79.26.2 Der RH zeigte die Notwendigkeit auf, den Gesamtsanierungsaufwand zu ermitteln sowie ein Bausanierungskonzept zu erstellen und umzusetzen.
- 79.27.1 Die Maschinen zur Viskoseverarbeitung waren überdurchschnittlich alt und teilweise von sehr einfacher Bauart. Die Spinnanlagen verursachten hohe Rüstzeiten und eigneten sich nur sehr schwer für eine automatisierte Bedienung.
- 79.27.2 Der RH beanstandete, daß die Unternehmung eine Modernisierung dieser Anlagen noch nie erwogen hatte.
- 79.27.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei eine technologische Erneuerung zu aufwendig.*
- 79.28.1 Die Spinnmaschinen waren an der oberen Kapazitätsgrenze eingesetzt. Dies führte bis Anfang 1991 zu erhöhten Schadstoffemissionen, weil Schwefelkohlenstoff unkontrolliert entwich.
- 79.28.2 Der RH kritisierte die wenig wirkungsvollen Maßnahmen zur Absenkung der Schwefelkohlenstoffbelastung am Arbeitsplatz.

- 79.28.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien die Schadstoffemissionen nicht gesundheitsgefährdend und hätten die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten.*
  
- 79.29 Auch bei den weiteren Produktionsstufen der Unternehmung machte der RH aufgrund der Überalterung der Produktionsanlagen auf den erheblichen Nachholbedarf an Rationalisierungs- und Erneuerungsinvestitionen aufmerksam.
  
- 79.30.1 Der hohe Anteil an Altanlagen bewirkte gewisse Brandrisiken. Untersuchungen nach zwei Brandereignissen wiesen auf erhebliche Brandschutzmängel hin.
- 79.30.2 Der RH empfahl umgehende Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz.
  
- 79.31.1 Die Unternehmung begann erst Anfang 1990 unternehmensweit Qualitätsstandards einzuführen.
- 79.31.2 Der RH beurteilte eine umfassende Qualitätssicherung als besonders bedeutsam. Er beanstandete, daß die Unternehmung jahrelang kaum Anstrengungen unternommen hatte, qualitätsmindernde Schwachstellen in der Produktion wirkungsvoll zu beseitigen.
- 79.31.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei es ihr schon im ersten Vierteljahr 1992 gelungen, den Anteil von Qualitätsware deutlich zu erhöhen.*
  
- 79.32.1 Das von der Unternehmung angewendete Lohnsystem in der Fertigung war historisch gewachsen. Frühere Überlegungen zur Lohngestaltung waren nicht mehr nachvollziehbar bzw. waren die Tätigkeitskataloge durch neue Technologien überholt. Auch trug das Lohnsystem der Ausbildung und den persönlichen Fähigkeiten der Mitarbeiter zu wenig Rechnung. Erst im Februar 1990 entschloß sich die Unternehmung, ein neues Lohnsystem zu erarbeiten. Bis Ende 1991 war es aber noch nicht eingeführt.
- 79.32.2 Der RH empfahl den vordringlichen Übergang auf ein neues Entlohnungsschema mit entsprechenden Leistungsanreizen für hochqualifizierte Mitarbeiter.
  
- 79.33.1 Die Organisation der Unternehmung im Produktionsbereich war unausgewogen aufgebaut und die Zuständigkeiten der zweiten Führungsebene waren nicht klar abgegrenzt. Dadurch mußte sich der technische Vorstand weitgehend mit Problemstellungen aus dem Tagesgeschäft auseinandersetzen.
- 79.33.2 Der RH regte an, den Produktionsbereich neu zu organisieren.
- 79.33.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei sie der Empfehlung des RH zwischenzeitlich nachgekommen.*

52

- 79.34.1 Die Unternehmung verfügte über mehrere Nebenbetriebe. Diese waren personell stark überbesetzt. Wie eine stichprobenweise Überprüfung ergab, kamen die erbrachten Leistungen zum Teil weitaus teurer als ein Fremdbezug.
- 79.34.2 Der RH bemängelte, daß die innerbetriebliche Leistungserstellung jahrelang aus den Rationalisierungsüberlegungen der Unternehmung ausgeklammert blieb.
- 79.34.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie 1991 Personal überwiegend im Instandhaltungsbereich abgebaut und erhebliche Einsparungen vorgenommen.*
- 79.35 Der RH empfahl schließlich mehrere Verbesserungen im Instandhaltungsbereich und zur Materialwirtschaft der Unternehmung.

### I n v e s t i o n e n

- 79.36 Der Vorstand der Unternehmung arbeitete keine umfassende Investitionsstrategie aus. Er legte dem Aufsichtsrat zwar zum Teil Mehrjahresplanungen vor, doch wurden die Investitionen lediglich als Teil- oder Einzelprojekte vom Aufsichtsrat genehmigt.
- 79.37.1 Die Unternehmung verfügte weder über zeitgemäße Investitions- und Vergaberichtlinien noch über eine entsprechende Projektabwicklung.
- 79.37.2 Der RH empfahl die Ausarbeitung von Investitions- und Vergaberichtlinien. Darin wären die Art der Wirtschaftlichkeitsrechnung und die Projektorganisation mit einem entsprechenden Steuerungsinstrumentarium zur Wahrnehmung der Kostenverantwortung durch den Projektleiter ebenso festzulegen wie die Form der Ausschreibung und der Vergabe. Weiters sollten Projektnachrechnungen mit zeitnahen Kosten und Erlösen regelmäßig erstellt und verbindlich dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- 79.38.1 Die Unternehmung entschloß sich 1988, eine Maischealkalisierung für die Herstellung eines Hauptproduktes (Viscofil) einzurichten. Die verfahrenstechnische Planung und Einrichtung führte sie in eigener Verantwortung durch. Als Vorarbeit hatte die Unternehmung zwei Richtangebote eingeholt, die jedoch unvollständig waren. Im März 1989 holte der Vorstand vom Aufsichtsrat die Genehmigung für das Investitionsvorhaben über 31 Mill S ein. Im Dezember 1990 wurde schließlich das von der Lenzing AG durchgeführte Projekt fertiggestellt; es verursachte Kosten von 30 Mill S.
- 79.38.2 Der RH beanstandete, daß die Unternehmung das Gesamtprojekt nicht ausgeschrieben hatte. Auch fehlten in der dem Aufsichtsrat vorgelegten Wirtschaftlichkeitsrechnung die Finanzierungskosten.
- 79.38.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie aus der Wahl des Lieferanten sowohl bei der Einschulung als auch bei der Ersatzteilhaltung Vorteile gezogen.*

- 79.39.1 Die Abwicklung des Investitionsprojektes Maischealkalisierung wies zahlreiche Mängel auf.
- 79.39.2 Der RH beanstandete zusammenfassend die unzureichende Projektorganisation. Er empfahl, in Zukunft ein qualifiziertes Projektmanagement einzusetzen.
- 79.39.3 *Laut Stellungnahme hätte die Unternehmung die Projektkostenentwicklung ausreichend verfolgen können.*
- 79.39.4 Der RH trat dieser Ansicht nicht bei. Er verwies auf die beträchtliche Projektgröße, die eine Verbesserung der Kontrolle durchaus gerechtfertigt hätte.

- 79.40.1 Der Unternehmung wurden 1980 wasserrechtliche Auflagen mit Wirksamkeit von Ende 1982 vorgeschrieben, welche die Errichtung einer betrieblichen Abwasserreinigungsanlage erforderlich gemacht hätten. Da die Unternehmung den Instanzenzug voll ausschöpfte, erlangten die Abwassergrenzwerte, wenn auch leicht verändert, erst 1989 Rechtskraft. Die Erfüllungsfrist wurde mit Ende 1991 neu bestimmt. Auch dagegen erhob die Unternehmung Berufung.

Ungeachtet des laufenden Verfahrens hatte die Unternehmung aber im Mai 1986 eine wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer betrieblichen Abwasserreinigungsanlage erwirkt. 1989 begann die Unternehmung mit der Verwirklichung des Vorhabens. Im Herbst 1991 erfolgte die Inbetriebnahme.

Die Kosten der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage stiegen von 61 Mill S (Schätzung 1987) über 77 Mill S (Aufsichtsratsbeschuß vom September 1988) auf 142 Mill S (Aufsichtsratsbeschuß vom Juni 1990). Das Vorhaben war im November 1991 noch nicht endabgerechnet. Die letzte Schätzung vom März 1991 ergab Gesamtkosten von 137 Mill S.

- 79.40.2 Nach Ansicht des RH hat die Unternehmung die wasserrechtlichen Auflagen aus 1980 erst verspätet erfüllt. Der Hauptgrund war darin zu sehen, daß der Vorstand dem Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der schlechten Ertragskraft der Unternehmung kein beschlußfähiges Unternehmungskonzept einschließlich der Finanzierung von Investitionen, somit auch solcher für die Umwelt, vorgelegt hatte. Dementsprechend blieben Grundsatzentscheidungen jahrelang aus.

In Zusammenhang mit der Errichtung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage beanstandete der RH die Unvollständigkeit der Planung, welche letztlich zu einer Verdopplung der Kosten geführt hat. Hinsichtlich der Projektabwicklung machte er auf die mangelhafte Kostenverfolgung aufmerksam.

- 79.40.3 *Die Unternehmung verwies auf die laufenden Auseinandersetzungen mit dem planenden Ingenieurbüro. Ferner sei die Abwasserreinigungsanlage seit Herbst 1991 problemlos im Probebetrieb und unterschreite die von den Behörden vorgeschriebenen Werte nachhaltig, womit das Abwasserproblem gelöst erscheine.*

54

- 79.41.1 Ungeachtet der erheblichen Geruchsbelästigung durch die Abluft der Unternehmung bestanden keine behördlichen Auflagen. Um die geruchsintensiven Stoffe in niederen Konzentrationen aus der Abluft (Schwachgase) zu entfernen, verfolgte die Unternehmung seit Oktober 1987 gemeinsam mit einem Anlagenbauer und der Technischen Universität Wien die Entwicklung einer biologischen Abluftverbesserung. Im November 1991 war beabsichtigt, das zwischenzeitlich erarbeitete Know-how gemeinsam weltweit zu vermarkten.

Die Projektkosten stiegen für beide Partner von 6,3 Mill S (1987) auf 13,3 Mill S (1990). Auf die Unternehmung entfielen 6,9 Mill S.

- 79.41.2 Der RH bemängelte, daß der Vertrag nicht dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt worden war.

- 79.41.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung seien sowohl der Aufsichtsrat als auch dessen Vorsitzender laufend mündlich über den Fortgang der Versuchsserie informiert worden.*

- 79.42.1 In der Investitionsplanung 1991 bis 1995 hat die Unternehmung für Abluftmaßnahmen 270 Mill S vorgesehen. Aus diesem Grund beantragte der Vorstand im November 1990 beim Aufsichtsrat die Genehmigung einer Starkgasreinigungsanlage um 180 Mill S und des ersten Bauabschnittes der Schwachgasreinigung um 30 Mill S.

Der Aufsichtsrat bewilligte das Starkgasprojekt unter der Maßgabe positiver Versuchsergebnisse. Das Schwachgasprojekt wurde zurückgestellt.

- 79.42.2 Der RH kritisierte, daß die Genehmigung des Starkgasprojektes durch den Aufsichtsrat ohne Einbettung in ein Unternehmungskonzept, das auch Einblick in die Zukunftsaussichten der Unternehmung vermittelte hätte, erfolgt war.

- 79.42.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie bei der Behörde ein Projekt für die Starkgasreinigung sowie für die erste Stufe Schwachgasreinigung eingereicht, es sei jedoch bisher kein Bescheid ergangen. Außerdem hätten weitere Pilotversuche bereits positive Ergebnisse für eine kostengünstigere Methode der Starkgasreinigung erbracht. In diesem Zusammenhang teilte die Unternehmung mit, daß sie ihr umfangreiches Know-how auf dem Umweltsektor Ende 1991 in eine neu gegründete Tochtergesellschaft eingebracht habe. Die Erträge aus internationaler Vermarktung sollen zumindest die laufenden Umweltkosten der Unternehmung ausgleichen. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen die Richtigkeit dieses Weges. Weitere Aktivitäten und Kooperationen im Umweltbereich seien im Laufen.*

## A b s a t z w i r t s c h a f t

- 79.43.1 Mitte 1991 erzeugte die Unternehmung textile und technische Viskosefilamentgarne, die an völlig getrennte Kundengruppen geliefert und für unterschiedliche Verwendungen eingesetzt wurden. Beide Produkte gingen überwiegend in ausländische Märkte, wobei der Exportanteil in den letzten Jahren bei jeweils rd 80 vH lag.

- 79.43.2 Nach Ansicht des RH wurde das Betriebsergebnis ausschließlich von der konjunkturellen Lage bestimmt. Demnach erzielte die Unternehmung nur bei hohen Preisen und gleichzeitiger Vollauslastung Gewinne. Der RH gab zu bedenken, daß schon eine geringfügige Unterauslastung selbst bei guten Preisen zu deutlichen Erfolgseinbußen führte, weil die Gewinnschwelle sehr nahe bei der technischen Höchstleistung lag. Darüber hinaus ließ die technische Ausstattung des Werkes keine Produktionsverschiebungen zwischen den Produktgruppen zu.
- 79.44.1 Der Markt an textilen Viskosefilamentgarnen unterlag starken modebedingten Schwankungen. Er war in Europa rückläufig, weil immer mehr Fertigtextilien aus Asien importiert wurden.  
 Der Umsatz mit diesem Erzeugnis stieg nur geringfügig von 328 Mill S (1987) auf 366 Mill S (1990) an. Die Spartengewinne schwankten konjunkturbedingt stark.
- 79.44.2 Nach Ansicht des RH wird die Unternehmung den textilen Bereich mittelfristig nur dann erfolgreich weiterführen können, wenn es ihr gelingt, sowohl Kostensenkungen bei der Herstellung als auch verstärkte Marketingmaßnahmen mit Erfolg umzusetzen.
- 79.45.1 Den überwiegenden Teil von technischen Viskosefilamentgarnen lieferte die Unternehmung an die Reifenindustrie bzw deren Vorlieferanten. Damit unterlag sie den Konjunkturschwankungen der Automobilindustrie. Verstärkt wird diese Abhängigkeit noch dadurch, daß diese Erzeugnisse in Zukunft nur für ein kleines Segment der Reifenindustrie, den Hochgeschwindigkeitsreifen, eingesetzt werden. Dieser Markt war weltweit rückläufig.  
 Die Unternehmung erhöhte den Umsatz mit technischen Garnen von 445 Mill S (1987) auf 506 Mill S (1989). 1990 ging der Umsatz konjunkturbedingt auf 442 Mill S zurück, weil auch bei diesem Erzeugnis die Spartengewinne in hohem Ausmaß konjunkturabhängig waren.
- 79.45.2 Der RH beurteilte den Bereich der technischen Garne als mittelfristig gefährdet. Ein Ausfall wäre für die Unternehmung existenzbedrohend.
- 79.46.1 Bei den technischen Viskosefilamentgarnen hatte die Unternehmung nur wenige Abnehmer. Rund 50 vH des Absatzes entfielen durch Marktbereinigungen auf nur zwei Konzerne.
- 79.46.2 Nach Ansicht des RH wird die Unternehmung auch für diesen Produktbereich erhebliche kostensenkende Maßnahmen treffen müssen, um mittelfristig Spartengewinne sicherzustellen.
- 79.46.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung sei die Entwicklung im Jahr 1992 gut gewesen.*
- 79.47.1 Bis Anfang 1983 besaß die Unternehmung keinen eigenen Vertrieb im Export. Obwohl dieser zu diesem Zeitpunkt anlässlich der Eingliederung in die Gesellschaft für Bundes-

56

beteiligungen an Industrieunternehmen neu aufgebaut wurde, richtete die Unternehmung erst 1991 eine Marketingabteilung ein. Dessenungeachtet blieben Marketingaufgaben nach wie vor auf mehrere Abteilungen aufgeteilt und waren teilweise in verschiedenen Vorstandsbereichen angesiedelt.

- 79.47.2 Der RH empfahl eine Neuorganisation des Marketing- und Vertriebsbereiches unter Einbeziehung sämtlicher einschlägiger Arbeitsgebiete. Dabei sollten verstärkt Elemente eines modernen Marketings (zB Marktforschung, Werbung, Marktbeobachtung und Kundendienst) eingesetzt werden. Darüber hinaus regte der RH an, schriftliche Pläne für den Marketing- und Vertriebsbereich auszuarbeiten.
- 79.47.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung werde sie wieder schriftliche Pläne für den Marketing- und Vertriebsbereich einführen.*
- 79.48.1 Die Unternehmung besaß zum Zeitpunkt der Überführung in österreichisches Eigentum keine eigene Forschung und Entwicklung. Erst 1986 gelang es, einen erfahrenen Chemiker für diese Tätigkeiten zu finden. Allerdings erhielt er weder ausreichend Geldmittel noch eine entsprechende Infrastruktur.
- 79.48.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren dadurch von vornherein größere Entwicklungserfolge nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Bedeutung einer Produktdiversifikation zur langfristigen Sicherung des Standortes empfahl der RH, die Forschungs- und Entwicklungspolitik neu zu konzipieren. Dazu wären nach Ansicht des RH diese Tätigkeiten mit der Anwendungs- und Prozeßentwicklung zusammenzufassen sowie die entsprechenden technischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 79.48.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie einige Entwicklungen im Bereich Viskosespezialitäten betreut. Diese seien aber vom Markt nicht angenommen worden.*

### P e r s o n a l w e s e n

- 79.49.1 Die Unternehmung verfügte weder über einen Personalentwicklungsplan noch über verbindlich vorgegebene Stellenbeschreibungen.
- 79.49.2 Der RH regte die Einführung derartiger Steuerungsinstrumente an.
- 79.49.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie zwischenzeitlich für die erste und zweite Ebene Stellenbeschreibungen erstellt.*
- 79.50.1 Im Mai 1989 beauftragte der Vorstand einen Unternehmungsberater, gemeinsam mit den Führungskräften eine neue Organisationsstruktur für die Unternehmung zu erarbeiten. Im Laufe der achtzehnmonatigen Zusammenarbeit konnte jedoch keine Organisationsstruktur gefunden werden, welche den Vorstellungen des Vorstandes entsprochen hätte und gleichzeitig von allen Führungskräften getragen worden wäre. Schließlich erließ der Vorstand Anfang 1991 ein neues Organisationsschema.

- 79.50.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Unternehmung die in Teilbereichen vorhandenen innerbetrieblichen Spannungen nicht einmal mit Unterstützung von außen abbauen konnte.
- 79.50.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung hätte sie ab 1. Mai 1992 die Organisation gestrafft. Durch beachtliche personelle Veränderungen hätte sie die Voraussetzungen für eine weitestgehend friktionsfreie Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften geschaffen.*

### A u s b l i c k

- 79.51 Im September 1992 übergab der Vorstand der Unternehmung dem RH die folgende Darstellung der Entwicklung der Gesellschaft unter Einschluß der mittelfristigen Unternehmungspolitik seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung:

*"Der Absatzmarkt für textile Viskosefilamentgarne blieb in Europa weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Dazu trug nicht nur die allgemeine Konjunkturdämpfung bei, sondern vor allem - begünstigt durch den äußerst niedrigen US-Dollar - Billigimporte aus Fernost, die sowohl als Vorprodukte als auch als Fertigerzeugnisse den Markt überschwemmen. Um in diesem Marktsegment mittelfristig weiter erfolgreich tätig zu sein, verfolge die Unternehmung folgende Schwerpunkte:*

- Verbesserung der technologischen und funktionalen Effizienz durch Qualitätsverbesserung, Einrichtung des Kontinueverfahrens sowie Ablaufoptimierung;
- Verbesserung der vertikalen Struktur durch Konzentration auf die am Standort vorhandenen Stärken;
- Intensivierung der laufenden Gespräche über Joint ventures im ehemaligen Comecon-Bereich zur Senkung der Herstellkosten am Standort St. Pölten;
- Durchziehen der Rationalisierungs- und Automatisierungsprojekte, verbunden mit Einsparungen beim Personal und bei der Energie.

*Bei den technischen Viskosefilamentgarnen als Verstärkungsmaterial für die Reifenindustrie kündigte der Marktführer an, einen Standort mit einer Kapazität, welche jener der Unternehmung entspricht, zu schließen. Damit wird die Position der Unternehmung als zweiter Lieferant nachhaltig gefestigt. Sowohl Preis- als auch Mengengerüst zeigen eine positive Entwicklung. Ungeachtet dessen werden auch bei diesem Produkt die mit dem Aufsichtsrat abgestimmten strategischen Konzepte durchgezogen, um mittelfristig dem Substitutionsprozeß durch Polyester begegnen zu können. Ferner soll bis Ende 1992 durch eine Zertifizierung das Qualitätsimage verbessert werden. Ebenso werden die Möglichkeiten zur Ausschöpfung sämtlicher Synergien durch Konkretisierung der laufenden Kooperationsgespräche in Nachbarländern verstärkt.*

*Innerbetrieblich wurde im April 1992 die zweite Etappe der Struktur- und Organisationsbereinigung mit Straffung der Hierarchien und Verlegung der Verantwortungsbereiche auf breite Basis verwirklicht. Insgesamt fand 1991 ein Personalabbau von 913 auf 810 Personen statt. Ende August 1992 betrug der Mitarbeiterstand 775 Personen."*

## Aktiengesellschaft für Bauwesen, Wien

*Die überprüfte Gesellschaft stand im Prüfungszeitpunkt zu 99,5 vH im Eigentum der Österreichischen Länderbank AG. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckte sich weitgehend auf den Tiefbau.*

*Während die Umsätze in den ersten Jahren des überprüften Zeitraumes auf annähernd gleichem Niveau geblieben sind, kam es ab 1986 zu einer deutlichen Verbeserung. Der am Umsatz gemessene Bauerfolg war von einer steigenden Tendenz gekennzeichnet.*

*Die Bereiche Elektro-Kabel, Post-Kabel, Städtischer Tiefbau, Niederlassung Klagenfurt und Niederlassung Amstetten weiteten ihre Umsätze stärker aus als der Durchschnitt der österreichischen Bauindustrie. Bei den beiden Kabelabteilungen waren die Spezialisierung und bei den beiden Niederlassungen die eigene Asphaltheißmischanlage wesentliche Voraussetzungen des Erfolges. Bei den Bereichen Straßen-, Brücken-, Hochbau und bei der Niederlassung Graz reichte die wirtschaftliche Entwicklung bei weitem nicht an die der anderen Bereiche heran. Beim Bereich Straßen- und Brückenbau in Wien war der für den Erfolg des Straßenbaues so wichtige Erwerb einer eigenen Asphaltheißmischanlage oder zumindest die Beteiligung an einer derartigen Anlage unterblieben.*

*Wie der RH kritisch bemerkte, hat die vom Vorstand verfügte Herabsetzung der innerbetrieblichen Verrechnungssätze für die Nutzung von Geräten zu einer negativen Gerätetabilanz geführt.*

*Bei Berücksichtigung von Korrekturen für die Gemeinkosten (Verwaltung und Vertrieb), Gerätekosten und Reparaturkosten verminderte sich der in den Jahren 1987 bis 1990 angegebene Erfolg merkbar. Der RH beanstandete die über mehrere Jahre hinweg zu positive Darstellung des Erfolges, die zu unrichtigen Schlussfolgerungen geführt hatte.*

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
in Mill S							
Umsatz	479	580	525	583	605	680	740
Bilanzergebnis	0,70	1,14	1,34	1,69	3,02	4,07	4,03
Anzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt							
Personalstand	681	693	673	638	646	673	663

- 80.1 Der RH überprüfte von Feber bis Juni 1991 erstmals die Gebarung der Aktiengesellschaft für Bauwesen. Die Gebarungsüberprüfung bezog sich auf die Jahre 1983 bis 1990 und schloß, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener

Jahre und die laufende Gebarung ein. Zur Vervollständigung einzelner Darstellungen stellte die Unternehmung auch Daten des Jahres 1991 zur Verfügung.

### **R e c h t s v e r h ä l t n i s s e u n d w i r t s c h a f t l i c h e E n t w i c k l u n g**

- 80.2 Zu Beginn des überprüften Zeitraumes betrug das Grundkapital der Unternehmung 10 Mill S und gehörte zu 60 vH der Österreichischen Länderbank AG (Länderbank) und zu 40 vH der Waagner Biro AG, die ihrerseits eine Tochter der Länderbank war. Nach einigen Erhöhungen des Grundkapitals bis auf 20 Mill S entfielen 1990 davon 19,9 Mill S (99,5 vH) auf die Länderbank und 0,1 Mill S (0,5 vH) auf die Waagner Biro AG.
- 80.3 Den Vorsitz im Aufsichtsrat hatte der stellvertretende Generaldirektor der Länderbank inne, bis zum 22. August 1989 war sein Stellvertreter der Generaldirektor der Waagner Biro AG. Ab diesem Zeitpunkt besetzte diesen Posten ebenfalls die Bank. Neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter waren im Aufsichtsrat bis 31. März 1990 jeweils drei Eigentümervertreter tätig, nachher nur noch zwei und ab 31. Juli 1990 nur noch einer. Neben den Eigentümervertretern gehörten dem Aufsichtsrat auch zwei vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an.
- 80.4.1 In den Jahren 1983 und 1986 hielt der Aufsichtsrat jeweils drei Sitzungen ab, 1984 fünf und in den übrigen Jahren jeweils vier Sitzungen, wobei zwei Aufsichtsratssitzungen am Tag der Hauptversammlung stattfanden.
- 80.4.2 Der RH empfahl, zwecks regelmäßiger Berichterstattung durch den Vorstand sowie zwecks Erörterung im Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich eine Aufsichtsratssitzung abzuhalten.
- 80.5.1 Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestand nicht; entsprechende Bestimmungen enthielt die Satzung der Gesellschaft.
- 80.5.2 Der RH hielt für das reibungslose Funktionieren eines so wichtigen Organes wie des Aufsichtsrates das Vorhandensein einer eigenen schriftlichen Geschäftsordnung für unerlässlich.
- 80.5.3 *Laut Mitteilung der Unternehmung habe sich der Aufsichtsrat im Mai 1992 eine Geschäftsordnung gegeben.*
- 80.6 Der Vorstand der Unternehmung umfaßte zwei Mitglieder, wobei es bei der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern zu kurzfristigen Überlappungen gekommen war.
- 80.7.1 Obwohl laut der Geschäftsordnung für den Vorstand über dessen Sitzungen Protokolle anzufertigen sind, bestanden solche erst ab dem Jahr 1987.

60

- 80.7.2 Der RH beanstandete die Nichtbeachtung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 80.8.1 Bei der Unternehmung war keine Innenrevision eingerichtet.
- 80.8.2 Der RH empfahl, eine möglichst dem Vorstand unmittelbar zugeordnete Innenrevision einzurichten.
- 80.8.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung habe sie in der Zwischenzeit eine eigene Stelle für Controlling eingerichtet und mit einem qualifizierten Mitarbeiter besetzt.*
- 80.8.4 Der RH entgegnete, daß diese wegen der grundsätzlich anderen Zielsetzung eine interne Revision nicht ersetzen könne.

### Unternehmungspolitik

- 80.9.1 Die Stagnations- und Rezessionsphase der österreichischen Bauwirtschaft wirkte sich in den ersten Jahren des überprüften Zeitraumes auch bei der Unternehmung voll aus. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre war die Bauwirtschaft ein Motor der Konjunktur und es waren auch die Ergebnisse der Gesellschaft in den Jahren 1987 bis 1990 deutlich verbessert. Diese konzentrierte sich auf die Regenerierung und Sanierung bestehender Objekte. Dies fand auch bei den Geräteinvestitionen einen entsprechenden Niederschlag. Eine Erweiterung der Sparte Erdkabelverlegungen wird vorbereitet sowie durch Neuanlagen in der Schotter- und Kiesaufbereitung der Rohstoffversorgung größtes Augenmerk geschenkt.

Die Unternehmung erreichte im überprüften Zeitraum im Bereich Hochbau nur 5,7 vH des Umsatzes. Die übrigen Umsätze (94,3 vH) entfielen auf den Straßen- und Brückenbau (36,7 vH) und den Sonstigen Tiefbau (57,6 vH). Die Bereiche Elektro-Kabel, Post-Kabel, Städtischer Tiefbau, Niederlassung Klagenfurt und Niederlassung Amstetten weiteten ihre Umsätze stärker aus als der Durchschnitt der österreichischen Bauindustrie. Diese fünf Bereiche der Unternehmung wiesen auch in der Erfolgsrechnung sehr positive Ergebnisse auf. Bei den beiden Kabelabteilungen waren die Spezialisierung und bei den beiden Niederlassungen die eigene Asphalttheißmischanlage wesentliche Voraussetzungen des Erfolges.

Bei den Bereichen Straßen-, Brücken-, Hochbau und bei der Niederlassung Graz reichte die wirtschaftliche Entwicklung bei weitem nicht an die der anderen Bereiche heran.

- 80.9.2 Der RH bemerkte, daß beim Städtischen Tiefbau der hohe Erfolg nicht dem beim Gas- und Wasserleitungsbau vorhandenen Preisniveau entsprach. Der Erfolg kam nämlich zu einem großen Teil durch die - vom Vorstand besonders nur diesem Bereich zugestandenen - Begünstigungen zustande. Zum Bereich Straßen- und Brückenbau Wien vermerkte der RH kritisch, daß der für den Erfolg des Straßenbaues so wichtige Erwerb einer eigenen Asphalttheißmischanlage oder zumindest die Beteiligung an einer derartigen Anlage unterblieben ist.

- 80.10.1 Obwohl die Unternehmung bei Projekten der Länderbank stets in einem Preiswettbewerb mit anderen Bauunternehmungen stand, konnte sie ihren Kapitalbedarf nur bei der Länderbank decken, deren Bedingungen (Zinsen und Spesen) für die Unternehmung vergleichsweise ungünstig waren.
- 80.10.2 Der RH bemängelte die von der Länderbank festgelegten Bedingungen, weil dadurch die Kostensituation der Unternehmung gegenüber den Mitbewerbern beeinträchtigt war.
- 80.10.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes hätte er bereits eine Verminderung der Zinsenbelastung und eine Herabsetzung der Gebühren erreichen können.*
- 80.11.1 Die Länderbank hat die Unternehmung veranlaßt, einer ihrer Beteiligungsunternehmungen eine Finanzhilfe zu gewähren.
- 80.11.2 Der RH bemängelte, daß dadurch die Finanzkraft der überprüften Unternehmung geschwächt wurde, obwohl diese aufgrund der großen Umsatzsteigerung einen erhöhten Betriebs- und Investitionsmittelbedarf hatte.

### I n v e s t i o n e n u n d G e r ä t e p a r k

- 80.12 Von 1984 bis 1990 investierte die Unternehmung insgesamt 199 Mill S in Maschinen und maschinelle Anlagen, Fuhrpark, Betriebsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter. In Grundstücke und Gebäude waren im gleichen Zeitraum rd 8 Mill S investiert worden.  
 Die im überprüften Zeitraum durchgeföhrten Investitionen führten zu einer Erhöhung des Sachanlagevermögens von rd 24 Mill S (1984) auf rd 68 Mill S (1990).
- 80.13.1 Einige der angeschafften Maschinen und maschinellen Anlagen wurden nicht in den Gerätetestand der Unternehmung aufgenommen.
- 80.13.2 Der RH beanstandete die unvollständige Erfassung des Anlagevermögens.
- 80.14.1 Den von der Unternehmung durchgeföhrten Beschaffungen gingen keine Wirtschaftlichkeitsrechnungen voraus.
- 80.14.2 Der RH empfahl, bei zukünftigen Investitionsvorbereitungen Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu erstellen. Es sollten Überlegungen einfließen, ob zB eine Anmietung von Geräten nicht wirtschaftlicher wäre (zB Investition und Vorhaltung eines Groß-Lkw-Fuhrparks im Vergleich zur Frächteranmietung).
- 80.15.1 Die Geräte der Unternehmung wurden durch eine zentrale Geräteverwaltung betreut. Ab dem Ausscheiden eines Mitarbeiters Anfang des Jahres 1988 war lediglich die Geräteverrechnung, besetzt mit einer Mitarbeiterin, bestehen geblieben.

62

- 80.15.2 Nach Ansicht des RH kommt der Geräteverwaltung einer Bauunternehmung eine wesentliche Bedeutung im wirtschaftlichen Ablauf zu. Er empfahl daher, die Geräteverwaltungsstelle zu besetzen sowie mit Richtlinien und Vollmachten auszustatten.
- 80.15.3 Laut Stellungnahme des Vorstandes habe er Richtlinien erlassen und personelle Maßnahmen gesetzt.*
- 80.16.1 Für den Einsatz von Geräten hat die Unternehmung als Mieten bezeichnete Verrechnungspreise gebildet. Von dem in der jeweiligen Österreichischen Baugeräteliste vorgesehenen Betrag wurde jedoch nur ein Teil tatsächlich angelastet, weil die Direktion mit Hinweis auf die Marktlage Abschläge in jeweils verschiedener Höhe verfügt hatte. Ab der Verringerung der Verrechnungssätze von vorerst 65 vH auf 43 vH (1987) und schließlich auf 33 vH (1989) bestand eine Unterdeckung von zuletzt rd 15 Mill S (1990), was zu einer negativen Gerätebilanz führte.
- 80.16.2 Der RH bemängelte, daß die Festlegung von Abschlägen zu einer nicht ausgeglichenen Gerätebilanz geführt hat. Zwecks Sicherung einer verursachungsgerechten Kostenverteilung empfahl er eine umgehende Überarbeitung der Gerätemieten.
- 80.16.3 Laut Stellungnahme des Vorstandes sei eine grundlegende Überarbeitung im Gange.*
- 80.17 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die kostenmäßige Zuordnung des Reparaturbetriebes, kostendeckende Reparatursätze, Richtlinien für die Bewertung des Geräteeinsatzes sowie die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibung für Abnutzung bei der Lkw-Verrechnung.

### T e c h n i s c h e   B e t r i e b s w i r t s c h a f t

- 80.18.1 Die Entlohnung des Personals der Unternehmung erfolgte in der Regel im Zeitlohn. Die Lohnhöhe ergab sich aus der Höhe der Stundensätze des jeweils geltenden Kollektivvertrages zuzüglich einer allenfalls vereinbarten Verwendungszulage. Dazu kam noch zumeist eine individuell bemessene Leistungsprämie.
- Die Verwendungszulage war eine feststehende Überzahlung des Lohnes. Sie wurde etwa einem Drittel der Arbeitnehmer gewährt.
- Die individuell bemessene Leistungsprämie wurde zumeist subjektiv durch die Bauleitung nach der Leistung des einzelnen Arbeiters eingeschätzt.
- 80.18.2 Der RH empfahl, die Verwendungszulage auf die - der Leistung besser entsprechende - Leistungsprämie umzustellen, wobei diese nach objektiven Merkmalen errechnet werden sollte.
- 80.18.3 Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die Umstellung der Verwendungszulage auf die Leistungsprämie vorgesehen.*

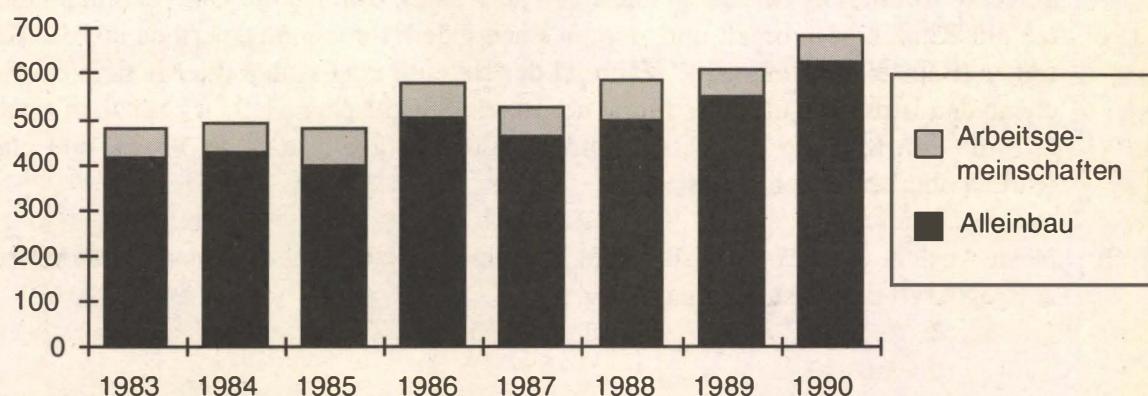
- 80.19.1 Das Ergebnis der einzelnen Baustelle hat die Unternehmung in der Bauerfolgsrechnung angegeben, aus der jedoch nicht erkennbar war, welchen Anteil die Preispolitik und welchen Anteil die Bauabwicklung selbst zum erzielten Baustellenergebnis beigetragen hatte.
- 80.19.2 Der RH empfahl, die Gründe für das erzielte Baustellenergebnis durch regelmäßige betriebswirtschaftliche Rechnungen zu verdeutlichen.
- 80.20 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Bauvorbereitung, die Angebots-, Arbeits- und Nachkalkulation, die Massenabrechnung sowie den Einsatz der ADV bei der Kalkulation und der Abrechnung.

*Der Vorstand hat entsprechende Maßnahmen bereits gesetzt oder vorbereitet.*

### K a u f m ä n n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

- 80.21.1 Die Gesellschaft ermittelte ihre Ergebnisse mit Hilfe der Vollkostenrechnung. Aufbauend auf die Kostenarten und Kostenstellen erfolgte die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Baustellen), wobei Verrechnungspreise und Zuschlagssätze Verwendung fanden.
- 80.21.2 Der RH erachtete die Vollkostenrechnung als Informations- und Entscheidungsinstrument für die Geschäfts- und Bereichsleitung für unzureichend. Er schlug vor, die bisherigen Gemeinkosten in eine Bereichsregie und in eine Zentralregie zu teilen, weil dies wesentlich besser dem Grundsatz der Kostenverursachung entspräche. Weiters empfahl der RH, die Einführung der stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung zu überlegen.
- 80.21.3 *Der Vorstand berichtete von der beabsichtigten Teilung der Gemeinkosten beim Rechnungswesenprojekt, welches nunmehr aufgrund der Empfehlung des RH eingerichtet worden ist.*
- 80.22 Die Bauerlöse (Umsätze) der gesamten Unternehmung stellten sich wie folgt dar:

Bau-Erlöse der Gesamtunternehmung in Mill S



Der Bauumsatz stieg von 481 Mill S (1983) auf 686 Mill S (1990) um 43 vH. In den meisten Jahren waren die jährlichen Umsatzveränderungen nicht sehr groß. Nur in den Jahren 1986 und 1990 erhöhte sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr außerordentlich.

- 80.23.1 Der am Umsatz gemessene Bauerfolg der Unternehmung stieg von 1983 bis 1987 stark an und fiel im Jahre 1990 leicht ab. Die anscheinend hohe Steigerung des Erfolges war zum überwiegenden Teil durch Veränderung des Kostenfaktors Gerätemieten entstanden. Der Vorstand hatte nämlich, um im Preiswettbewerb bestehen zu können, die Mietsätze 1987 und dann 1989 noch einmal wesentlich verringert, obwohl sie laut Kostenrechnung sogar gering erhöht hätten werden müssen. Die in der Bauerfolgsrechnung für 1987 und 1989 ausgewiesenen Ergebnisse waren aufgrund der in diesen beiden Jahren durchgeführten Mietsatzänderungen mit dem jeweiligen Vorjahr nicht vergleichbar.
- 80.23.2 Der RH beanstandete, daß von der für das Jahr 1987 angegebenen Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr rd 70 vH auf die Veränderung des Mietsatzes zurückzuführen waren, worauf der Vorstand nicht aufmerksam gemacht hatte. Im Jahre 1989 hätte sich statt der ausgewiesenen Ergebnisverbesserung von 2,1 Mill S - bei Anwendung derselben Mietsätze wie im Vorjahr - eine Verschlechterung von 4 Mill S ergeben.
- 80.24.1 Die Unternehmung hat die in den Bereichen anfallenden Kosten für Verwaltung und Vertrieb teilweise gemeinsam mit den Gemeinkosten der Zentrale mittels der sogenannten Zentralregie abgedeckt. Es war jedoch nicht festgelegt, welcher Teil der in den Bereichen entstandenen Personalkosten für Verwaltung und Vertrieb vom Bereich selbst zu tragen und welcher Teil an die Zentrale zu verrechnen war.
- 80.24.2 Der RH vermerkte kritisch, daß diese unterschiedliche Verrechnungsweise der Kostenarten zu nicht vergleichbaren Ergebnissen der Bereiche geführt und damit die Aussagekraft des Rechenwerkes beeinträchtigt hatte.
- 80.24.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes habe er im Zuge der Verwirklichung des Rechnungswesenprojektes eine Gemeinkostenteilung nach dem Grundsatz der Kostenverursachung vorgesehen.*
- 80.25.1 Da im Bereich Städtischer Tiefbau, gleich wie im Bereich Post-Kabel, die verursachungsgerechte Kontierung der Gerätemieten zu aufwendig war, hat die Unternehmung die Mieten auf Konten gesammelt und erst am Ende jeder Abrechnungsperiode auf die Kostenträger (Baustellen) umgelegt. Während der Bereich Post-Kabel die Mietkosten entsprechend den Umsätzen umlegte, führte der Bereich Städtischer Tiefbau zusätzlich eine zweite Stufe ein. Manche Baustellen mußten 100 vH tragen, manche 50 vH, und einzelne wurden überhaupt nicht belastet.
- 80.25.2 Nach Ansicht des RH verwischte die Verminderung der angefallenen Gerätemieten die Aussagekraft der Kostenrechnung.
- 80.26.1 Nicht der Abrechnungsperiode entsprechende Kostenbelastungen waren bei den Niederlassungen Amstetten und Klagenfurt anlässlich der Vornahme von Investitionen im Jah-

re 1990 festzustellen. Bei ordnungsgemäßer Anlastung der Abschreibung für Abnützung wären mindestens 5 Mill S nicht bereits im Jahre 1990, sondern erst in den folgenden Jahren angefallen.

- 80.26.2 Nach Ansicht des RH beeinträchtigte die nicht periodengerechte Aufteilung von Anlagekosten das Kostenbild nicht unwesentlich und entwertete die Kostenrechnung als betriebliches Führungsinstrument merkbar.
- 80.26.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei im Zuge der Verwirklichung des Rechnungswesenprojektes die Weiterentwicklung der Kostenrechnung als betriebliches Führungsinstrument vorgesehen.*
- 80.27.1 Entgegen einem diesbezüglichen Wunsch der Länderbank als Muttergesellschaft hat die überprüfte Unternehmung in ihrem dem Eigentümer bekanntgegebenen Ergebnis nicht die kalkulatorischen Kosten (Regien, Reparaturen, Gerätemieten, Kapitalkosten, Pkw-Kosten ua) durch die Ist-Kosten ersetzt.
- 80.27.2 Der RH bemängelte den damit verbundenen Verlust von wichtigen Informationen, insb des Betriebsergebnisses zu Ist-Vollkosten. Bei einigen Kostenarten waren in einzelnen Jahren die Unterschiede zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Kosten derart groß, daß das ausgewiesene Ergebnis keinen Rückschluß auf die Ertragslage erlaubte.
- 80.28.1 Hinsichtlich der Geräte ermittelte die Unternehmung keine kalkulatorischen Kosten. Die von der Unternehmung vorgenommene "Kalkulatorische Abschreibung" entsprach lediglich der Normalabschreibung der Finanzbuchhaltung; selbst diese lag zwischen 1987 und 1990 immer noch weit über den in den Mieteinnahmen enthaltenen Abschreibungen.
- 80.28.2 Wie der RH kritisch bemerkte, hat die Normalabschreibung nur die nominelle Kapitalerhaltung gewährleistet und nicht - wie in der Kostenrechnung angestrebt - die Substanzerhaltung des Gerätelparks.
- 80.29.1 Bei Berücksichtigung von Korrekturen für die Gemeinkosten (Verwaltung und Vertrieb), Gerätekosten und Reparaturkosten verminderte sich der in den Jahren 1987 bis 1990 von der überprüften Gesellschaft dem Eigentümer angegebene Erfolg beträchtlich (zB 1989 um 25,6 Mill S).
- 80.29.2 Wie der RH kritisch vermerkte, führte der über mehrere Jahre hinweg zu günstig dargestellte Erfolg zu unzutreffenden Folgerungen, insb zu überhöhten Dividendenzahlungen.
- 80.30 Weitere Beanstandungen bzw Empfehlungen betrafen die Verrechnung von Arbeitsgemeinschaften, die Abwicklung und Form der Bauergebnisrechnung, die unterschiedliche Zuordnung von Kosten der Bauhöfe, die unrichtigen Abgrenzungen bzw Darstellungen von Baustellenergebnissen, die Kennzeichnung von Kostenträgern, die Einbeziehung von Kapitalkosten in die Baustellenerfolgsrechnung sowie die Darstellung verschiedener Kostenarten.

## M a t e r i a l w i r t s c h a f t

- 80.31 Die Aufwendungen der Unternehmung für die in den Jahren 1984 bis 1990 erbrachten Betriebsleistungen betragen insgesamt 3,4 Mrd S. Davon betrafen 1,3 Mrd S (das sind 37,3 vH) Material und Fremdleistungen.
- 80.32.1 Die Aufgaben der Materialwirtschaft (Einkauf, Frachtenvergabe, Lagerwirtschaft) waren in der Unternehmung aufgrund der regionalen Verbreitung auf verschiedene Organisationseinheiten aufgeteilt. Der Einkauf war am Sitz der Hauptverwaltung in Wien angesiedelt. Die Niederlassungen in Amstetten, Graz und Klagenfurt besorgten ihren Einkauf eigenständig, ohne organisatorischen Zusammenhang bzw Fühlungnahme mit dem Einkauf in der Zentrale.
- 80.32.2 Der RH empfahl eine Abstimmung der Tätigkeit der Beschaffungsstellen der Niederlassungen und der Zentrale und regte regelmäßige Besprechungen aller Einkäufer der Unternehmung an. Den Niederlassungen wären für ihre Beschaffungsaufgaben Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Stellenbeschreibungen vorzugeben.
- 80.32.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes haben bereits Arbeitsbesprechungen zwischen den mit Einkaufsaufgaben befaßten Mitarbeitern der Zentrale und der Niederlassungen stattgefunden.*
- 80.33.1 Der Einkauf in der Zentrale war für die Bereiche Hochbau, Tiefbau, Städtischer Tiefbau, Straßen- und Brückenbau sowie Postkabellegungen vorgesehen. Die Beschaffung in den Bereichen Hochbau, Straßen- und Brückenbau erfolgte jedoch nicht durch die Einkaufsabteilung, sondern durch die Fachabteilungen.
- 80.33.2 Der RH bemängelte, daß der Unternehmung dadurch der Vorteil einer bereichsübergreifenden Marktbeobachtung und der Ausschöpfung eines wesentlichen Wettbewerbsvorteiles verloren ging. Der RH empfahl, in Zukunft die Einkaufsabteilung in alle Beschaffungsvorgänge einzubeziehen.
- 80.33.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die Abstimmung mit der Einkaufsabteilung verbessert worden.*
- 80.34 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Führung von Baustoffkonten sowie die Ermittlung von Kennzahlen für den Einkauf.

## V e r w a l t u n g s a u f w a n d u n d R e c h t s a n g e l e g e n h e i t e n

- 80.35 Der Verwaltungsaufwand der Unternehmung stieg im überprüften Zeitraum von insgesamt rd 12,7 Mill S (1983) auf rd 17 Mill S (1990), also um rd 33,5 vH. Insgesamt wurden in diesen Jahren rd 113,9 Mill S an Verwaltungsaufwand verbucht.

80.36.1 Im Jahre 1975 hatte die überprüfte Gesellschaft drei Viertel der Eigentumsanteile an einem 1 100 m<sup>2</sup> großen Grundstück in Wien Floridsdorf erworben, das restliche Viertel wurde von der Länderbank übernommen. Kaufabsicht war, auf dem Grundstück eine Zweigstelle der Bank sowie weitere Büroräume und/oder Wohnungen zu errichten. Insgesamt sollte das geplante Gebäude vier Geschosse (Bauklasse 4) aufweisen. In der Folge verlor aber die Bank ihr Interesse an der Errichtung einer Filiale.

Später kam es zu einer Umwidmung des betreffenden Grundstückes auf Bauklasse 1 (4,5 m Gebäudehöhe), ohne daß die Unternehmung erkennbare Maßnahmen dagegen ergriffen hätte. Das Grundstück wurde 1990 veräußert. Die jährliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals entsprach 6,7 vH.

80.36.2 Der RH beanstandete, daß die Unternehmung keinen erkennbaren Versuch unternommen hatte, die bedeutende Wertminderung des Grundstückes durch die Umwidmung zu verhindern und zum eigentlichen Geschäftsziel der Unternehmung, dem Errichten von Bauwerken, zu gelangen. Unbeschadet des aus der Liegenschaftstransaktion erzielten Gewinnes vermerkte der RH kritisch, daß die Unternehmung 15 Jahre hindurch erheblich höhere Zinsen für ihre laufenden Kredite zu bezahlen hatte, als schließlich die Verzinsung der Transaktion ergab.

80.37.1 Im Oktober 1979 vereinbarte die Unternehmung mit einer Werbegesellschaft, rd 60 m Straßenseite des Grundstückes einzuplanken, wofür die Werbegesellschaft ein jährliches Entgelt von 5 000 S bezahlte. Die Unternehmung hat keine weitere Gesellschaft zur Legung eines Angebotes eingeladen.

80.37.2 Der RH bemerkte, daß eine Plakattafelmiete von etwa 60 000 S ortsüblich gewesen wäre. Er beanstandete, daß nicht mehrere Werbegesellschaften zur Legung eines Angebotes eingeladen worden waren.

80.38.1 Im Jahre 1977 hatte die Unternehmung Grundstücke in einer Gesamtgröße von 41 637 m<sup>2</sup> um rd 550 000 S im Waldviertel (Niederösterreich) erworben, um darauf einen Steinbruch und später eine Heißmischgutanlage zu errichten. Der Steinbruch wurde nur kurzfristig betrieben, die Heißmischgutanlage trotz behördlicher Genehmigung nie errichtet. Einige Kilometer entfernt hat ein Mitbewerber vor wenigen Jahren eine moderne Heißmischgutanlage errichtet.

80.38.2 Der RH beanstandete, daß die Unternehmung weder ihr Vorhaben, einen entsprechenden Stützpunkt für die Durchführung von Straßenbauarbeiten im Waldviertel zu errichten verwirklicht, noch eine Zusammenarbeit mit dem Mitbewerber erwogen hat.

80.39.1 Die Unternehmung besaß am Stadtrand von Amstetten ein Bauhofgelände von rd 231 000 m<sup>2</sup>. Der Sitz der Niederlassung Amstetten befand sich im Zentrum dieses Ortes in zwei nebeneinanderliegenden angemieteten Objekten.

68

- 80.39.2 Der RH empfahl, eine Übersiedlung der Zentrale auf den Bauhof zu erwägen, wobei auch ein gemeinsames Bürohaus für mehrere Betriebe zu überlegen wäre.
- 80.40.1 Das Büro der Niederlassung Graz befand sich in zentraler Lage in einem Hochhaus. Weiters verfügte die Niederlassung Graz über einen Bauhof, welcher der Größe nach nicht erweiterbar war.
- 80.40.2 Der RH empfahl, die Wirtschaftlichkeit eines neuen gemeinsamen Standortes für Büro und Bauhof zu ermitteln.
- 80.41.1 Aufgrund eines binnen rd zwei Wochen zu erstellenden Angebotes über Jahresbauverträge für Tiefbauarbeiten in insgesamt 12 Gemeinden erhielt die überprüfte Gesellschaft einen Auftrag, der bei einem Umsatz von rd 10,9 Mill S nur mit einem Verlust von rd 2,6 Mill S durchgeführt werden konnte, weil ihr nahezu alle denkbaren Risiken überbunden worden waren.
- 80.41.2 Nach Ansicht des RH erschwerten die Umstände eine ordnungsgemäße Kalkulation. Der RH empfahl, mit dem Auftraggeber in Gespräche über die besonderen Umstände der Verlustentstehung einzutreten.
- 80.41.3 *Laut Stellungnahme der Unternehmung verhandle sie mit dem Auftraggeber einen Kompromiß, zudem sei sie bestrebt, eine Änderung der zukünftigen Ausschreibungsbedingungen für die Bauwirtschaft zu erreichen.*
- 80.42 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Kontierung und Zuordnung von Verwaltungsausgaben, die Nutzung einer alten Holzbaracke in Amstetten als Baumuseum, zweier der Rohstoffversorgung dienender Grundstücke, Arbeiterwohnheime in den Niederlassungen Klagenfurt und Graz sowie die Erstellung von Versicherungsunterlagen.

## P e r s o n a l

- 80.43.1 Für die Jahre 1983 und 1984 konnten von der Unternehmung keine Personalzahlen betreffend die Arbeiter der einzelnen Bereiche vorgelegt werden. Die Untersuchungen betreffend das Personal beschränkten sich daher auf die Jahre 1985 bis einschließlich 1990. Der Personalstand stieg ohne Berücksichtigung von Arbeitsgemeinschaften von 648 (1985) auf 669 (1990) um 3,24 vH. Im untersuchten Zeitraum gab es bei den meisten der in Wien angesiedelten Bereiche starken Personalabbau, während die Niederlassungen der Gesellschaft sowie der Bereich Straßen- und Brückenbau stark Personal aufstockten. Diese Entwicklung war besonders im Bereich der Arbeiter festzustellen.
- 80.43.2 Der RH beanstandete das Fehlen von Personaldaten bis 1985. Da sich aus Zeitreihen wichtige Schlüsse ziehen lassen, empfahl der RH, in Hinkunft deren Vergleich mehr Augenmerk zu widmen.

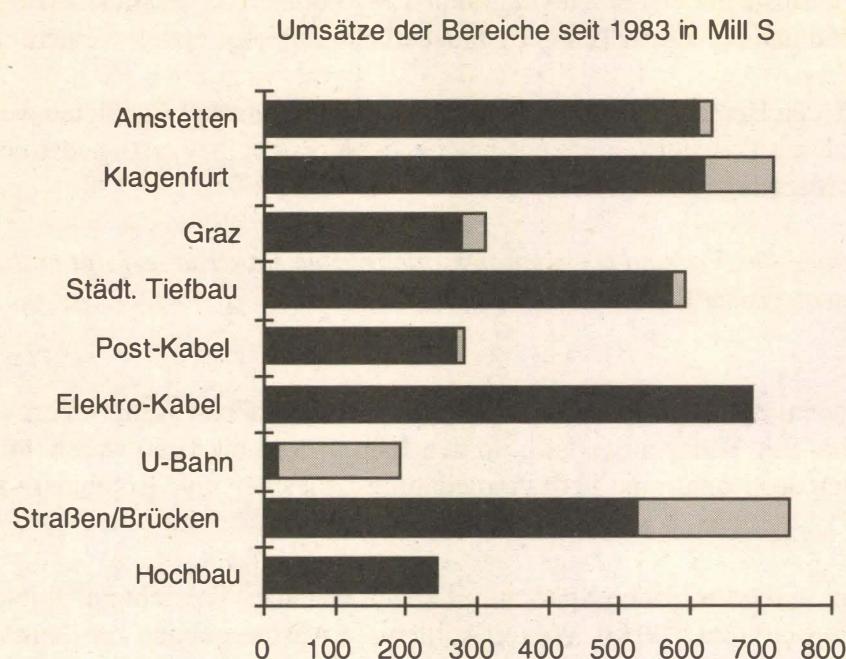
- 80.44.1 Im überprüften Zeitraum beschäftigte die Unternehmung auch Mitarbeiter durch Personal-leasing. Die Anzahl dieser Personen war nicht mehr feststellbar.
- 80.44.2 Der RH beanstandete, daß der überprüften Gesellschaft der tatsächliche Personaleinsatz unbekannt war.
- 80.44.3 *Die Unternehmung stellte eine umfassende Kostenrechnung als betriebliches Führungs-instrument in Aussicht.*
- 80.45.1 Die Unternehmung unterschied in Stammarbeiter, die länger als fünf Jahre und solche, die bereits länger als zehn Jahre bei ihr beschäftigt waren. War die Anzahl der ersten Gruppe mit 109 (1987) und 110 (1990) etwa gleichgeblieben, so war die zweite Gruppe mit 160 (1987) und 203 (1990) stark steigend.
- 80.45.2 Der RH empfahl, eine Altersstatistik der Arbeiter zu erstellen und einer möglichen Überalterung vorzubeugen.
- 80.46.1 Die Mitarbeiter einer Niederlassung verfügten über größere Urlaubsreste. Der Urlaubsge-samtanspruch von Mitarbeitern reichte bis zu 147 Tagen.
- 80.46.2 Da der Urlaub der Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiter und der Erhaltung ihrer Ar-beitskraft dient, empfahl der RH, darauf zu dringen, die Urlaubsreste möglichst schnell abzubauen.
- 80.47.1 Der im April 1987 eingestellte Leiter für den Bereich Hochbau wurde mit 30. Septem-ber 1990 gekündigt. Wegen nicht näher bezeichneter "Bemühungen, die Abteilung aus den Verlustzahlen herauszuführen", wurde die Kündigungsfrist um drei Monate freiwillig verlängert. Neben der ihm gesetzlich zustehenden Abfertigung wurden dem Gekündigten noch vier weitere Monatsbezüge an freiwilliger Abfertigung zugesichert. Obwohl der Mit-arbeiter in seiner Kündigungszeit einen Kuraufenthalt zugebilligt erhalten hatte, hatte er weder vorher noch nachher seinen ihm zustehenden Urlaub verbraucht, weshalb ihm die Gesellschaft noch eine Urlaubsabfindung für 51 Urlaubstage im Ausmaß von 113 000 S leistete. Durch die freiwillige Verlängerung der Kündigungsfrist um drei Mo-nate fielen laut Rechnung der Gesellschaft rd 163 000 S an zusätzlichen Gehaltszahlun-gen an. Für die freiwillige Abfertigung in Höhe von vier Monatsgehältern leistete die Ge-sellschaft rd 229 000 S.
- 80.47.2 Der RH beanstandete die freiwillige Zahlung von insgesamt sieben Monatsgehältern, insb wegen der Verluste im Bereich Hochbau, als nicht gerechtfertigt.
- 80.48.1 Da die Gesellschaft in ihrem Kündigungsschreiben bei der Beschreibung der Abfertigung jeweils das Wort "Monatsbezüge" anstatt des gesetzlichen Ausdruckes "Monatsgehälter" gebraucht hatte, forderte der Mitarbeiter nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Nachzahlung von rd 51 000 S. Aufgrund der ungünstigen rechtlichen Situation kam die Unternehmung dieser Forderung nach.

70

- 80.48.2 Der RH beanstandete die unklare Formulierung des Kündigungsschreibens.
- 80.48.3 *Die überprüfte Gesellschaft sagte zu, künftig die gesetzlichen Ausdrücke anzuwenden.*
- 80.49.1 Mit 6. Dezember 1973 trat ein neues Vorstandsmitglied in die Unternehmung ein, das aus der Muttergesellschaft Länderbank gekommen war. Das Vorstandsmitglied wurde bei der Muttergesellschaft bloß beurlaubt, sein Dienstverhältnis zu dieser Gesellschaft blieb aufrecht. Pensionsansprüche gegenüber der überprüften Unternehmung waren nicht vorgesehen. Sein Dienstvertrag mit der Unternehmung wurde einvernehmlich mit 31. Juli 1987 gelöst, das Vorstandsmitglied war zu diesem Zeitpunkt 52 Jahre alt.
- Die Länderbank bezahlte diesem ehemaligen Vorstandsdirektor eine "Administrativpension" und verlangte von der Unternehmung einen aliquoten Beitrag von insgesamt 43,818 vH bzw rd 454 000 S (1990). Die überprüfte Gesellschaft weigerte sich zunächst, übernahm aber schließlich den von ihr verlangten Teil der Pensionsleistung.
- 80.49.2 Da nach Ansicht des RH kein Rechtsgrund für die Bezahlung einer Pension durch die Unternehmung bestand, empfahl er die Einstellung der entsprechenden Leistungen sowie eine Rückforderung der bereits bezahlten Beträge.
- 80.49.3 *Die Unternehmung will mit dem Eigentümer Gespräche über die Administrativpension führen.*
- 80.50.1 Die Länderbank wies im Jahre 1986 die Unternehmung an, dem betreffenden Vorstandsmitglied aus Anlaß seines 25-jährigen Dienstjubiläums - wie in der Betriebsvereinbarung der Bank vorgesehen - drei Monatsgehälter auszubezahlen. Obwohl der Dienstvertrag des Vorstandsmitgliedes mit der Unternehmung eine derartige Zahlung nicht vorsah, leistete diese eine Zahlung in Höhe von rd 360 000 S.
- 80.50.2 Der RH beurteilte diese Zahlung durch die Unternehmung als rechtlich unbegründet und empfahl, den Betrag bei der Muttergesellschaft rückzufordern.
- 80.51.1 Im Dienstvertrag mit diesem Vorstandsmitglied hat sich die Unternehmung keine "Konkurrenzklausel" (Verbot der Tätigkeit für einen Mitbewerber für einen bestimmten Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses) ausbedungen.
- 80.51.2 Der RH empfahl, in Zukunft entsprechende Absicherungen auszubedingen.
- 80.52 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen betrafen die Erstellung von Zeitreihen über die Produktivität, die Führung und Vollständigkeit der Personalakten, Gehaltshöhen und die Anzahl von Mitarbeitern in der Zentrale sowie die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen.

## A b s a t z w i r t s c h a f t

- 80.53 Der Anteil der einzelnen Bereiche am Umsatz der Gesamtunternehmung (4 433 Mill S) war sehr unterschiedlich. Während der Bereich Straßen-, Brücken- und U-Bahnbau in Wien zwischen 1983 und 1990 Umsätze von rd 938 Mill S erreichte, trug der Hochbau in Wien im gleichen Zeitraum nur 249 Mill S bei.



- 80.54.1 Die Unternehmung erreichte ihren Umsatz zum größten Teil mit Alleinbauten. Die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften war aber verschiedenartig. Während im U-Bahnbau die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unumgänglich war, wurden in Bereichen mit fachlich gleicher Tätigkeit (zB Klagenfurt und Amstetten) die Arbeitsgemeinschaftsbeteiligungen unterschiedlich gehandhabt. Während Klagenfurt etwa 14 vH des Umsatzes mit Arbeitsgemeinschaften erreichte, waren es bei der Niederlassung Amstetten nur 3,5 vH.
- 80.54.2 Da einzelne Arbeiten mitunter als Alleinaufträge schwer erreichbar sind, empfahl der RH, in hiefür geeigneten Bereichen die vermehrte Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften anzustreben.
- 80.54.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei eine stärkere Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften mittlerweile erfolgt.*
- 80.55.1 Der Bereich Städtischer Tiefbau arbeitete hauptsächlich für die Wasserwerke und die Gaswerke der Gemeinde Wien, im geringen Ausmaß auch für die Wiener Verkehrsbetriebe und die Heizbetriebe Wien. Der Bereich konnte den Umsatz im überprüften Zeitraum 1983 bis 1990 stetig auf schließlich insgesamt das Doppelte steigern. Der Bereich Städtischer Tiefbau wies in jedem Jahr positive Erfolge aus.

72

- 80.55.2 Hinsichtlich der ausgewiesenen Erfolge gab der RH zu bedenken, daß diese zum Teil auf unzutreffende Kostendarstellungen zurückzuführen waren.
- 80.56.1 Der Bereich Hochbau Wien war in den Teilgebieten Umbauarbeiten, Fassadenherstellungen, Neubauten und sonstigem Hochbau tätig. Die Leitung des Bereiches war 1985 und 1987 gewechselt worden. Bis zum Jahr 1987 wurden in den bearbeiteten Teilgebieten fast durchwegs Verluste erzielt. Erst ab dem Jahr 1987 konnten bei Fassadenarbeiten, im sonstigen Hochbau und bei einem Teil der Umbauarbeiten Erfolge erzielt werden.
- 80.56.2 Der RH empfahl, den Bereich Hochbau Wien in den erfolgreichen Teilgebieten weiterzuführen und in anderen Teilgebieten mit entsprechender Vorsicht bzw erst wieder bei deutlich verbesserter Marktlage anzubieten.
- 80.56.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien personelle Konsequenzen erfolgt und im Bereich Hochbau strategische Weichenstellungen im Gange.*
- 80.57.1 Der Bereich Straßen- und Brückenbau war in den Sparten Straßen-, Kanal-, Fernwärmeleitungs-, U-Bahn- und Brückenbau tätig. In den Jahren 1983 bis 1990 waren vor allem bei den Baustellen des Kanal- und Fernwärmeleitungsbau negative Ergebnisse zu verzeichnen.
- 80.57.2 Der RH empfahl, in diesen beiden Sparten mit entsprechender Vorsicht anzubieten, um zunächst auf dem Markt zu bleiben. Weiters sollten die Anstrengungen zur Senkung der Kosten bei Baustellen dieser Sparten verstärkt weitergeführt werden.
- 80.57.3 *Die Unternehmung berichtete von kostensenkenden Maßnahmen durch eine Verringerung der Mitarbeiteranzahl im Kanalbau.*
- 80.58.1 Bei einer Baustelle des Bereiches Straßen- und Brückenbau waren innerbetriebliche Verrechnungen betreffend Personalbeistellungen festzustellen, welche ohne sachliche Gegenleistung erfolgt waren. Bei der internen Verrechnung von Asphaltmischgut in Kärnten bestanden für die Jahre 1987 bis 1990 bei insgesamt 20 Baustellen Unterschiede zwischen den gelieferten und den verrechneten Mengen. Die aufgezeigten Verrechnungen dienten einer verbesserten Darstellung einzelner Baustellenergebnisse.
- 80.58.2 Der RH bemängelte die gewählte Vorgangsweise, weil dadurch die Ergebnisse der Bauerfolgsrechnung verzerrt worden waren und diese in ihrem Wert als Informationsinstrument für die Geschäftsleitung beeinträchtigt war.
- 80.58.3 *Die Unternehmung will im Bereich der Mischgutverrechnung die Kostenrechnung verbessern.*
- 80.58.4 Der RH ergänzte, daß dies richtige Datenmeldungen voraussetze.

80.59 Der in der Unternehmung als sogenannter Tiefbau geführte Bereich bestand aus zwei Teilbereichen. Der eine Teilbereich führte fast ausschließlich Grabungsarbeiten für die Wiener E-Werke durch. Der andere Teilbereich legte im gesamten Bundesgebiet Kabel.

Wie eine Aufteilung in die beiden Teilbereiche für die letzten fünf Jahre zeigte, brachten die Grabungsarbeiten etwa vier Fünftel und die Kabelverlegungen das restliche Fünftel des Umsatzes. Der Bereich zeigte dabei insgesamt positive Ergebnisse, wobei der Teilbereich Kabelziehungen erfolgreicher war.

80.60 Der Bereich Post-Kabel war Anfang der 80er Jahre fast ausschließlich bei der Verlegung von Überlandfernmeldekabeln im Raum Oberösterreich, Steiermark und Niederösterreich beschäftigt. Der in diesem Bereich eingetretene Preisverfall erforderte eine örtliche und fachliche Verlagerung der Tätigkeit. Durch die umfangreiche Investitionstätigkeit auf dem Sektor des Fernmeldewesens konnte die Post nicht mehr allein die Verlegung der Kabel in Rohrtrassen durchführen und vergab daher diese Arbeiten seit Ende der 80er Jahre in vermehrtem Ausmaß.

Der Umsatz des Bereiches wurde fast ausschließlich bei Alleinbauten erwirtschaftet. Der Bereich erreichte stets Erfolge.

80.61 Für die Tätigkeit der Niederlassung Amstetten war die dortige Heißmischanlage bestimmd. Neben dem Teilbereich Straßenbau war die Niederlassung im Teilbereich Sonstiger Tiefbau beschäftigt. Der Umsatz der Niederlassung wurde fast zur Gänze bei Alleinbaustellen erreicht. Der Erfolg war fast ausschließlich im Teilbereich Straßenbau entstanden.

80.62 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die beiden Hochbaubaustellen Speisingerstraße und George Washington-Hof, die Tätigkeitsbereiche der Niederlassungen Graz und Klagenfurt, die Straßenbaustelle Reifnitz in Kärnten, zwei Baustellen des Leitungsbauwesens in der Steiermark, die Darstellung der Ertragskraft des Spezialgebietes Bohrungen sowie die Kanalbaustelle St. Valentin in Niederösterreich.

*Laut Stellungnahme der Unternehmung sei eine Verwirklichung der Empfehlungen des RH bereits erfolgt oder vorbereitet.*

## A u s b l i c k

80.63 Auf Einladung des RH, die Entwicklung der überprüften Unternehmung seit Beendigung der Geburungsüberprüfung kurz darzustellen sowie einen Ausblick auf die nächste Zeit zu geben, teilte der Vorstand im Dezember 1992 mit:

*"Im Geschäftsjahr 1991 konnte ein neuer Rekordumsatz von rd 740 Mill S erreicht werden, der um rd 6 vH über dem Wert des Vorjahres liegt. Aufträge wurden im Wert von rd 760 Mill S (+ rd 8 vH) erstanden.*

*Obwohl die Unternehmung in nahezu allen Sparten des Baugeschäfts tätig ist, liegen die Schwerpunkte eindeutig im Tiefbau und hier vor allem im Infrastrukturbau (Leitungsbau für Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telefon, Telekommunikation und Fernwärme) wie auch im Straßenbau. Insgesamt war die Entwicklung positiv; der Hochbau und Brückenbau verliefen rückläufig.*

*1991 waren durchschnittlich 561 Arbeiter und 102 Angestellte beschäftigt.*

*Der erfolgreiche Abschluß des Geschäftsjahres ermöglichte wieder die Ausschüttung einer Dividende von 10 vH sowie eines Bonus von 10 vH.*

*Auch im Geschäftsjahr 1992 konnte sich die Unternehmung trotz rückläufiger Konjunktur behaupten. Der Umsatz wird voraussichtlich wieder den Vorjahreswert von rd 740 Mill S erreichen. Im Jahresdurchschnitt sind rd 690 Mitarbeiter beschäftigt. Das erwirtschaftete Ergebnis läßt eine Dividendenausschüttung erwarten.*

*Der Ausblick für 1993 ist durch die ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die mittlerweile auch die Bauwirtschaft betreffen, getrübt. Ein sich weiter verschärfender Preis- und Verdrängungswettbewerb sowie rückläufige Auftragsvolumina werden die Geschäftstätigkeit beeinflussen. Andererseits bestehen durchaus Chancen, in den angestammten Geschäftsfeldern dank der traditionellen Stärken zu reüssieren."*

### **Flughafen Graz BetriebsgesmbH, Feldkirchen, Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH, Innsbruck, Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH, Klagenfurt, Flughafen Linz BetriebsgesmbH, Linz-Hörsching, Salzburger Flughafen BetriebsgesmbH, Salzburg**

*Die Dreiteilung des Vermögens der Bundesländerflughäfen ließ den Mitteleinsatz der Gebietskörperschaften für die überprüften Gesellschaften nicht erkennen. Eine Zusammenführung, verbunden mit verursachungsgerechter gegenseitiger Leistungsverrechnung zwischen den Flughäfen und den Gebietskörperschaften, wäre nach Ansicht des RH angebracht.*

#### **V o r b e m e r k u n g e n**

- 81.1      Der RH überprüfte 1991 die Bundesländerflughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg bezüglich der von den Gesellschaften zur Verfügung gestellten Grundstücke, Treuhandvermögen und sonstigen vermögenswerten Zuwendungen, einschließlich deren Auswirkungen auf die Betriebsgesellschaften.

Der RH hat seit Jahren die Auflassung der Treuhandvermögen und eine verursachungsgerechte Überrechnung der Kosten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt für An- und Abflughilfe sowie eine wirtschaftliche Einbindung der Grundstücke in die Flughafenbetriebsgesellschaften empfohlen (TB 1976 Abs 73.18, TB 1978 Abs 71.28, TB 1980 Abs 77.26, TB 1981 Abs 80.11, TB 1986 Abs 74.3, 74.23, 75.22); die Gesellschafter der Bundesländerflughäfen kamen diesen Empfehlungen jedoch weitgehend nicht nach.

Die Flughafen Wien BetriebsgesmbH, Schwechat, hat der RH von dieser Querschnittsüberprüfung ausgenommen, weil sie bereits vor vielen Jahren das Treuhandvermögen in das Gesellschaftsvermögen übernommen hat.

- 81.2 Der Bericht über das nunmehr vorliegende Prüfungsergebnis enthält einen für alle überprüften Flughäfen gleichermaßen geltenden allgemeinen Teil sowie je überprüftem Flughafen einen besonderen Teil. Dem Nationalrat legt der RH das gesamte Prüfungsergebnis vor, die Landtage der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol sowie die Gemeinderäte der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg erhalten den allgemeinen Teil und den sie betreffenden besonderen Teil.

## Allgemeiner Teil

### Rechtsverhältnisse der Bundesländerflughäfen

- 81.3 Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesländerflughäfen stammt im wesentlichen aus der Mitte der 50er Jahre. Man wollte die Flughäfen weiterbetreiben und ausbauen. Um die finanzielle Last daraus zu teilen und die erwarteten Verluste zu verhindern, erfolgte eine Dreiteilung in Betriebsgesellschaft, Treuhandvermögen und Grundstücksbeistellung.
- 81.4 An den Betriebsgesellschaften beteiligte sich der Bund mit 40 vH bis 60 vH, den Rest teilten sich Land und Landeshauptstadt zu gleichen Teilen.
- 81.5 Im gleichen Verhältnis waren die Gesellschafter über Miteigentumsverträge am Treuhandvermögen beteiligt, welche den Betriebsgesellschaften die Investitionen weitestgehend abnahmen und die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung stellten.

Anschaffungen im Treuhandvermögen konnten nur aufgrund einstimmiger Beschlüsse des Aufsichtsrates der Betriebsgesellschaft erfolgen. Die Abschlüsse der Treuhandvermögen waren - in Übereinstimmung mit den damaligen haushaltrechtlichen Regelungen der Gesellschafter - nur als Vermögensrechnung zu führen, welche keine Abschreibungen und andere Aufwendungen kannten. Die Betriebsgesellschaften verpflichteten sich, auf Verlangen der Miteigentümer die Gegenstände des Treuhandvermögens zu den ehemaligen Anschaffungswerten zu erwerben und insb Geschäftsgewinne dafür ausschließlich zu verwenden. Die Richtlinien des BMF aus 1962 sahen weiters vor, daß auch ohne Gewinne alle Anlagegüter des Treuhandvermögens bei Unbrauchbarwerden, Tausch und Veräußerung von den Betriebsgesellschaften zu übernehmen seien.

Sinn der Treuhandvermögen war die Entlastung der Betriebsgesellschaften von hohen Abschreibungen, welche das Eigenkapital sofort aufgezehrt und ständige Kapitalnachschüsse notwendig gemacht hätten. Die Abschreibungen wurden dadurch bis zum Unbrauchbarwerden der Anlagen oder bis zur ausreichenden Gewinnerzielung durch die Betriebsgesellschaften in die Zukunft verschoben.

- 81.6 Die Grundstücke erhielten die Bundesländerflughäfen fast ausschließlich von der Republik Österreich um jeweils 1 000 S je Jahr in Bestand, somit rd 8 Mill m<sup>2</sup> um einen Anerkennungszins von 5 000 S jährlich. Im Gegenzug mußten die Flughäfen verschiedenen Bundesbehörden ermäßigte Landetarife gewähren und unentgeltlich Räume zur Verfügung stellen. Diese Ermäßigungen waren nicht systematisch erfaßt, beließen sich aber in Graz allein für Landegebühren des Österreichischen Bundesheeres auf rd 1,5 Mill S und in Linz bezüglich Raummieten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt auf zumindest 3,1 Mill S jährlich.

### **Wirtschaftliche Rahmenverhältnisse**

- 81.7 Insgesamt hat die öffentliche Hand bis Ende 1990 rd 2,7 Mrd S in die Treuhandvermögen fließen lassen, davon 733 Mill S in Graz, 616 Mill S in Linz, 585 Mill S in Salzburg, 497 Mill S in Klagenfurt und 295 Mill S in Innsbruck. Diese Reihung entsprach dem Grad des Ausbaues; allerdings waren spätere Investitionen - wie bspw in Linz - nominell teurer.

Ende 1990 belief sich das Anlagevermögen der Treuhandvermögen auf 1,9 Mrd S, weitere 780 Mill S entfielen auf Forderungen und 24 Mill S auf Bankguthaben. Die Finanzierung erfolgte mit 2,6 Mrd S über Gesellschafterbeiträge, davon 1 262 Mill S von der Republik Österreich und je 647 Mill S von den Bundesländern und Landeshauptstädten. Im Fremdkapital von nur 171 Mill S waren 99 Mill S Verbindlichkeiten der Treuhandvermögen gegen Betriebsgesellschaften (Graz und Klagenfurt) aus Investitionsabrechnungen sowie 51 Mill S aus einer Refinanzierung der lokalen Gesellschafter (Salzburg) enthalten. Insgesamt hat sich die Struktur der zusammengefaßten Jahresabschlüsse der Treuhandvermögen 1988 bis 1990 nicht wesentlich geändert.

- 81.8 Eine rechnerische Zusammenführung der Betriebs- und Treuhandvermögen - letztere zu steuerlichen Restbuchwerten, weil laut einem Verwaltungsgerichtshoferkenntnis aus 1967 beide als Einheit zu sehen sind - ergänzt um die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Grundstücke, ergab ein von 5,2 Mrd S (1988) auf 5,7 Mrd S (1990) gestiegenes Vermögen. Dieses war zuletzt mit rd 450 Mill S Fremdkapital und 5 280 Mill S Gesellschafterleistung abgedeckt, davon 4 127 Mill S vom Bund, 491 Mill S von den Ländern und 663 Mill S von den Landeshauptstädten, also im Verhältnis 78 : 9 : 13 anstatt 50 : 25 : 25, wie dies der durchschnittlichen Nominalbeteiligung entsprochen hätte.

- 81.9 Bei der ergebnismäßigen Zusammenführung ergänzte der RH die Erfolge der Betriebsgesellschaften vor Gewinnverwendung und Ertragssteuern um die steuerlichen Abschreibungen auf Anlagen der Treuhandvermögen. Weiters fügte er die den Flughäfen bzw deren Benutzern bisher nicht überrechneten Aufwendungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt für An- und Abflughilfe sowie kalkulatorische Zinsen auf die gebundenen Eigenmittel (einschließlich Grundstücke) hinzu. Eine weitere Einbeziehung der Kosten der polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen und der Zollabfertigung auf den Flughäfen überstieg den Rahmen dieser Gebarungsüberprüfung.

Die Gewinne der Betriebsgesellschaften einschließlich Treuhandvermögen verbesserten sich von 63 Mill S (1988) über 84 Mill S (1989) auf 78 Mill S (1990). Während 1988 noch Linz und Innsbruck negativ waren, erzielten danach alle Gesellschaften - wenn auch zum Teil nur geringfügige - Überschüsse. Bemerkenswert war, daß Salzburg 1990 von Graz als bestem Gewinnerzieler abgelöst wurde und Linz zu spürbaren Gewinnen aufrückte.

Der nächste Deckungsgrad nach Einbeziehung des Aufwandes des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aus dem Bestehen der Flughäfen blieb 1988 bis 1990 mit 41 Mill S, 27 Mill S und 22 Mill S negativ. Nur Salzburg - wenn auch fallend - und zuletzt noch Graz verkrafteten diese Kosten.

Kalkulatorische Zinsen auf das gebundene Vermögen konnte keine der fünf überprüften Gesellschaften verdienen. Insgesamt belief sich danach der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Hand auf einen Betrag, der - zinssatzmäßig bedingt - von 372 Mill S über 393 Mill S auf 479 Mill S stieg. Die Zinsenbelastung wiederum war in erster Linie von den Grundstückswerten abhängig und somit von Flughafen zu Flughafen stark unterschiedlich. So kam es, daß der ertragsschwache Flughafen Klagenfurt mit zuletzt 39 Mill S den niedrigsten wirtschaftlichen Einsatz verursachte, während die Flughäfen Graz und Salzburg 1990 einen wirtschaftlichen Einsatz von 161 Mill S und 133 Mill S benötigten.

Vom jährlichen wirtschaftlichen Einsatz für die überprüften fünf Gesellschaften von 479 Mill S (1990) trugen der Bund 420 Mill S, die Länder 22 Mill S und die Landeshauptstädte 37 Mill S. Dies ergab ein Verhältnis von 88 : 5 : 7 anstatt wie nominell im Durchschnitt 50 : 25 : 25.

### **Bisherige Übernahmen von Anlagegütern der Treuhandvermögen in die Betriebsgesellschaften**

- 81.10 Seit 1967 - als ein entsprechendes Verwaltungsgerichtshoferkenntnis erging - anerkannte auch die Steuerbehörde nicht mehr die Trennung von Treuhandvermögen und Betriebsvermögen. Trotzdem führten die Bundesländerflughäfen bzw deren Eigentümer aus budgetpolitischen Überlegungen keine Bereinigung der Lage durch.
- 81.11 Die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften haben bis Ende 1990 in einem unterschiedlichen Ausmaß Anlagegüter aus dem Treuhandvermögen übernommen. Führend war Salzburg, das sein ganzes Treuhand-Anlagevermögen von 424 Mill S übernommen hat, gefolgt von Linz mit 131 Mill S (603 Mill S noch im Treuhandvermögen), Klagenfurt mit 47 Mill S (429 Mill S noch im Treuhandvermögen) und Graz mit 43 Mill S (612 Mill S noch im Treuhandvermögen). In Innsbruck blieb die Übernahme auf 4 Mill S beschränkt (278 Mill S noch im Treuhandvermögen). Insgesamt beliefen sich Ende 1990 die in den Treuhandvermögen belassenen Anlagegüter auf 1,9 Mrd S.
- 81.12.1 Die bis 1990 mit rd 650 Mill S erfolgten Übernahmen von Anlagegütern des Treuhandvermögens durch die Betriebsgesellschaften erfolgten zu 530 Mill S aus gebildeten Rücklagen. Mit Ausnahme des Flughafens Linz, der insgesamt 120 Mill S durch Gegenverrechnung im Ausmaß bestehender Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter und die

Restdifferenz durch Barzahlung abdeckte, beschränkte sich dieser Vorgang lediglich auf die Vornahme einer Umbuchung, dh daß Rücklagen in Verbindlichkeiten der Betriebsgesellschaften gegen das Treuhandvermögen umgewandelt wurden. Die übernommenen Anlagen mußten fast alle sofort abgeschrieben werden. Den neuen Verbindlichkeiten der Betriebsgesellschaften standen nunmehr Forderungen der Treuhandvermögen an die Betriebsgesellschaften gegenüber. Mangels Zahlungsbestimmungen im Treuhandvertrag und in den Richtlinien des BMF unterblieb ein Zahlungsfluß. Es wurden auch keine Zinsen verrechnet.

- 81.12.2 Der RH vermerkte kritisch, daß es sich hiebei lediglich um einen formalen Akt ohne ökonomischen Sinn gehandelt hatte, um die vertraglich vorgesehene Vorgangsweise zu erfüllen.

### Mängel des Systems

- 81.13 Nach Ansicht des RH wies der beschriebene Ist-Zustand nachstehende Mängel auf:

- (1) Die Zersplitterung auf verschiedene Vermögensträger, verbunden mit dem haushaltsrechtlich bedingten Fehlen von Abschreibungen in den Treuhandvermögen führte dazu, daß die Gesellschafter weder den gesamten Kapitalbedarf noch die laufende wirtschaftliche Belastung aus den einzelnen Flughäfen kannten.
- (2) Treuhandmittel wurden nicht als verlorene Förderung, sondern als Vermögensstand der Gebietskörperschaften ausgewiesen, selbst wenn die damit angeschafften Anlagen zwischenzeitlich längst ihre betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer überschritten hatten und wertlos waren bzw offene Forderungen gegenüber den Betriebsgesellschaften weder bezahlt noch verzinst wurden.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung von Anlagen bei Unbrauchbarwerden hat dazu geführt, daß einzelne Flughäfen unbrauchbar gewordene abnutzbare Altanlagen durch lange Jahre im Bestand des Treuhandvermögens behielten, um die Betriebsgesellschaft nicht mit plötzlichen Teilwertabschreibungen im vollen Ausmaß des ehemaligen Anschaffungswertes zu belasten. Dieses Verhalten war aus dem System her verständlich, zeigte aber die Grenzen des Sinnes der Treuhandlösung auf.
- (4) Das Fehlen einer vollen Offenlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage sowie der daraus herrührenden Belastung der öffentlichen Hand, verbunden mit dem Fehlen eines österreichweiten Flugverkehrskonzeptes förderte den - vom RH seit Jahren bemängelten - zu starken Ausbau der fünf überprüften Bundesländerflughäfen zu einem guten Teil ohne eine entsprechende Auslastung (TB 1978 Abs 71, TB 1980 Abs 16, TB 1981 Abs 80, TB 1986 Abs 74 und 75, TB 1991 Abs 57).

Anfang 1992 veröffentlichte das BMV ein Gesamtverkehrskonzept. Der Abschnitt über den Flugverkehr setzte jedoch keine Ausbauprioritäten zwischen den einzelnen vom RH 1991 überprüften fünf Bundesländerflughäfen.

- (5) Zusätzlich zum Mißverhältnis zwischen Vermögensbereitstellung (78 : 9 : 13), jährlicher wirtschaftlicher Belastung (88 : 5 : 7) und Nominalbeteiligung im Durchschnitt (50 : 25 : 25) sicherten Syndikatsverträge das ausschließliche Nennungsrecht der Geschäftsführer den Landeshauptstädten, der Aufsichtsratvorsitzenden den Ländern und

deren Stellvertreter den Landeshauptstädten. Obwohl er den weitaus größten Anteil an den Produktionsfaktoren unter Verzicht auf marktgerechte Rendite trug, konnte der Bund nur in Ausnahmefällen kleine zusätzliche Rechte geltend machen.

- (6) Aus den erheblichen Verwaltungs- und Konsolidierungsarbeiten wegen der Führung von getrennten Rechenabschlüssen entstanden den Betriebsgesellschaften erhebliche Mehrkosten.
- (7) Insgesamt ist die kurzfristig sinnvolle Lösung der Finanzierungsprobleme durch eine Dreiteilung des Vermögens über rd 40 Jahre fortgeführt und somit eine ursprünglich auch langfristig geplante Bereinigung, zumindest zwischen Betriebsgesellschaften und Treuhandvermögen, von den Gesellschaftern weitgehend verabsäumt worden.
- (8) Da die überprüften fünf Gesellschaften mangels Grundvermögen und wegen der niedrigen Eigenkapitalbasis der Betriebsgesellschaften auf dem freien Kapitalmarkt als Kreditnehmer nicht auftreten können, werden sie bei einem zukünftigen, von den Gesellschaften nicht mehr durch Subvention abgedeckten Kapitalbedarf mit Beschränkungen in der Aufbringung rechnen müssen.

### Bisherige Maßnahmen

81.14.1 Aufgrund knapper werdender Budgetmittel begann das BMF 1988/89, verstärkt ab 1990, von den Betriebsgesellschaften Unterlagen über eine Auflösung der Treuhandvermögen einzufordern. So wurde veranlaßt, Gutachten der Wirtschaftsprüfer darüber einzuholen und mittelfristige Hochrechnungen für die Entwicklung bis Mitte der 90er Jahre zu erstellen.

81.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren erst die knappen Mittel des stärksten Trägers der Flughafenfinanzierung Anlaß, Untersuchungen über die Behebung der rechnerischen Undurchsichtigkeit und des dadurch jahrzehntelang begünstigten, wenig ökonomischen Ausbaues einzuleiten, obwohl deren Nachteile stets bekannt waren.

Der RH hätte es seitens einer Aufsichtsbehörde auch für unerlässlich erachtet, laufend Berichte über die wirtschaftliche Lage und die Zukunftseinschätzungen der Gesellschaften einzufordern. Anstelle dessen wurden nicht einmal die vierteljährlichen Berichte, die laut Treuhandvertrag zu erstellen gewesen wären, eingefordert. Daß daher die Wirtschaftsprüfer zu einer zusätzlichen Aufgabe herangezogen werden mußten, die eine fachkundige Aufsicht aufgrund der jährlichen Steuerbilanzen der Betriebsgesellschaften ohnedies vorzunehmen in der Lage hätte sein müssen, war nur eine Folge der nicht sorgfältig wahrgenommenen Aufsichtspflichten. Nicht zuletzt stellten die Zusatzgutachten auch eine finanzielle Belastung der Betriebsgesellschaften dar.

81.15.1 Bisherige Überlegungen über eine Einbringung der Grundstücke in die Gesellschaften verliefen erfolglos. Zum einen wollte der Bund die Grundstücke nicht abgeben, zum anderen bestanden Bedenken des Flughafens Wien, der aufgrund seiner Größe unverhältnismäßig mehr betroffen worden wäre als die Bundesländerflughäfen. Eine zusätzliche Belastung hätte noch die Grundverkehrsteuer ergeben.

80

- 81.15.2 Der RH erinnerte an seine wiederholte Empfehlung zur marktgerechten Verzinsung sowie an die Rolle der Grundstücke als Besicherungsmittel auf dem freien Kapitalmarkt nach Entfall der jahrzehntelangen Subventionen. Hinsichtlich der Steuerpflicht stellte der RH die Normierung eines Befreiungstatbestandes - wegen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben - zur Erwägung.
- 81.16.1 Die Novelle 1992 des Luftfahrtgesetzes sieht vor, daß ab 1993 aufgrund einer Verordnungsermächtigung die Kosten der Flugsicherung für die An- und Abflughilfe, welche bisher der Bund über das Bundesamt für Zivilluftfahrt getragen hatte, zur Gänze auf die Flughafenbenutzer verrechnet werden können.
- 81.16.2 Damit wurde einer langjährigen Empfehlung des RH entsprochen.

### **Schlußfolgerungen des RH**

- 81.17 Der RH empfahl nachstehende Maßnahmen:
- (1) Die Zusammenlegung von Treuhand- und Betriebsvermögen als eine dringende Systemverbesserung wäre zu beschleunigen. Hierbei ist es unwesentlich, ob die Ergebnisse in Zukunft Gewinne oder Verluste ausweisen, weil die folgenden Jahresergebnisse ja nur die bisher ohnedies gegebene, aber nicht erkennbare wirtschaftliche Lage aufzeigen würden. Die Zusammenlegung würde eine wesentliche Darstellungsverbesserung bedeuten. Die damit erzielte Transparenz böte einen besseren Ansatzpunkt für wirtschafts- und unternehmenspolitische Maßnahmen.
  - (2) Die Abgeltung der eingebrachten Wirtschaftsgüter hätte bei jenen Gesellschaften, die dies wirtschaftlich verkraften können, teilweise über Erhöhung der Eigenmittel, teilweise über Fremdfinanzierung auf dem Kapitalmarkt zu erfolgen. Bei den übrigen Gesellschaften kommt lediglich eine Eigenkapitalaufstockung in Betracht.
  - (3) Die Gebietskörperschaften sollten durch eine Richtigstellung des Ausweises der Treuhandvermögen deren Wesen als verlorene Beihilfen erkennbar machen.
  - (4) Eine langfristige Einbringung der Grundstücke in die Betriebsgesellschaften als gesellschafts- und eigentumsrechtliche Anpassung an die tatsächliche Vermögensbeistellung durch die Gesellschafter wäre wünschenswert. Als Übergangsalternative wäre die Einhebung von marktkonformen Pachtzinsen zu empfehlen. Gleichzeitig wären die begünstigten Landetarife und Raumbeistellungen für Bundesbehörden zu streichen.
  - (5) Der Entfall der bisher bequemen Finanzierung über das Treuhandvermögen würde einen Beitrag dazu leisten, den Ausbau der Flughäfen auf rentable Investitionen aufgrund langfristiger Investitionspläne und Unternehmungskonzepte sowie auf Sicherheitsmaßnahmen zu reduzieren. Damit wäre eine Selektion der ohnedies knappen Mittel verbunden.
  - (6) Der bisherigen Entwicklung - unkoordinierter Ausbau der fünf Bundesländerflughäfen ohne entsprechende Auslastung - wäre Einhalt zu gebieten. Die Entscheidungsträger erhalten Ansatzpunkte, um die Entwicklung der Flughäfen in qualitativer und quantitativer Sicht zu steuern.

- (7) Insgesamt verdichtete sich beim RH der bereits anlässlich einer Nachprüfung des Flughafens Klagenfurt 1981 gewonnene Eindruck (TB 1981 Abs 80.1.2), daß seine Prüfungsfeststellungen wohl zum Teil Niederschlag in den Geschäftsführungen, kaum aber im Gestaltungs- und Verantwortungsbereich der Aufsichtsräte und der Gesellschafter der nunmehr überprüften Bundesländerflughäfen gefunden haben.

### Stellungnahmen der Betriebsgesellschaften

- 81.18.1 *Die Flughäfen Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg erklärten, die konsolidierten steuerlichen Abschlüsse stellten ohnedies den wirtschaftlichen Erfolg der Flughäfen ausreichend dar.*
- 81.18.2 Der RH erwiderte, daß laut Protokollen in den Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen die Beurteilung der Flughäfen in erster Linie anhand der handelsrechtlichen Ergebnisse der Betriebsgesellschaften (in Salzburg seit 1990 jedoch gleichlautend) erfolgten und diesen Gesellschaftsorganen die steuerlichen Abschlüsse größtenteils nicht einmal vorgelegt worden waren. Die Beschlüsse enthielten stets nur die Handelsbilanz der Betriebsgesellschaften und den Treuhandvermögensabschluß. Keine Gesellschaft hat die Steuerbilanzen von den Gesellschaftsorganen feststellen bzw. beschließen lassen.
- 81.19.1 *Laut Stellungnahme der Flughafengesellschaften Linz und Klagenfurt hätten Vierteljahresberichte zum Treuhandvermögen nur bei Errichtung der Flughäfen, später aber nicht mehr Sinn gehabt. Spätere Veränderungen seien ohnedies im Aufsichtsrat bzw. in der Generalversammlung genehmigt worden.*
- 81.19.2 Der RH sah seine grundsätzliche Kritik an den überholten Regelungen des Treuhandvertrages bestätigt.
- 81.20.1 *Die Bundesländerflughäfen sahen sich - entgegen der Ansicht des RH - nicht als zu stark ausgebaut an. Der Flughafen Salzburg meinte, mangels eines zentralen Verkehrskonzeptes sei die dezentrale Lösung im Sinne des Regionalverkehrs und der angemessenen, föderativen Interessen der Länder gelegen.*
- 81.20.2 Wie schon anlässlich der Gebarungsüberprüfungen bei den Flughafenbetriebsgesellschaften erachtete der RH sechs sehr gut ausgebaut internationale Flughäfen in Österreich mit zum Teil kurzen Entfernungen voneinander als zu zahlreich und zu teuer. Seit Jahrzehnten sei die Auslastung schlecht; auch seien die meisten der nun überprüften Gesellschaften unwirtschaftlich. Trotz der in den letzten Jahren eingetretenen Besserung wäre eine Ausbauselektion nötig.
- 81.21.1 *Die überprüften Gesellschaften erklärten, eine Übernahme des Treuhandvermögens durch die Betriebsgesellschaften wäre bis vor kurzem für die Flughäfen wirtschaftlich nicht verkraftbar gewesen bzw. sei dies auch derzeit noch so.*
- 81.21.2 Nach Ansicht des RH ist eine Zusammenführung eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um den Gesamteinsatz an Mitteln zu sehen und nicht nur je nach Verkraftbarkeit zu erwägen. Ein Verzicht auf den Großteil der Abschreibungen bringt ja nur eine rechnerische, nicht

aber eine materielle wirtschaftliche Besserstellung. Der Ausweis von Verlusten in den Handelsbilanzen, anstatt leichten Betriebsgewinnen, entspräche den wirtschaftlichen Gegebenheiten und hätte allenfalls die Gesellschafter einzelner Flughäfen bei wesentlichen unternehmungspolitischen Fragen anders entscheiden lassen.

**81.22.1** *Laut den Stellungnahmen der Betriebsgesellschaften würden angesichts des hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzens Grund und Boden zumindest in Europa allen bekannten Flughäfen von ihren Rechtsträgern kostenlos oder begünstigt zur Verfügung gestellt. Keine österreichische Flughafengesellschaft könne eine marktkonforme Pacht verkraften.*

**81.22.2** Der RH hat den gesamtwirtschaftlichen Nutzen eines Flughafens grundsätzlich nicht bezieht. Er erachtete jedoch eine vollständige, verursachungsgerechte und marktkonforme Erfassung des Einsatzes für notwendig.

**81.23.1** *Sämtliche überprüfte Flughafenbetriebsgesellschaften erklärten, daß die ausländischen Mitbewerberflughäfen großteils aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Eine Überwälzung der Lasten aus Grundstücken - die An- und Abflughilfe des Bundesamtes für Zivilluftfahrt soll an die Benutzer überrechnet werden - werde nach der EWR/EG-Liberalisierung für die österreichischen Flughäfen einen Wettbewerbsnachteil darstellen.*

Ferner wären nach Ansicht des Salzburger Flughafens die vom RH erstellten Gesamtrechnungen, wenn sie Zinsen als Opportunitätskosten enthalten, um die ausgelösten Nutzenströme einschließlich volkswirtschaftlichen Sekundärnutzen zu ergänzen. Der derivative Sekundärnutzen des Salzburger Flughafens liege 1990 mit mehr als 5 Mrd S (Steuerleistung daraus über 1 Mrd S) höher als das Doppelte der in den letzten 30 Jahren von der öffentlichen Hand vorgenommenen Investitionen.

Nach Meinung des Innsbrucker Flughafens sei selbst ohne ein Gesamtflugverkehrskonzept der Nutzen der Bundesländerflughäfen aus der Erfüllung der verkehrspolitischen Aufgaben mit Betriebspflicht der Flughäfen abzuleiten.

Schließlich wären - nach Meinung des Flughafens Linz - die österreichischen Flughäfen sowohl im Vergleich mit ausländischen Flughäfen als auch mit anderen innerösterreichischen öffentlichen Verkehrsträgern nicht nach betriebswirtschaftlichen, sondern nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bemessen und zu fördern. Auch kein anderer öffentlicher Verkehrsträger sei in der Lage, sich selbst zu finanzieren. Darüber hinaus sei der Einsatz volkswirtschaftlicher Mittel für die Bundesländerflughäfen im Vergleich zu jenem für den Straßenbau, die Schifffahrt und besonders die Österreichischen Bundesbahnen zu vernachlässigen.

**81.23.2** Der RH teilte die Ansicht des Salzburger Flughafens, wonach der gesamtwirtschaftliche Nutzen eines Flughafens eine maßgebende Größe ist. Allerdings fehlten solche sachlich begründeten Nutzenrechnungen bei den übrigen nunmehr überprüften Flughäfen.

Trotz der übrigen Stellungnahmen hielt der RH an seinen Empfehlungen fest:

- (1) Die Kostentragung nach dem Verursachergrundsatz ist notwendig.

- (2) Die Beurteilung der Existenzberechtigung der Zivilflughäfen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einschluß aller Kosten dafür sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einschränkungen der indirekten Beihilfen für den Flugverkehr im Rahmen des EWR/EG zu erfolgen.
- (3) Auch die im Inland und Ausland vorhandenen Ansätze zu Privatisierungen sprechen für die Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Ausrichtung der Flughäfen.

## B e s o n d e r e r T e i l

### Flughafen Graz BetriebsgesmbH, Feldkirchen

- 81.24 An der Betriebsgesellschaft und deren Treuhandvermögen sind die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Landeshauptstadt Graz im Verhältnis 50 : 25 : 25 beteiligt. Der Flughafen Graz ist ein Zivilflugplatz mit militärischer Mitbenützung. Dementsprechend verfügt er über sehr große Flächen.
- 81.25.1 Über das Treuhandvermögen waren in Graz insgesamt 655 Mill S an Investitionen finanziert worden, wovon die Betriebsgesellschaft nur Anlagen im Umfang von 43 Mill S übernommen, aber nicht bezahlt hat. Einschließlich des Umlaufvermögens belief sich das Treuhandvermögen 1990 auf 733 Mill S. Insgesamt lag der Flughafen Graz vom subventionierten Investitionsvolumen her knapp hinter Linz an zweiter Stelle. Der hohe Betrag war einerseits auf den sehr guten Ausbau und andererseits darauf zurückzuführen, daß dieser großteils erst in den letzten Jahren erfolgt ist. Vom Treuhandvermögen deckten die Gesellschafter 643 Mill S.
- 81.25.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Betriebsgesellschaft aufgrund der Auslastung des Flughafens zwar gute Gewinne erzielt, Anlagen des Treuhandvermögens aber nur in einem vernachlässigbaren Ausmaß übernommen und nicht bezahlt hat.
- 81.26.1 Unter Einbeziehung der Betriebsgesellschaft, des Treuhandvermögens und der Bundesgrundstücke waren 1990 auf dem Flughafen Graz 2 Mrd S gebunden, welche fast zur Gänze von den Gesellschaftern Bund, Land und Landeshauptstadt im Verhältnis 86 : 7 : 7 getragen wurden.
- Der jährliche wirtschaftliche Einsatz (Betrieb, Treuhandvermögen, Bundesamt für Zivilluftfahrt und Zinsen) belief sich 1990 auf 161 Mill S und entfiel im Verhältnis 96 : 2 : 2 auf die Gesellschafter. Ein entsprechender ökonomischer Nutzen mag zwar gegeben sein, ist aber nicht ermittelt worden.
- 81.26.2 Auch für Graz gilt die vom RH im allgemeinen Teil dieses Berichtes gegebene Empfehlung, entweder die Grundstücke der Republik Österreich langfristig an den Flughafen zu übertragen oder von diesem einen marktgerechten Bestandzins zu verlangen.
- 81.27.1 Sowohl der Jahresabschluß der Betriebsgesellschaft als auch jener des Treuhandvermögens enthielt 1990 Forderungen von 132 Mill S (Stand Oktober 1991: 103 Mill S),

wovon 101 Mill S (zuletzt 81 Mill S) auf den Bund entfielen. Es handelte sich dabei um Finanzierungszusagen der Gesellschafter zu beschlossenen Investitionsprogrammen.

Angesichts späterer Projektänderungen, wobei zusätzlich eine Erweiterung des Abfertigungsgebäudes ins Auge gefaßt wurde, angesichts weiterer Anforderungen des Flughafens an die Gesellschafter sowie angesichts der guten Gewinne und des niedrigen Fremdkapitals der Betriebsgesellschaft erklärte das BMF Mitte 1991, keine weiteren Einzahlungen mehr an das Treuhandvermögen zu leisten. Die beiden anderen Gesellschafter sowie der Geschäftsführer forderten dagegen im Hinblick auf die bei einer vorgesehenen Verschmelzung von Betriebs- und Treuhandvermögen sinkenden Gewinne zumindest Haftungserklärungen der Gesellschafter, bei unvorhergesehenen Geschäftseinbrüchen Zuschüsse zu leisten. Bis zur Beendigung der örtlichen Erhebungen des RH war diese Frage noch ungelöst.

- 81.27.2 Der RH hat Verständnis, daß die öffentliche Hand und dabei insb der Bund den seit Jahren erfolgten kräftigen Ausbau der fünf Bundesländerflughäfen ohne gesamtösterreichische Flugverkehrsplanung dazu und ohne wirtschaftlich ausreichende Auslastung begrenzt. Andererseits hat die Republik Österreich in den Generalversammlungen der Betriebsgesellschaft bindende Zusagen gegeben. Wenn der Bund diese Zusagen als nicht mehr verpflichtend erachtet, hätte er nach Ansicht des RH den Jahresabschluß, welcher die fraglichen Forderungen enthielt, im Juli 1991 nicht genehmigen dürfen.

Der RH empfahl eine Bereinigung dieser Lage.

- 81.28.1 Der Vertreter des BMwA sagte 1986 und 1987 bei Verhandlungen anlässlich der Genehmigung der Erweiterung der Zivilflugplatzbewilligung zu, die Grundstücksablösen zu übernehmen. Mangels Budgetmittel trat die Gesellschaft in Vorlage, wofür die Betriebsgesellschaft zur teilweisen Finanzierung einen Bankkredit von 30 Mill S aufnahm und weitere 13 Mill S aus eigenem vorschob. Im gleichen Sinn trat die Betriebsgesellschaft für vom BMwA zugesagte Ablösen im Süden des Flughafens in Vorlage, jedoch noch nicht im vollen vereinbarten Ausmaß. Die aus diesen beiden Bevorschussungen Ende 1990 bestehenden Forderungen der Betriebsgesellschaft an die Bundesgebäudeverwaltung II Graz von 49 Mill S wurden der Gesellschaft im April 1991 als berechtigt bestätigt. Im August 1991 erklärte die Republik, der Flughafen habe die Grundstücke im Norden (43 Mill S) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen und dem Bund um höchstens 30 Mill S, zahlbar zinsenlos über zehn Jahre, zu verkaufen. Ferner sollte ein Bestandentgelt vereinbart werden. Alle übrigen und künftigen Grundstückskäufe müsse die Betriebsgesellschaft selbst tragen.

Diese Vorgangsweise entsprach zwar grundsätzlich der Empfehlung des RH, langfristig auch die Grundstücke in die Gesellschaften einzubringen oder marktabhängige Nutzentgelte zu vereinbaren, widersprach aber früheren Vereinbarungen. Weiters könnte der Vorschlag der Republik Österreich zu einer zweimaligen Zahlung der Grunderwerbsteuer führen.

Diese finanzielle Unsicherheit hat auch dazu geführt, daß die Betriebsgesellschaft die Grundstücke ohne Vertrag, nur durch minimale Bestätigungen abgesichert, übernommen und bezahlt hat. Dementsprechend ist eine grundbürgerliche Eintragung noch nicht möglich.

- 81.28.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise wegen der fehlenden rechtlichen Absicherung der Betriebsgesellschaft. Er empfahl, die Flughäfen von budgetschonenden Refinanzierungsformen der Gesellschafter freizumachen.
- 81.29.1 Der nach Aufkommenssteigerung stufenweise erstellte Ausbauplan für Graz ließ bis nach der Jahrtausendwende einen Investitionsbedarf von 952 Mill S erwarten. Für die Investitionen bis 1995 von 483 Mill S (Stand September 1991) erwartete die Betriebsgesellschaft eine Abdeckung aus eigener Kraft zu rd 300 Mill S und eine Fremdkapitalaufnahme von rd 180 Mill S. Die Finanzierung der Investitionen ab 1995 war noch nicht näher festgelegt, jedoch rechnete der Flughafen nicht mehr mit Gesellschafterzuschüssen.  
Insgesamt hat somit der Flughafen Graz in den letzten Jahren die Abschreibungen auf das Treuhandvermögen ergebnismäßig verkraftet und auch die künftigen Investitionsvorhaben dürften aus eigenem finanziert werden.
- 81.29.2 Allerdings erachtete der RH eine Begrenzung der künftigen Investitionen auf rentable Vorhaben für notwendig.
- 81.30.1 Den Erörterungen im Aufsichtsrat zufolge wünschte das BMF eine Zusammenführung von Betriebs- und Treuhandvermögen, welcher die Gesellschafter Land Steiermark und Landeshauptstadt Graz positiv gegenüberstanden.
- 81.30.2 Der RH empfahl daher, möglichst rasch das Treuhandvermögen in das Betriebsvermögen einzubringen. Der Restbuchwert der Anlagen des Treuhandvermögens könnte als Eigenkapitalzuführung durch die Gesellschafter vorgenommen werden, weil eine nachträgliche Abgeltung der vollen Subventionen seit 1957 für den Flughafen Graz wirtschaftlich nur schwer verkraftbar wäre.
- 81.30.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz habe sie zwischenzeitlich ihren Vertreter im Aufsichtsrat bzw in der Generalversammlung der Betriebsgesellschaft ermächtigt, einem Antrag auf Zusammenlegung von Betriebs- und Treuhandvermögen zuzustimmen.*
- 81.31 Eine künftige Belastung aus den bisher unentgeltlichen Bundesgrundstücken wird die Gesellschaft zwar Verluste ausweisen lassen, jedoch entspricht dies der wirtschaftlichen, bisher jedoch rechnerisch nicht erfaßten Gegebenheit.
- 81.32 *Die Steiermärkische Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.*

### **Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH, Innsbruck**

- 81.33.1 An der Betriebsgesellschaft und an deren Treuhandvermögen sind die Republik Österreich, das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck im Verhältnis 50 : 25 : 25 beteiligt. Dazu kam 1974 ein Sonderbeitrag der Gesellschafter Land und Stadt von 2,2 Mill S für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für ein Anflugverfahren, an dem der Bund seinerzeit eine Beteiligung abgelehnt hatte.

- 81.33.2 Der RH empfahl, das ansonsten gültige Beteiligungsverhältnis wieder herzustellen.
- 81.34 Der Flughafen Innsbruck litt lange topographisch bedingt unter einer äußerst schlechten Auslastung. Erst nach der Errichtung eines besonderen Instrumentenlandeanflugverfahrens 1980 und insb durch das Auftreten und Wachsen einer Tiroler Fluggesellschaft mit Heimatbasis in Innsbruck stieg der Verkehr. Dementsprechend erfolgten so gut wie alle Investitionen bis 1984 über das Treuhandvermögen. Ab 1985 traten die Investitionen der Betriebsgesellschaft in den Vordergrund und diese erzielte trotz gestiegener Abschreibungen Gewinne, seit 1989 sogar unter Einbeziehung der Abschreibungen im Treuhandvermögen laut Steuerbilanz.
- 81.35 Insgesamt belief sich das Treuhandvermögen Ende 1990 auf 295 Mill S, davon 278 Mill S Anlagen zu Anschaffungswerten. Deren Restbuchwerte lagen laut Steuerbilanz bei 83 Mill S. Das Gesamtvermögen der Betriebsgesellschaft umfaßte im Vergleich dazu 127 Mill S, davon 86 Mill S Anlagen.  
Somit wies der Flughafen Innsbruck von den fünf überprüften Gesellschaften das niedrigste subventionierte Investitionsvolumen aus. Der niedrige Stand war in erster Linie auf den bescheidenen, aber im wesentlichen ausreichenden, länger zurückliegenden Ausbau - im Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen 1964 und 1976 - zurückzuführen.
- 81.36 Seit ihrem Bestehen hat die Betriebsgesellschaft nur 1976 und 1981 bis 1983 Anlagegüter um 4 Mill S aus dem Treuhandvermögen zurückgenommen.
- 81.37 Unter Einbeziehung der Betriebsgesellschaft, des Treuhandvermögens (zu Restbuchwerten) und der Bundesgrundstücke waren 1990 auf dem Flughafen Innsbruck 877 Mill S gebunden. Davon trugen die Gesellschafter 805 Mill S im Verhältnis 92 : 4 : 4 (Bund, Land, Stadt).  
Der jährliche wirtschaftliche Einsatz (Betriebsgesellschaft, Treuhandvermögen, Bundesamt für Zivilluftfahrt und Zinsen) belief sich 1990 auf 81 Mill S, wovon der Bund 96 vH sowie Land und Stadt je 2 vH trugen. Ein entsprechender wirtschaftlicher Nutzen mag zwar gegeben sein, ist aber nicht ermittelt worden.
- 81.38.1 Die Betriebsgesellschaft hat in den letzten Jahren vorgeschlagen, anstatt der 1 000 S jährlich für die Bundesgrundstücke eine Pacht in Abhängigkeit von den erlösten Landesgebühren, somit also nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, zu zahlen. Da der Flughafen Wien auf seine langjährigen Verträge verwies, kam eine solche österreichweite Lösung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen nicht zu stande.
- 81.38.2 Der RH verwies auf seine im allgemeinen Teil gegebenen Empfehlungen, die Zusammenlegung von Treuhand- und Betriebsvermögen zu beschleunigen und entweder die Bun-

desgrundstücke langfristig an die Betriebsgesellschaften zu übertragen oder einen marktgerechten Bestandzins zu verlangen.

Wenn auch diese vom Flughafen Innsbruck vorgeschlagene Regelung sicher bei weitem nicht an den vom RH empfohlenen marktkonformen Bestandzins heranreichen wird, sah der RH jedoch in diesem Vorschlag einen guten Schritt, seinen Vorstellungen langfristig näher zu kommen.

- 81.39.1 Obwohl üblicherweise der Bund die für die Flughäfen nötigen Grundstücke erwarb, vereinbarte er mit der Betriebsgesellschaft, daß diese notwendige Grundstücke um 35 Mill S bis 40 Mill S kauft und dem Bund um höchstens 35 Mill S, zahlbar in 19 Halbjahresraten, verkauft. Die Zinsen von 17 Mill S bis 18 Mill S des Darlehens dafür hat die Betriebsgesellschaft selbst zu tragen. Im Kaufvertrag sei sicherzustellen, daß die Betriebsgesellschaft für die von ihr wieder in Bestand genommenen Grundstücke zumindest ein dem gemeinen Wert entsprechendes Bestandentgelt entrichtet.
- 81.39.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise zu Lasten künftiger Budgets des Bundes und legte diesem Gesellschafter nahe, Maßnahmen seiner eigenen Refinanzierung nicht auf seine Beteiligungsgesellschaften abzuwälzen, sondern deren Ergebnisse und Jahresrechnungen davon freizuhalten. Obwohl der RH einen angemessenen Bestandzins befürwortet, führe ein solcher in diesem Fall zu einer Doppelbelastung der Betriebsgesellschaft, welche ohnedies dafür Zinsen zahlen muß, um dem Bund zinsenlos den Kaufpreis auf zehn Jahre zu stunden.
- 81.40 Bezüglich der verursachungsgerechten Tragung der Kosten der An- und Abflughilfe durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt verweist der RH auf den allgemeinen Teil.
- 81.41.1 Im Treuhandvermögen des Innsbrucker Flughafens waren nicht aktivierbare Aufwendungen von 30,5 Mill S enthalten. Sie wären zwar von der Betriebsgesellschaft zu tragen gewesen, hätten aber deren wirtschaftliche Kraft überstiegen.
- 81.41.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und legte der Betriebsgesellschaft eine unverzügliche nachträgliche Übernahme dieses von ihr bereits früher zu tragenden Aufwandes nahe.
- 81.41.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft hätte eine Verlustabdeckung durch die Gesellschaft nur eine andere Optik ergeben.*
- 81.41.4 Der RH erwiderte, die Vorgangsweise sei im Widerspruch zur vertraglichen Regelung gestanden.
- 81.42.1 Obwohl die Richtlinien des BMF vorsehen, daß technisch auszuscheidende Anlagen des Treuhandvermögens von den Betriebsgesellschaften zum Anschaffungswert zu übernehmen sind, schied die Gesellschaft 1986 bis 1991 Anlagen zu seinerzeitigen Anschaffungswerten von 9,7 Mill S sowie weitere Gebäudeteile, deren Einzelbewertung nicht möglich war, körperlich aus dem Treuhandvermögen aus; im Abschluß des Treuhandver-

mögens blieben sie jedoch zu Anschaffungswerten und in der Steuerbilanz zu Restbuchwerten enthalten. Die Betriebsgesellschaft führte die Erlöse von 0,4 Mill S aus diesen Altanlagen einer Rücklage für Übernahmen aus dem Treuhandvermögen zu, verwendete diese aber nicht. Somit stellte dies keinen Ausgleich für die unterlassene Übernahme dar.

81.42.2 Der RH bemängelte diese sich aus der wirtschaftlichen Unzweckmäßigkeit der Regelung zwangsweise ergebende Abweichung von den Richtlinien.

81.43.1 Auf dem Flughafen Innsbruck war stets ein Kleinflugzeug für Rundflug- und Taxibetrieb aus dem Treuhandvermögen finanziert worden. Erst das 1990 angeschaffte Ersatzflugzeug wurde von der Betriebsgesellschaft erworben und finanziert.

81.43.2 Nach Auffassung des RH wären solche, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Investitionen nicht aus Subventionen der öffentlichen Hand zu finanzieren gewesen.

81.44 Der RH bemängelte, daß der technische stufenweise Ausbauplan des Flughafens Innsbruck keine Angaben über die Investitionskosten enthielt. Auch die zuletzt gültige Vorschau 1991 bis 1995 vermochte die fehlende wirtschaftliche Investitionsplanung nicht zu ersetzen.

81.45.1 Für 1991 bis 1995 sah der Flughafen Innsbruck zuletzt Investitionen von 211 Mill S vor. 70 Mill S sollten aus dem Cash-flow, 40 Mill S von den Gesellschaftern und 53 Mill S durch Fremdmittel finanziert werden. 48 Mill S blieben unbedeckt.

81.45.2 Im Falle der vom RH empfohlenen Zusammenführung von Betriebs- und Treuhandvermögen würde voraussichtlich die Gesellschafterleistung von 40 Mill S entfallen und der ungedeckte Finanzbedarf auf 88 Mill S steigen. Dies dürfte die Finanzkraft des Flughafens übersteigen. Grundsätzlich würde dadurch aber der Zwang - abgesehen von reinen Sicherheitsinvestitionen, welche das BMV als oberste Zivilluftfahrtbehörde künftig bei Bedarf von sich aus als Aufsichtsbehörde vorzuschreiben hätte - zur Auswahl der Investitionen nach Wirtschaftlichkeit gefördert und somit der Subventionsbedarf des Flughafens Innsbruck gesenkt.

81.46 Das Ergebnis der Gesellschaft der letzten Jahre, das zuletzt auch unter Einbeziehung der steuerlichen Abschreibungen auf Treuhandanlagen positiv war, sowie die in der Vorschau 1991 bis 1995 erwarteten Gewinne von 45,3 Mill S ließen grundsätzlich die Verkraftbarkeit der Übernahme der Anlagen des Treuhandvermögens erwarten, allerdings nur bei einer wirtschaftlich sinnvollen Begrenzung der künftigen Investitionen.

*Laut Stellungnahme des Flughafens sei die Übernahme nur über eine Eigenkapitalaufstockung verkraftbar.*

Der RH stimmte dem zu.

81.47 Eine künftige Belastung aus den bisher unentgeltlichen Bundesgrundstücken wird die Gesellschaft zwar Verluste ausweisen lassen, jedoch entspricht dies dem Bild der tatsächlichen, bisher rechnerisch unterdrückten wirtschaftlichen Gegebenheit.

81.48 *Die Stadtgemeinde Innsbruck nahm von einer Stellungnahme Abstand.*

81.49 *Die Tiroler Landesregierung sah im Prüfungsergebnis eine "sinnvolle Anregung, um eine wenig befriedigende, weil stark verkomplizierte Vermögensgestaltung zu beenden". Eine solche Lösung wäre von den Gesellschaftern zu bewerkstelligen. Auch bezüglich der Liegenschaften wären langfristige Neuregelungen zu treffen.*

### **Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH, Klagenfurt**

81.50 An der Kärntner Betriebsgesellschaft sowie deren Treuhandvermögen sind die Republik Österreich, das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt im Verhältnis 60 : 20 : 20 beteiligt.

81.51 Aufgrund der jahrzehntelangen schlechten Auslastung des Flughafens Klagenfurt war die Betriebsgesellschaft nicht in der Lage, nennenswerte Investitionen selbst durchzuführen. Den in den 60er Jahren und dann 1980 bis 1982 erfolgten Ausbau ermöglichte nur das Treuhandvermögen. Hatte der Flughafen unter Einbeziehung von Abschreibungen auf Treuhandanlagen 1978 bis 1987 noch Verluste von 134 Mill S erlitten, so deckten seit 1988 die Gewinne der Betriebsgesellschaft auch die steuerlichen Abschreibungen auf die Anlagen des Treuhandvermögens.

81.52 Ende 1990 belief sich das Treuhandvermögen auf 497 Mill S, davon 429 Mill S auf Anlagen zu Anschaffungswerten; deren Restbuchwerte lagen laut Steuerbilanz bei 91 Mill S. Im Vergleich dazu belief sich das Gesamtvermögen der Betriebsgesellschaft auf 70 Mill S, davon 6 Mill S Sachanlagen. Somit wies die Gesellschaft im Vergleich zu den anderen überprüften österreichischen Bundesländerflughäfen das dritthöchste subventionierte Investitionsvolumen auf, hatte davon aber der bisherigen wirtschaftlichen Schwäche entsprechend nur einen geringen Anteil von 47 Mill S in das Betriebsvermögen übernommen, diesen jedoch nicht bezahlt, sondern die Verbindlichkeit gegen das Treuhandvermögen daraus stets offen stehen gelassen.

81.53 Der RH vermerkte positiv, daß die Betriebsgesellschaft seit Jahren für künftige vertragliche Übernahmeverpflichtungen von Treuhandanlagen eine Eventualverbindlichkeit auswies.

81.54 Eine konsolidierte Betrachtung der Betriebsgesellschaft, des Treuhandvermögens und der Bundesgrundstücke ergab zuletzt 1990 eine Kapitalbindung von 355 Mill S, wovon die Gesellschafter Bund, Land und Landeshauptstadt 336 Mill S im Verhältnis 84 : 8 : 8 trugen.

90

Den jährlichen wirtschaftlichen Einsatz (Betriebsergebnis, Treuhandvermögen, Bundesamt für Zivilluftfahrt und Zinsen) von 39 Mill S (1990) trugen die Gesellschaften im Verhältnis 94 : 3 : 3. Ein entsprechender wirtschaftlicher Nutzen mag zwar gegeben sein, ist aber nicht ermittelt worden.

- 81.55 Bezüglich seiner Empfehlung, entweder die Grundstücke der Republik Österreich langfristig an den Klagenfurter Flughafen zu übertragen oder von diesem einen marktrechten Bestandzins zu verlangen, sowie bezüglich der 1993 in Kraft tretenden Änderung des Luftfahrtgesetzes verweist der RH auf den allgemeinen Teil dieses Berichtes.
- 81.56.1 Im Jahre 1990 verwendete die Betriebsgesellschaft von ihrem Gewinn nur 0,2 Mill S für die Rücklage für Übernahmen aus dem Treuhandvermögen und führte 12 Mill S einer Investitionsrücklage zu. Die Unternehmung begründete dies damit, daß die Form einer künftigen Übernahme des Treuhandvermögens offen sei und sie künftig alle Investitionen selbst tragen müsse.
- 81.56.2 Angesichts der ausgesprochenen Weigerung des Gesellschafters Bund, weitere Treuhandmittel zuzuführen, erschien dem RH diese Maßnahme durchaus verständlich, wenn auch im Widerspruch zum Treuhandvertrag stehend.
- 81.57.1 Der Klagenfurter Flughafen hat 1985 einen Ausbauplan bis über die Jahrtausendwende fertigstellen lassen. Er sah einen auslastungsabhängigen, stufenweisen Ausbau um insgesamt 387 Mill S vor. Davon waren im Herbst 1991 noch 351 Mill S offen. Der mittelfristige Investitionsplan 1992 bis 1996 sah für das Treuhandvermögen überhaupt keine und für die Betriebsgesellschaft Investitionen um 240 Mill S vor. 64 Mill S sollte der Cash-flow abdecken, die Finanzierungslücke blieb mit 176 Mill S.
- 81.57.2 Nach Ansicht des RH überstiegen somit die Investitionsvorhaben insgesamt bei weitem die wirtschaftliche Kraft der Gesellschaft. Grundsätzlich würde dadurch aber der Zwang - abgesehen von reinen Sicherheitsinvestitionen, welche das BMV künftig bei Bedarf von sich aus als Aufsichtsbehörde vorzuschreiben hätte - zur Auswahl der Investitionen nach Wirtschaftlichkeit gefördert und der Subventionsbedarf gesenkt.
- 81.58 Die Gewinne der Gesellschaft seit 1988 und laut Vorschau 1991 bis 1995 ließen die Verkraftbarkeit der Übernahme der Anlagen des Treuhandvermögens erwarten, allerdings nur bei wirtschaftlich sinnvoller Begrenzung der künftigen Investitionen.
- 81.59 Der RH empfahl den Gesellschaftern, das Treuhandvermögen möglichst rasch in die Betriebsgesellschaft einzubringen. Der Restbuchwert der Anlagen wäre dabei - möglichst abgabenschonend - als Eigenkapitalzufuhr vorzunehmen, weil eine nachträgliche Abgeltung der vollen Subvention seit 1957 vom Flughafen nicht verkraftet werden kann.

- 81.60 Eine künftige Belastung aus den bisher unentgeltlichen Bundesgrundstücken wird die Gesellschaft zwar Verluste ausweisen lassen, jedoch entspricht dies dem Bild der tatsächlichen, bisher rechnerisch unterdrückten wirtschaftlichen Gegebenheit.
- 81.61 *Die Kärntner Landesregierung und die Landeshauptstadt Klagenfurt nahmen von einer Stellungnahme Abstand. Erstere teilte ergänzend mit, daß aufgrund des Prüfungsergebnisses keine Maßnahmen getroffen werden.*

### **Flughafen Linz BetriebsgesmbH, Linz-Hörsching**

- 81.62 An der Linzer Betriebsgesellschaft und deren Treuhandvermögen sind die Republik Österreich, das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz im Verhältnis 40 : 30 : 30 beteiligt.
- 81.63 Der Flughafen Linz ist ein Militärflughafen mit ziviler Mitbenützung. 1972 bis 1987 erfolgte sein Generalausbau voll zu Lasten des Treuhandvermögens. Die Gesamtinvestitionen bis 1990 beliefen sich auf 734 Mill S. Davon hatte der Flughafen Anlagen um 131 Mill S übernommen und im Gegensatz zu den anderen Flughäfen im wesentlichen durch Gegenrechnung und Barzahlung an die Gesellschafter zurückfließen lassen. 1990 umfaßte das Treuhandvermögen noch 616 Mill S, davon 603 Mill S Anlagen und 13 Mill S Forderungen an die Betriebsgesellschaft.
- 81.64 Die vom RH erstellte konsolidierte Vermögensrechnung unter Einschluß der Betriebsgesellschaft, des Treuhandvermögens zu Restbuchwerten und der Grundstücke lag zuletzt 1990 bei nur 732 Mill S. Dies war darauf zurückzuführen, daß lediglich die für zivile Zwecke dienenden Grundstücke, nicht aber die Piste, die zum Militärflughafen zählt, zugerechnet wurden. Angesichts einer zunehmenden Finanzierung über Fremdkapital ging die Gesellschafterleistung dabei auf 634 Mill S zurück, verteilt im Verhältnis von 52 : 24 : 24 auf die Republik Österreich, das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz.

Der jährliche wirtschaftliche Einsatz der Gesellschafter (Ergebnis Betrieb, Treuhandvermögen und Bundesamt für Zivilluftfahrt sowie Zinsen) lag zuletzt bei 65 Mill S und wurde von den Gesellschaftern im Verhältnis 72 : 14 : 14 getragen.

- 81.65 Bezüglich seiner Empfehlung, entweder die Grundstücke der Republik Österreich langfristig an den Flughafen Linz zu übertragen oder von diesem einen marktgerechten Be standzins zu verlangen, sowie bezüglich der ab 1993 in Kraft tretenden Änderung des Luftfahrtgesetzes verweist der RH auf den allgemeinen Teil dieses Berichtes.
- 81.66.1 Als die Finanzierung künftiger Investitionsvorhaben über das Treuhandvermögen immer unwahrscheinlicher wurde, bildete die Betriebsgesellschaft neben der bestehenden Rückstellung von 72 Mill S für ihren Anteil an der künftigen Sanierung der Militärpiste noch eine Investitionsrücklage um 24 Mill S. Nur der konsolidierte steuerliche Jahresgewinn von 13 Mill S sollte für Übernahmen aus dem Treuhandvermögen verbleiben.

- 81.66.2 Aus der Sicht der Gesellschaft war dies verständlich. Der RH hieß auch die Absicht gut, künftige Investitionen verstärkt über die Betriebsgesellschaft vorzunehmen; damit war aber die Abkehr von den bestehenden Treuhandregelungen verbunden.
- 81.67.1 Angesichts des guten Ausbaustandes hatte die Gesellschaft auf einen weiteren stufenweisen Ausbauplan verzichtet. Der Investitionsplan 1991 bis 1996 sah aber Investitionen zwischen 556 Mill S und 590 Mill S vor, noch ohne eine Anbindung des Flughafens an die Westbahn. Die Finanzierung sollte mit 335 Mill S bis 392 Mill S über den Cashflow und zu 87 Mill S bis 109 Mill S durch Gesellschafterzuschüsse erfolgen. Eine Finanzlücke von 111 Mill S blieb unbedeckt.
- 81.67.2 Nach Ansicht des RH würde eine Zusammenlegung von Betriebs- und Treuhandvermögen diese Lücke weiter erhöhen. Grundsätzlich würde aber durch die Verknappung der Mittel und eine marktmäßige Finanzierung der Zwang - abgesehen von reinen Sicherheitsinvestitionen, welche das BMV künftig bei Bedarf von sich aus als Aufsichtsbehörde vorzuschreiben hätte - zur Auswahl der Investitionen nach Wirtschaftlichkeit gefördert und der Subventionsbedarf transparent gemacht und gesenkt.
- 81.68 Die Gewinne der Betriebsgesellschaft der letzten Jahre einschließlich Abschreibungen auf Treuhandanlagen sowie ihre Liquiditätskraft ließen die Verkraftbarkeit der Übernahme der Anlagen des Treuhandvermögens erwarten, allerdings nur bei wirtschaftlich sinnvoller Begrenzung künftiger Investitionen.
- 81.69 *Die Stellungnahmen des Landes Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz wiesen auf die Rechtmäßigkeit der Aufspaltung in Betriebs- und Treuhandvermögen sowie deren Jahresabschlüsse hin. Die Kosten der Zusammenführung betragen 15,6 Mill S, fast ausschließlich Abgaben und Gebühren. Dabei stehe "einer ertragssteuerlich unwirksamen, primär formalen Änderung der Darstellung ein Aufwand von 15,6 Mill S gegenüber, so daß schon massive anderweitige Vorteile aus der Zusammenführung gegeben sein müßten, um einen derartigen Aufwand zu rechtfertigen". Der Zweck des Treuhandvermögens, nämlich Entlastung der Gesellschaft um Abschreibungen und Ermöglichung der Rückführung von Gewinnen an die Trägerkörperschaften der Gesellschaft hätte nach wie vor Gültigkeit, insb im Hinblick auf die zu erwartende Ertragseinbuße durch die Pistensanierung. Daher sehen das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz keinen unmittelbaren zwingenden Grund für eine Zusammenführung des Betriebes mit dem Treuhandvermögen.*
- 81.70 *Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die Absicht zur Zusammenlegung. Dafür sei aber die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig.*
- 81.71 Der RH erachtete die empfohlene Zusammenführung nicht nur als formale Änderung, sondern als einzige Möglichkeit, die wirtschaftliche Lage geschlossen erkennen zu können und davon abgeleitet wirtschaftlich begründete Entscheidungen über die wirtschaftliche Führung des Flughafens zu treffen. Der RH verwies auf seine ausführlichen

Begründungen im allgemeinen Teil dieses Berichtes. Ferner empfahl er den Gesellschaftern, das Treuhandvermögen umgehend in die Betriebsgesellschaft einzubringen. Der Restbuchwert der Anlagen des Treuhandvermögens wäre dabei - unter Vermeidung/Erliechterung etwaiger Abgaben - als Eigenmittelzuführung durch die Gesellschafter vorzunehmen, weil die Betriebsgesellschaft eine nachträgliche Abgeltung der vollen Subventionen seit 1966 wirtschaftlich nicht verkraften kann.

81.72 Eine künftige Belastung aus den bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bundesgrundstücken wird die Gesellschaft zwar Verluste ausweisen lassen, jedoch entspricht dies der tatsächlichen, bisher rechnerisch unterdrückten wirtschaftlichen Gegebenheit.

81.73 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung könne der dauernde Ausweis von Verlusten nicht das Ziel einer GesmbH sein. Die Grundstücke wären als Kapitalerhöhung einzubringen.*

Der RH hielt dem den Grundsatz der Kostenverursachung entgegen.

### **Salzburger Flughafen BetriebsgesmbH, Salzburg**

81.74 Der RH hat im Zuge seiner Gebarungsüberprüfung 1991 auch das Treuhandvermögen auf dem Salzburger Flughafen behandelt (TB 1991 Abs 57, TB 1991 Land und Landeshauptstadt Salzburg). Der vorliegende Bericht im Rahmen der österreichweiten Querschnittsüberprüfung enthält somit Wiederholungen.

81.75 An der Betriebsgesellschaft sowie deren Treuhandvermögen sind die Republik Österreich, das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg im Verhältnis 50 : 25 : 25 beteiligt.

81.76.1 Die Treuhandmittel gingen bis 1990 auf 585 Mill S zurück. Bis dahin hatte das Treuhandvermögen Investitionen um 424 Mill S finanziert. Somit wies der Flughafen Salzburg nach jenem in Innsbruck den niedrigsten Stand an subventionierten Investitionen von den fünf überprüften Bundesländerflughäfen aus.

Mit der Erstellung der Bilanz für 1990 vollzog der Salzburger Flughafen als einziger österreichischer Bundesländerflughafen die vollständige Übernahme des Anlagevermögens des Treuhandvermögens in die Betriebsgesellschaft. Der Treuhandabschluß 1990 wies diese 424 Mill S noch als Verbindlichkeit der Betriebsgesellschaft aus. Nach Beendigung der örtlichen Erhebungen wurden sie zu 287 Mill S in Eigenkapital und zu 130 Mill S in ein langfristiges verzinsliches Darlehen umgewandelt. Der Unterschiedsbetrag von 7 Mill S wurde bar ausgeglichen.

81.76.2 Der RH begrüßte diese Vorgangsweise, wonach zumindest ein Teil der erhaltenen Subvention an die Gesellschafter - wenn auch langfristig - zurückfließen wird.

Er empfahl, die im Treuhandvermögen noch verbliebenen Finanzierungszusagen durch Gesellschafterbeschluß rückgängig zu machen, sowie durch die Gesellschafter Land und

Stadt deren frühere Zwischenfinanzierung über 51 Mill S über das Treuhandvermögen und die Betriebsgesellschaft zu begleichen und somit auch den verbliebenen Finanzrahmen des Treuhandvermögens aufzulösen.

81.76.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei dies inzwischen erfolgt.*

81.77.1 Trotz der Abschreibungen aus übernommenen Treuhandanlagen erzielte die Gesellschaft dank ihrer guten Auslastung stets Gewinne, wenn auch zuletzt rückläufig. Somit konnte sie sowohl die Übernahmen als auch ihre laufenden Investitionen selbst verdienen.

81.77.2 Für die Zukunft erachtete der RH jedoch eine Straffung der Investitionen und Rationalisierungen für nötig (siehe TB 1991 Abs 57).

81.77.3 *Laut Stellungnahme der Gesellschaft habe sie ein entsprechendes Konzept erarbeitet.*

81.78.1 Unter Einschluß der Betriebsgesellschaft und der den Gesellschaftern gehörenden Grundstücke ergab sich 1990 eine Vermögensbindung von 1,7 Mrd S. Davon deckten die Gesellschafter 1,6 Mrd S im Verhältnis von 71 : 9 : 20 zwischen Bund, Land und Stadt.

Der jährliche wirtschaftliche Einsatz (Betriebsergebnis, Zinsen und Bundesamt für Zivilluftfahrt) lag 1990 bei 133 Mill S. Die Aufteilung unter die Gesellschafter erfolgte 78 : 5 : 17.

81.78.2 Nach Ansicht des RH mochte ein entsprechender wirtschaftlicher Nutzen zwar gegeben sein; ein solcher ist aber nur für eine seinerzeit erwartete Aufkommenssteigerung, nicht aber für den Flughafen insgesamt ermittelt worden.

81.78.3 *Laut Stellungnahme liegt der Nutzen des Salzburger Flughafens bei 5 Mrd S.*

81.79 Bezuglich seiner Empfehlung, entweder die Grundstücke der Gesellschafter langfristig an den Flughafen Salzburg zu übertragen oder von diesem einen marktgerechten Bestandzins zu verlangen, sowie bezüglich der ab 1993 in Kraft tretenden Änderung des Luftfahrtgesetzes verweist der RH auf den allgemeinen Teil dieses Berichtes.

81.80 Eine künftige Belastung aus den bisher unentgeltlichen Grundstücken mag die Gesellschaft zwar Verluste ausweisen lassen, jedoch entspricht dies der tatsächlichen, bisher rechnerisch unterdrückten wirtschaftlichen Gegebenheit.

81.81 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung wolle sie der Gesellschaft das von ihr um 100 S jährlich verpachtete Grundstück von 4 260 m<sup>2</sup> verkaufen oder zu einem zeitgemäßen Zins vermieten. Der Gesellschafter Bund denke jedoch nicht an eine Änderung der bestehenden Regelung. Man werde jedoch die weitere Vorgangsweise mit den Mitgesellschaftern beraten.*

- 81.82 *In der Stellungnahme bezweifelte der Bürgermeister der Stadt Salzburg rein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte für die Berechtigung der Zivilflughäfen und wies auf den hohen Nutzen von mehr als 5 Mrd S des Flughafens hin.*
- 81.83 Der RH anerkannte diese Aussage. Diesem Nutzen ist aber der nötige Mitteleinsatz dafür vollständig gegenüberzustellen, also einschließlich Grundstücke, An- und Abflughilfe durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt uam.
- 81.84.1 *Nach Ansicht des Bürgermeisters reiche die Novelle 1992 zum Luftfahrtgesetz nicht für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung aus, weil etliche Bundesbehörden noch ermäßigte Tarife erhielten und der Flughafen zum Teil Kosten für Zollabfertigung und polizeiliche Sicherheit tragen müsse.*
- 81.84.2 Der RH sah in der Novelle 1992 zum Luftfahrtgesetz eine wesentliche Verbesserung. Die Tarifermäßigungen für Bundesstellen sind aber in der Regelung über die Grundstücke enthalten, welche noch unverändert gilt, nach Ansicht des RH aber neu gestaltet werden sollte.
- 81.85.1 *Laut Stellungnahme des Bürgermeisters wäre eine Belastung des Salzburger Flughafens als einziger österreichischer Flughafen mit marktgerechtem Bestandzins ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. Auch in der EG erhielten Flughäfen ihre Grundstücke unentgeltlich. Ferner hätten Sonderverkehrsflächen keinen Verkehrswert. Eine Einstufung als bäuerliches Grünland würde den Bestandzins an die Stadtgemeinde Salzburg auf 35 000 S erhöhen.*
- 81.85.2 Der RH erwiderte, daß der Einsatz für den Flughafen an alternativen Verwendungsmöglichkeiten zu messen ist. Unter diesen ist bäuerliches Grünland angesichts des hohen Flächenbedarfes der Landeshauptstadt Salzburg für Siedlungen und Betriebe in Stadtnähe nicht die einzige.
- Dem Einwand des Bürgermeisters, ein höherer Bestandzins wäre nicht zu verkraften, hielt der RH entgegen, daß die Verkraftbarkeit nicht Maßstab für die Messung von Einsatz, Nutzen und Gewinn oder Verlust, auch nicht unter Einbeziehung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, sein kann.

96

- 81.86 *Schließlich entspräche nach Ansicht des Bürgermeisters die Flughafenfläche von 271 431 m<sup>2</sup> im Eigentum der Stadt - bewertet zu Baulandpreisen - ohnedies einer Beteiligung der Stadtgemeinde Salzburg von 25 vH.*

Wien, im März 1993

Der Präsident:

Dr. Franz Fiedler